

Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung

vom 23.06.2025

Bezug: Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung	3
1.1 Anforderungsbereiche.....	3
1.2 Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben.....	3
1.3 Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen.....	4
1.4 Vorlage der Aufgabenvorschläge	5
1.5 Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben	6
1.6 Aufgaben für die Nachholprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung ...	6
1.7 Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge	8
1.7.1 Rechtmäßigkeit des Nachteilsausgleichs	8
1.7.2 Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs	8
1.7.3 Vorgehen an der Schule.....	8
1.7.4 Formen des Nachteilsausgleichs.....	9
1.8 Rückfragen und Monita.....	11
1.9 Übermittlung und Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben.....	12
1.9.1 Dezentrale Aufgaben	12
1.9.2 Zentral gestellte Aufgaben	12
1.10 Beginn der Prüfung	13
1.11 Sichtung der Aufgaben und Materialien	13
1.12 Abgabe der Arbeit	13
1.13 Hilfsmittel	13
1.14 Hinweise zur Bewertung	14
1.15 Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung	14
1.16 Bearbeitungszeiten im Prüfungsjahr 2026.....	15
2. Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung	16
2.1 Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung	16
2.2 Themen für die mündliche Prüfung	16
2.3 Vorlage der Aufgaben	16
2.4 Gestaltung der mündlichen Prüfung	17
2.5 Bewertung.....	17
2.6 Mündliches Prüfungsfach aus dem gesellschaftswiss. Aufgabenfeld	18
2.7 Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand.....	18
2.8 Zuhörende bei mündlichen Prüfungen	19
2.9 Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer.....	19

3.	Sonstige Hinweise	19
3.1	Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife	19
3.2	Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten	20
3.3	Abgangszeugnis	20
3.4	Widerspruch.....	20
3.5	Freie Waldorfschulen und Nichtschülerprüfung	20
4.	Fachspezifische Hinweise und Checklisten	21
4.1	Bildende Kunst.....	21
4.2	Biologie	29
4.3	Chemie	35
4.4	Darstellendes Spiel	42
4.5	Deutsch	48
4.6	Englisch	57
4.7	Ethik.....	70
4.8	Französisch	71
4.9	Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	89
4.10	Griechisch.....	105
4.11	Informatik	111
4.12	Italienisch und Spanisch	118
4.13	Latein.....	128
4.14	Mathematik	135
4.15	Musik	145
4.16	Philosophie	149
4.17	Physik	151
4.18	Evangelische und Katholische Religion.....	157
4.19	Russisch	160
4.20	Sport.....	166
	Deckblatt zu den Aufgabenvorschlägen eines Kurses	174
	Begleitschreiben zu den Aufgabenvorschlägen einer Schule	175

Vorwort

Die folgenden Ausführungen zu einzelnen Abschnitten der Abiturprüfungsordnung ergänzen bzw. erläutern diese und setzen die von der KMK in den Bildungsstandards für die Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Physik sowie für alle anderen Fächer in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) verbindlich festgelegten Rahmenbedingungen um.

Ziel dieser länderübergreifend gültigen Regelungen ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Anforderungen in der Abiturprüfung unter den Ländern sicherzustellen. (Alle vorliegenden EPA und Bildungsstandards stehen zum Herunterladen zur Verfügung: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/allgemeine-bildung.html#c1284>)

Die als Anlage beigefügten fachspezifischen Hinweise enthalten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Sie sind bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge zu beachten.

1. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

1.1 Anforderungsbereiche

Die EPA und die Bildungsstandards unterscheiden für die Abiturprüfung drei Anforderungsbereiche.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu gestalten, dass jeder Anforderungsbereich entsprechend den EPA / Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vertreten ist.

Die in den EPA / Bildungsstandards enthaltenen Beispielaufgaben dienen der Orientierung bei der Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben.

1.2 Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben

Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge ergibt sich aus § 18 der Abiturprüfungsordnung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang und im beruflichen Gymnasium mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen, beim achtjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 12. Die Aufgaben müssen eine selbstständige Lösung erfordern und hinsichtlich der Anforderungen vergleichbar sein.

In den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Physik werden die ausgewählten Aufgaben vom fachlich zuständigen Ministerium durch zentrale Elemente ergänzt (s. AbiPrO §18 (4)). Gebiets- bzw. themenübergreifende Aufgaben bieten sich z.B. an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen.

Es ist wünschenswert, dass bei Parallelkursen von den Fachlehrkräften gemeinsame Aufgabenvorschläge eingereicht werden, sofern die unterrichtlichen Voraussetzungen dies erlauben.

Die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben bestehen je nach den fachspezifischen Bestimmungen aus Arbeitsmaterialien und zugehörigen Arbeitsaufträgen. Sind die Arbeitsaufträge gegliedert, müssen sie in einem inneren Zusammenhang stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge nicht zu kleinschrittig formuliert sind, sondern dass sie eigenständige, begründete Lösungswege ermöglichen.

All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Druckveröffentlichungen vorliegen. Ebenso wenig dürfen Aufgaben, die bereits im Rahmen einer Kursarbeit oder einer anderen schriftlichen Leistung gestellt wurden, verwendet werden.

1.3 Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen

Den Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich),
- eine Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen der EPA / Bildungsstandards (vgl. Nr. 1.1),
- falls der Lehrplan des jeweiligen Fachs Themen und Reihenfolge der Behandlung nicht verbindlich festlegt: Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen

Oberstufe die den Aufgabenvorschlägen zugrunde liegenden Themen behandelt wurden,

- Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen entsprechend den fachspezifischen Hinweisen. Falls dort keine Regelung getroffen ist, sind Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen dann beizufügen, wenn es zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

In jedem Fall muss die Möglichkeit offengehalten werden, dass Prüflinge andere als die erwarteten Lösungswege einschlagen und trotzdem die Aufgabe sachgerecht bearbeiten.

Das Vorlesen von Texten in der schriftlichen Prüfung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Texterfassung ist eigenständig vom Prüfling zu leisten.

1.4 Vorlage der Aufgabenvorschläge

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf formale Richtigkeit.

Den Aufgabenvorschlägen sind die fachspezifische Checkliste und ein Deckblatt vorzuheften, auf dem u. a. die Anschrift der Schule, das Fach und die Kursbezeichnung vermerkt werden, und das von der Fachlehrkraft bzw. den Fachlehrkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben wird. Die einzelnen Aufgabenvorschläge eines Faches sollten sich nicht in Klarsichthüllen befinden, sondern werden in einem offenen Umschlag zusammengefasst, auf dem die gleichen Angaben wie auf dem Deckblatt zu vermerken sind. Bei gemeinsamen Aufgabenvorschlägen für Parallelkurse ist nur ein Umschlag mit einem Deckblatt vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Umschläge in einem fest verschlossenen Sammelumschlag als Einschreiben oder Paket mit Sendungsverfolgung an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Gymnasien des fachlich zuständigen Ministeriums. In einem Begleitschreiben sind die Zahl der Umschläge je Fach und die Gesamtzahl der Umschläge anzugeben.

Die Aufgabenvorschläge für die bilingualen Fächer Histoire und Géographie sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

1.5 Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben

Im fachlich zuständigen Ministerium werden die eingereichten Aufgabenvorschläge geprüft. Die nach § 18 Abiturprüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl wird ausgewählt. Die Prüfung der Aufgabenvorschläge und die Auswahl erfolgen durch Auswahlkommissionen, deren Mitglieder und Vorsitzende von der Leiterin oder dem Leiter der Gymnasialabteilung berufen werden. Die Kommissionen handeln im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums. Ihre Hinweise sind zu beachten.

Die zentral gestellten Aufgaben werden an dem der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorausgehenden Unterrichtstag gesondert elektronisch versandt.

1.6 Aufgaben für die Nachholprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung

Bei der Nachholprüfung für erkrankte Prüflinge müssen die von der Fachlehrkraft gestellten Aufgaben denselben Bedingungen genügen wie beim regulären Prüfungstermin und vom zuständigen Ministerium genehmigt werden. Im Einzelnen werden eingereicht:

- | | |
|-------------|---|
| Deutsch: | vier Aufgaben, darunter je eine Aufgabe des Formats „Analyse eines pragmatischen Textes“ (AP-Aufgabe) sowie des Formats „Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes“ (MA-Aufgabe) zu einem domänenspezifischen Thema des MSS-Lehrplans. Die Aufgaben werden dem Prüfling zur Wahl gestellt, |
| Mathematik: | <p>erhöhtes Anforderungsniveau:</p> <p>10 Aufgaben zum Prüfungsteil A, von denen der Prüfling 6 bearbeiten muss und 3 Aufgaben zum Prüfungsteil B (je eine aus den Sachgebieten Analysis, Analytische Geometrie/Lineare Algebra und Stochastik), die ihm zur Bearbeitung vorgelegt werden,</p> <p>grundlegendes Anforderungsniveau:</p> <p>9 Aufgaben zum Prüfungsteil A, von denen der Prüfling 5 bearbeiten muss und 3 Aufgaben zum Aufgabenteil B (je eine aus den Sachgebieten Analysis, Analytische Geometrie/Lineare Algebra und Stochastik), die ihm zur Bearbeitung vorgelegt werden,</p> |

Englisch und Französisch: je Fach zwei Aufgaben zum Kompetenzbereich Schreiben (einmal mit literarischer und einmal mit nicht-literarischer Textgrundlage), die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden,

andere moderne Fremdsprachen:

je Fach eine Aufgabe zum Kompetenzbereich Schreiben,

Latein und Griechisch: je Fach eine Aufgabe

gesellschaftswiss. Fach: je Fach zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden,

Informatik: zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt werden,

Naturwissenschaften: je Fach vier Aufgaben, von denen der Prüfling drei zur Bearbeitung auswählt,

Religion, Philosophie: je Fach zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden,

Bildende Kunst: zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören und dem Prüfling zur Wahl gestellt werden. Eine Aufgabe davon im Format „Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil“,

Musik: zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören und dem Prüfling zur Wahl gestellt werden,

Sport: eine Aufgabe.

Zur Übermittlung an das Ministerium für Bildung werden die Aufgabenvorschläge verschlüsselt und elektronisch übermittelt.

In den Fächern Englisch und Französisch gibt es sowohl für die Prüfungstermine im Januar (G9, IGS) als auch für die im Mai (G8GTS, BGY, Koll/AG, FWS) jeweils einen zentralen Nachschreibtermin, zu dem die betroffenen Schulen zentrale Aufgaben zum Hör- und Leseverstehen erhalten. Für die Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Mathematik und Physik gibt es keine zentralen Nachschreibtermine.

Langfristig erkrankte Prüflinge in G9 und IGS nehmen ggf. am regulären Termin oder am zentralen Nachschreibtermin für G8GTS, BGY, Koll/AG, FWS teil. Für langfristig erkrankte Prüflinge, die keinen dieser Termine wahrnehmen können, werden individuelle Lösungen getroffen.

1.7 Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge

1.7.1 Rechtmäßigkeit des Nachteilsausgleichs

Schulen sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, behinderten Schülerinnen und Schülern den erforderlichen Nachteilsausgleich zu gewähren.

Nachteilsausgleiche umfassen gemäß §32 AbiPrO „die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen“. Sie dürfen sich nicht auf die Umfänge oder die Anforderungen der Prüfungen beziehen.

Der Nachteilsausgleich ist auch schon für die Kursarbeiten im Prüfungshalbjahr zu gewähren.

1.7.2 Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs durch die Schule ist die rechtzeitige Beantragung und die Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

1.7.3 Vorgehen an der Schule

- Der Schüler oder die Schülerin (bzw. die Sorgeberechtigten) stellt rechtzeitig, in der Regel vor Beginn des Prüfungsjahres, einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der Schule. Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizulegen, die geeignet ist, eine Entscheidung bzgl. des Nachteilsausgleichs zu treffen.
- Bei hör- oder sehbeeinträchtigten Schülerinnen oder Schülern muss eine der regional zuständigen Schulen für Gehörlose und Schwerhörige bzw. die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Diese benennen der Schule eine zuständige Förderschullehrkraft.
- Folgende Kontaktpersonen stehen den Schulen als Ansprechpartner bei den Förderschulen zur Verfügung:

Schule	Kontaktperson	E-Mail (Epos) / Telefon
Landesschule für Blinde und Sehbehinderte, Neuwied	Frau Monika Moch-Umlauf	30185@sl.bildung-rp.de 02631/970-0
Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige, Neuwied	Herr Bernd Günter	30199@sl.bildung-rp.de 02631/3426-0
Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige, Wilhelm-Hubert-Cüppers-Schule, Trier	Frau Helche Waldeier	30202@sl.bildung-rp.de 0651/91035-0
Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation, Augustin-Violet-Schule, Frankenthal	Frau Nadine Sucharski	30019@sl.bildung-rp.de 06233/4909-225

- Diese zuständigen Förderschullehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schülern auch im Vorfeld zu Fragen des Nachteilsausgleichs.
- Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich, bei hör- oder sehbeeinträchtigten Schülerinnen oder Schülern auf Basis der Vorschläge der Förderschullehrkraft und ggf. in Absprache mit dieser.
- Die Festlegung des Nachteilsausgleichs muss bis spätestens zu Beginn des Prüfungsjahres erfolgen und wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt. Antrag und Bewilligung sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.
- Sollte der Nachteilsausgleich eine Anpassung der zentralen Elemente in der Abiturprüfung erfordern – das ist auch bei einer erweiterten Schreibaufgabe der Fall -, so informiert die Schule den Verantwortlichen in der Abteilung 4C des Ministeriums für Bildung (aufgaben.abitur@bm.rlp.de) spätestens zu Beginn des Prüfungsjahres darüber, worin der Nachteilsausgleich konkret besteht und wer die zuständige Förderschullehrkraft ist.
- Die Förderschullehrkraft kann bei der Schaffung der angemessenen Vorkehrungen für die schriftliche oder mündliche Prüfung einbezogen werden.

1.7.4 Formen des Nachteilsausgleichs

Wenn als Nachteilsausgleich eine Zeitverlängerung gewährt wird, hat die Schule einen gesonderten Zeitplan zu erstellen. Hierbei ist auf einen gemeinsamen Beginn der Bearbeitung der Aufgaben oder Aufgabenteile zu achten.

Beispiele für einen Nachteilsausgleich

Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen durch

- eine längere Einlese- und/oder Bearbeitungszeit
- einen eigenen Raum
- die Benutzung technischer/behinderungsspezifischer Hilfsmittel

Beispiele für einen Nachteilsausgleich speziell für sehbeeinträchtigte Prüflinge

- Individuelle Adaption der Texte und Abbildungen bzgl. Schriftgröße, Farbe, Kontrast etc.
- Ersetzen der Lesetexte durch eine Hörfassung
- Abspielen der Audiodatei in einem separaten Raum und dreimaliges Hören des Dokumentes zum Hörverstehen

Bei der Erstellung der **schuleigenen** Aufgaben können die Förderschullehrkräfte unterstützend beraten. Wird die Unterstützung der zuständigen Förderschullehrkraft bei der Adaption der Aufgaben benötigt, so werden ihr rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgaben als bearbeitbare Worddokumente in der Schule zur Verfügung gestellt.

Die Anpassung der **zentralen** Aufgaben wird im Ministerium für Bildung, Abteilung 4C, in Mainz durch von der zuständigen Förderschule beauftragte Förderschullehrkräfte in der Regel vier Wochen vor der Prüfung vorgenommen.

Beispiel für einen Nachteilsausgleich speziell für hörbeeinträchtigte Prüflinge

Ersetzen der Hörverstehensaufgabe durch eine erweiterte Schreibaufgabe:

- Die Zusatzaufgabe kann sich an den zu bearbeitenden Text der jeweiligen Themenvorschläge anschließen (z.B. Bearbeitung eines weiteren Aspekts des Themas oder einer Karikatur).
- Die Zusatzaufgabe sollte weitgehend dem Anforderungsbereich II zugeordnet sein.
- Die Bearbeitungszeit (inkl. Auswahlzeit) für die erweiterte Schreibaufgabe beträgt 285 Minuten (also 60 Minuten mehr als für die anderen Schülerinnen und Schüler).
- Die zusätzliche Schreibaufgabe fließt (mit 20%) in die Bewertung der gesamten Textanalyse ein. Die Gesamtnote setzt sich also aus 80% für Textanalyse und 20%

für das Leseverstehen zusammen. Für die zusätzliche Aufgabe muss keine von der restlichen Textanalyse getrennte Bewertung vorgenommen werden.

- Es ist auf den gemeinsamen Beginn der Bearbeitung der Aufgabe zum Leseverstehen zu achten.
- Auf der sogenannten Checkliste, die die Fachlehrkraft den Vorschlägen als Deckblatt beilegen muss, informiert diese die Auswahlkommission darüber, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Nachteilsausgleich (erweiterte Schreibaufgabe) mitgeprüft wird.

1.8 Rückfragen und Monita

Bei Rückfragen, Beanstandungen und Zurückweisungen von Aufgabenvorschlägen durch die Auswahlkommission verständigt deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kommission telefonisch die Schulleitung unter Angabe der Gründe, die zu der Rückfrage geführt haben. Diese informiert unverzüglich die betroffene Lehrkraft. Falls erforderlich setzt die oder der Vorsitzende einen Termin für die Vorlage geänderter oder neuer Aufgabenvorschläge fest.

Zur Klärung der Rückfragen oder Beanstandungen kann es erforderlich sein, dass zwischen der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Auswahlkommission und der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch geführt wird. Um dies zu ermöglichen, stellt die Schule sicher, dass die Lehrkräfte ihre Prüfungsvorschläge zu den Sitzungsterminen der jeweiligen Auswahlkommission, die den Schulen rechtzeitig mitgeteilt werden, bereithalten und dass sie bis 17 Uhr telefonisch erreichbar sind.

Falls Beanstandungen grundsätzliche Probleme aufwerfen, stehen die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für Gespräche zur Verfügung.

Anmerkungen oder kleinere Anpassungen werden von der Auswahlkommission direkt auf dem Deckblatt vermerkt, ohne die Schule oder die Lehrkraft zu informieren. Es ist in jedem Fall am Tag vor der Prüfung zu überprüfen, ob aufgrund der Eintragungen im Bemerkungsfeld des Deckblatts Handlungsbedarf besteht.

1.9 Übermittlung und Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben

1.9.1 Dezentrale Aufgaben

Das fachlich zuständige Ministerium sendet nach der Auswahl der dezentralen Aufgaben am Tag vor der ersten schriftlichen Prüfung die Deckblätter aller Fächer in einer verschlüsselten Datei per EPoS-Mail an die Schule. Die Vorschläge selbst werden nicht mehr zurückgesandt. Damit die Lehrkraft nur die ausgewählten Aufgaben vervielfältigen muss, ist ihr die Auswahl der Aufgaben bereits am Vortag der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben, insbesondere dann, wenn im Bemerkungsfeld des Deckblatts Änderungen angemahnt werden. Die Ausdrucke und das Deckblatt verbleiben bis zum Prüfungstag an einem sicheren Ort bei der Schulleitung. Einzelheiten hierzu sind dem Dokument „Verfahrenshinweise zum elektronischen Versand des Abiturs“ zu entnehmen, das den Schulen zugesandt wurde.

1.9.2 Zentral gestellte Aufgaben

Die zentral gestellten Aufgaben werden an dem der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorausgehenden Unterrichtstag elektronisch an die Schulen versandt.

Das Verfahren zur Übermittlung der Aufgaben wird in einem gesonderten Schreiben erläutert.

Die Aufgaben werden dann von der Schulleitung in entsprechender Anzahl ausgedruckt und sicher aufbewahrt.

In Biologie, Chemie, Deutsch und Physik werden die Aufgaben gemeinsam mit den dezentral gestellten Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

In Mathematik werden zuerst die zentralen Aufgaben zum Prüfungsteil A ausgegeben. Erst nach Abgabe der bearbeiteten Aufgaben des Prüfungsteils A schließt sich der Prüfungsteil B an.

In Englisch und Französisch gliedert sich die Prüfung in die Teile Hörverstehen, Leseverstehen und Schreiben, die nacheinander bearbeitet werden. Der Ablauf der Prüfung ist in den fachspezifischen Hinweisen dieser Fächer geregelt.

1.10 Beginn der Prüfung

Die Prüfung in den Fächern mit Bildungsstandards (Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Physik) beginnt um 9 Uhr.

1.11 Sichtung der Aufgaben und Materialien

Die Prüflinge erhalten ihre Prüfungsaufgaben, überprüfen die Aufgaben auf Vollständigkeit und Lesbarkeit und beginnen mit der Bearbeitung. Findet eine Auswahl durch die Prüflinge statt, wird die Zeit entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung verlängert.

Während der gesamten Prüfungszeit ist die Bearbeitung der Aufgaben gestattet. Hier soll in allen Fächern mit Auswahl gleich verfahren werden. In den Bildungsstandardfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Physik ist die Bearbeitungszeit generell nur inklusive der Auswahlzeit angegeben. Auch in den übrigen Fächern mit ausgewiesener Auswahlzeit dürfen die Prüflinge somit bereits während der Auswahlzeit mit der Bearbeitung beginnen.

1.12 Abgabe der Arbeit

Vor Abgabe der Prüfungsarbeit, die eine Auswahloption vorsieht, ist vom Prüfling in geeigneter Weise zu dokumentieren, welche der Aufgaben von ihm ausgewählt wurde. Nur die Bearbeitung dieser Aufgabe (bzw. dieser Aufgaben) fließt in die Bewertung ein.

Sofern in den Naturwissenschaften eine Aufgabe zur Wahl steht, die mit der Erhöhung der Bearbeitungszeit verbunden ist, gilt diese bei einer Abgabe nach der regulären Bearbeitungszeit als gewählt.

1.13 Hilfsmittel

Die Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Abiturprüfung ist in § 18 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung geregelt. Darüber hinaus sind auch zweisprachige Wörterbücher der Herkunftssprache als reguläre Hilfsmittel zugelassen.

1.14 Hinweise zur Bewertung

Die Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Sofern die Bewertung nicht auf der Grundlage von Bewertungseinheiten erfolgt, orientiert sich die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung an dieser Tabelle.

Notenpunkte	mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0

1.15 Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Die Aufgaben, die den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wurden, dürfen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht im Unterricht besprochen werden.

1.16 Bearbeitungszeiten im Prüfungsjahr 2026

Die Bearbeitungszeiten für die Kursarbeit im Prüfungshalbjahr sind in der VV zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) unter Punkt 4.2.1 geregelt. Es muss keine Auswahl stattfinden und die Prüfungsaufgaben müssen nicht dieselbe Struktur haben wie die Aufgaben der Abiturprüfung.

Fächer	Abiturprüfung auf erhöhtem Niveau	Abiturprüfung auf grundlegendem Niveau (nur Freie Waldorfschulen)
Deutsch	315 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	255 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Englisch und Französisch	HV: 30 Minuten LV: 60 Minuten Schreiben: 225 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	HV: 30 Minuten LV: 60 Minuten Schreiben: 195 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Mathematik	300 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	255 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Naturwissenschaften	300 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	255 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Bildende Kunst und Musik	330 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	210 Minuten
Gesellschaftswissenschaften, Religion, Philosophie	270 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	210 Minuten
Andere Fremdsprachen, Informatik, Sport	240 Minuten	210 Minuten

2. Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

2.1 Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung unterscheiden sich in Grund- und Leistungsfach von denen für die schriftliche Prüfung. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden soll.

Die mündliche Prüfung stützt sich auf mindestens zwei Aufgaben, die dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden. Der Umfang der vom Prüfling vorzubereitenden Aufgaben sowie der zugehörigen Texte und Materialien muss der Dauer der Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Minuten, Rechnung tragen. Aufgabenstellung und Materialien sind dem Prüfling in angemessener Form vorzulegen.

2.2 Themen für die mündliche Prüfung

Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden.

Sie müssen aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase stammen. Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.

Grundsätzlich sind Aufgaben, die im Unterricht soweit behandelt wurden, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt, nicht zulässig.

2.3 Vorlage der Aufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung und die Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich) sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens aber am letzten Unterrichtstag vor der Prüfung – dem Protokoll führenden Mitglied und der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vorzulegen.

2.4 Gestaltung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbringen und jede Note erreichen kann.

Zur mündlichen Prüfung gehört, dass dem Prüfling ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben zusammenhängend vorzutragen sowie ein an die vorgelegten Aufgaben anknüpfendes Prüfungsgespräch.

Beim Vortrag der vorbereiteten Lösungen entsprechen ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissens nicht dem Zweck der Prüfung.

Das Prüfungsgespräch ist so zu führen, dass zum einen noch offene Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden, zum anderen soll das Gespräch Gelegenheit geben, die Themenstellung zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Das alleinige Abfragen von Detailkenntnissen und Fakten wird dem Ziel der Prüfung nicht gerecht.

2.5 Bewertung

Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind neben den fachlichen Anforderungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Grad der Selbständigkeit und der Umfang notwendiger Hilfen,
- die Fähigkeit des Prüflings, einen Sachverhalt zusammenhängend und sachgerecht darzustellen, auf mündliche Fragen und Einwände einzugehen und selbst weitergehende Überlegungen in das Prüfungsgespräch einzubringen,
- die Fähigkeit des Prüflings zu analysieren, zu differenzieren und zu relativieren.

Liegen der Prüfung mehrere Aufgaben oder Aufgabenteile zu Grunde, ist deren zeitlicher Anteil an der Prüfung bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Aussagen des Protokolls das Ergebnis der Bewertung nachvollziehbar erkennen lassen und der für die Prüfung festgesetzten Note nicht widersprechen.

2.6 Mündliches Prüfungsfach aus dem gesellschaftswiss. Aufgabenfeld

Ist ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes mündliches Prüfungsfach, so kann der Prüfling

- als 4. Prüfungsfach Sozialkunde/Erdkunde oder Geschichte wählen und
- als 5. Prüfungsfach Sozialkunde/Geschichte oder Sozialkunde/Erdkunde oder Geschichte/Erdkunde oder Geschichte wählen.

Ist Sozialkunde/Erdkunde oder Geschichte/Erdkunde oder Sozialkunde/Geschichte Prüfungsfach, so wird der Prüfling i.d.R. in einem Teilfach geprüft. Eine kombinierte Prüfung ist möglich. Dabei können Schriftführerin oder Schriftführer und Prüferin oder Prüfer ihre Funktionen wechseln. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt in Absprache mit den zuständigen Fachlehrkräften fest, ob entweder Teilfachprüfungen oder kombinierte Prüfungen durchgeführt werden. Diese Festlegung ist für alle gesellschaftswissenschaftlichen Fächer des Gesamtjahrgangs verbindlich.

Sind alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase Grundlage der mündlichen Prüfung (Grundfach- oder Leistungsfach), ist die Verabredung einer Schwerpunktbildung möglich. Sind zwei Halbjahre der Qualifikationsphase die Grundlage der mündlichen Prüfung, ist die Verabredung einer Schwerpunktbildung ausgeschlossen.

Der Prüfling hat keinen Anspruch auf eine Prüfung in einem bestimmten Teilfach. Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.7 Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand

Die Schulleitung hat die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse vor Eintritt in die mündliche Prüfung in geeigneter Weise darüber zu informieren,

- welche Gesamtpunktzahl im Prüfungsbereich die Prüflinge beim gegenwärtigen Stand der Prüfung erreicht haben und
- welche Punktzahlen in den mündlich zu prüfenden Fächern von denjenigen Prüflingen erreicht werden müssen, bei denen das Bestehen der Prüfung gefährdet ist (vgl. § 23 Abs. 1 der Abiturprüfungsordnung).

Art und Weise der Information sind aktenkundig zu machen.

2.8 Zuhörende bei mündlichen Prüfungen

Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung zugelassen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information über die unterrichtliche Arbeit in allen Fächern ist darüber hinaus für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer Dienstpflicht, solange keine anderen dienstlichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Auch an Prüfungen anderer Fächer sollen Lehrkräfte teilnehmen, um Einblicke in andere Disziplinen und fachübergreifende Zusammenhänge zu bekommen.

Unbeschadet der Dienstpflicht der Lehrkräfte, bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer anwesend zu sein, entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Zahl der an einer Prüfung teilnehmenden Lehrkräfte.

Lehrkräfte, die als Zuhörende an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sind nicht befugt, in die Prüfung einzugreifen, zeitweise das Prüfungsgespräch zu führen oder an der Festsetzung der Note mitzuwirken.

2.9 Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde eines anderen Bundeslandes kann an Sitzungen der Prüfungskommission, an Sitzungen von Fachprüfungsausschüssen, an Beratungen und Leistungsbewertungen anwesend sein (vgl. § 6 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung).

3. Sonstige Hinweise

3.1 Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Die zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife kann auch eine mit Originalstempel und Originalunterschrift versehene Kopie des Zeugnisses sein.

3.2 Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten

Für die Aufbewahrungsfrist von Prüfungsakten gilt das Rundschreiben vom 06.03.1986 (Amtsbl. S. 227).

3.3 Abgangszeugnis

Muss eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer nicht bestandenen Abiturprüfung die Schule verlassen, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis mit dem Leistungsstand des Zeugnisses der Jahrgangsstufe 13. In diesem Zeugnis dürfen keine Leistungen aus der schriftlichen und/oder mündlichen Abiturprüfung enthalten sein.

3.4 Widerspruch

Legt ein Prüfling oder legen die Sorgeberechtigten eines Prüflings gegen die Versagung der Hochschulreife oder gegen das Abiturzeugnis Widerspruch ein, so ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst hat die Prüfungskommission zu prüfen, ob sie den Widerspruch für begründet hält. In diesem Fall hilft die Schule dem Widerspruch ab.
- Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für unbegründet, legt die Schule den Vorgang mit einer begründeten Stellungnahme und allen erforderlichen Unterlagen der zuständigen Schulaufsicht zur Entscheidung vor.

3.5 Freie Waldorfschulen und Nichtschülerprüfung

Für die Freien Waldorfschulen gilt die "[Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen](#)" vom 26.05.2011, in der jeweils aktuellen Fassung.

Mit der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann die allgemeine Hochschulreife ohne den Besuch eines Gymnasiums oder einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schule erworben werden. Die entsprechenden Regelungen sind in der „[Abiturprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler](#)“ vom 26. Mai 2011, in der jeweils aktuellen Fassung, festgehalten.

Da an Freien Waldorfschulen und beim Nichtschülerabitur schriftliche Prüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau stattfinden können, sind die entsprechenden Regelungen im Rundschreiben enthalten.

4. Fachspezifische Hinweise und Checklisten

Die folgenden Kapitel enthalten fachspezifische Hinweise und stellen Checklisten bereit, um die Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben überprüfen zu können.

4.1 Bildende Kunst

Bezug: EPA für das Fach Bildende Kunst vom 01.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind für die schriftliche Prüfung zugelassen:

- **Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil**

Hier wird die eigenständige Lösung einer gestalterischen Aufgabe als Hauptteil (mehr als 50%) verlangt (z. B. Entwicklung, Erschließung oder Erweiterung bildhafter Vorstellungen, das Planen, Entwerfen, Konzipieren von Gestaltungsvorhaben).

Die Aufgabe ist bei klaren Rahmenbedingungen so offen zu formulieren, dass eine eigenständige Lösung möglich ist.

Der Umfang der Realisation soll der Prüfungssituation angemessen Rechnung tragen. Daher können auch die Lösungsprozesse Bestandteil dieser Aufgabe und Gegenstand der Leistungsbewertung ein.

Hinzu kommen schriftliche Ausführungen (z. B. Erläuterungen zum Lösungsweg, Begründung des Einsatzes bildnerischer und technischer Mittel im Hinblick auf angestrebte Aussagen oder Wirkungen, Einordnung des gegebenen Problems in ein größeres Umfeld, Aufzeigen weiterer Aspekte, kritische Reflexion des Ergebnisses, Aufzeigen anderer Lösungsansätze usw.).

Der schriftliche Teil soll keine bloße Stichwortsammlung oder Beschriftung sein.

Eine rein bildnerisch-praktische Aufgabenstellung ohne schriftlichen Anteil ist nicht zulässig.

Möglich ist ein Entwurf für ein gestalterisches Vorhaben, für das in der Prüfungszeit und Prüfungssituation eine vollständige praktische Realisierung nicht möglich ist (z. B. Architektur, Design, Druckgrafik, Film, Grenzphänomene ästhetischer Praxis). Die Lösung

besteht in der Erstellung eines Planungskonzepts mit schriftlichen und praktischen Teilen wie Entwurfsskizzen, ausgearbeiteten Entwürfen, Visualisierungen von Details, Risse u. ä. Je nach Gewichtung der Aufgabenstellung kann der Schwerpunkt im Praktischen (= Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil) oder Schriftlichen (= Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil) liegen.

- **Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil**

Diese Aufgabenart fordert die Analyse und Interpretation gegebener Materialien. Der schriftliche Hauptteil (mehr als 50%) ist mit einem praktisch-bildnerischen Teil von geringerem Umfang verknüpft, der aber eine wesentliche Funktion bei der Lösung der Aufgabe hat (z. B. bei der Analyse bildnerischer Elemente, zur Klärung von Kompositionszusammenhängen bezüglich Form-, Farb-, Raum-, Bewegungs-, Lichtverhältnissen usw.).

- **Theoretisch-schriftliche Aufgabe: Analyse/Interpretation und Erörterung ohne bildnerischen Anteil**

Analyse/Interpretation bezieht sich auf Kunstwerke, ästhetische Objekte im weiteren Sinne (Architektur, visuelle Medien, Design und Trivialobjekte) und auf sie bezogene Texte. Diese Aufgabenart verlangt eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung kunstgeschichtlicher und kunstwissenschaftlicher Kenntnisse. Die Erörterung setzt sich mit Thesen, Theorien und Fragestellungen aus den Inhaltsbereichen des Faches auseinander mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme, die an den Werken belegt wird.

Für die Lösung der Aufgabe sind keine Veranschaulichungen in Form von Skizzen und Farbauszügen zu fordern.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Fachlehrkraft reicht drei Aufgaben ein, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Dabei muss eine Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil formuliert sein. Die drei Aufgabenvorschläge müssen sich hinsichtlich ihrer Inhalte, Aspekte und Schwerpunktsetzung deutlich unterscheiden. Sie müssen verschiedenen Themengebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase und verschiedenen Halbjahren entstammen. Der Schwerpunkt jedes Aufgabenvorschlags muss einem Halbjahr zugeordnet werden. Die Aufgabenvorschläge dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Ein Aufgabenvorschlag muss aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase (G8 – 12, G9 – 13) stammen. Die Formulierung der Aufgaben soll in sich einheitlich, gegliedert,

konkise und nicht zu umfangreich sein. Jeder Aufgabenvorschlag bildet eine thematische Einheit.

Die Aufgabenvorschläge müssen sich auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Auf den Aufgabenvorschlägen für die Prüflinge sind als Übersicht Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten Materialien (z. B. Papierformate, Farben, Zeichenmaterialien, bei Collagematerial gleiche Art und Anzahl für jeden Prüfling etc.) konkret anzugeben.

Bei Interpretationsaufgaben, bei denen die Anwendung bestimmter Methoden zum Aufgabenumfang gehört, dürfen Verfahrensweise oder Interpretationsschritte nicht in der Aufgabenformulierung vorgegeben sein.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angabe der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen. Eine Darstellung mit Spiegelstrichen oder in tabellarischer Form ist dabei erfahrungsgemäß übersichtlicher und sinnvoller als ein Fließtext.

3. Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen

Folgende Aspekte sind zu erläutern:

- lehrplanbezogene Angaben des Lernbereiches und der allgemeinen Thematik, auf welche die Aufgabenstellung bezogen ist,
- aussagefähige Auflistung der wichtigsten behandelten Werke oder Werkgruppen, der Künstlerinnen und Künstler, der Stilbezeichnung oder vergleichbarer Daten, die in der entsprechenden Unterrichtseinheit für die vorliegende Aufgabenstellung von Bedeutung waren,
- Anmerkungen zu den Analyse- und Interpretationsverfahren, die vorgestellt und geübt wurden, oder grundsätzliche Hinweise auf das für den Prüfling verfügbare methodische Instrumentarium,
- Erläuterungen, ob den Schülerinnen und Schülern die für die Prüfungsfragen ausgewählten Kunstwerke, Medien, Dokumente oder Texte bekannt oder unbekannt sind, ggf. in welchem Kontext bzw. unter welchem Aspekt sie schon einmal erschienen sind,
- Ausführungen über Wissensstand, Kenntnisse oder Fähigkeiten/Fertigkeiten der Prüflinge, soweit sie für die Lösung der Aufgabenstellung relevant sind.

Bei Aufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt sind differenzierte Angaben zu Techniken und Verfahren, mit denen im bildnerisch-praktischen Lernbereich operiert wurde, soweit sie die vorliegende Prüfungsaufgabe betreffen, unabdinglich, ebenso die Beschreibung der Gestaltungsaufgaben (Themen), die mit diesen Techniken verknüpft waren.

4. Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen

Zu den schriftlichen Teilaufgaben müssen wesentliche Aspekte zur inhaltlichen und methodischen Beurteilung aufgeführt und mögliche Ergebnisse beispielhaft benannt werden.

Bei gestalterischen Aufgaben müssen Angaben zu Struktur, Qualität, Erscheinungsbild o.Ä. der erarbeiteten Lösungen sowie eine wenigstens skizzierte Beschreibung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit denen die Prüflinge die angewendeten Techniken/Verfahren handhaben, aufgeführt werden. Inhaltliche Lösungsmöglichkeiten müssen beispielhaft benannt werden.

Zudem sind Angaben zu Gestalt und Erscheinungsbild der zu erwartenden bildnerischen Lösung (z.B. zu ihrer Größe, zum Vollendungsgrad, zur Komposition usw.) notwendig.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. 1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

5. Form der Einreichung der Aufgabenvorschläge

Bei Einreichung der Aufgabenvorschläge sind das Aufgabenblatt, die Originalmaterialien (Ausdrucke, Videodateien u.Ä.) für die Prüflinge und die Checkliste - für den jeweiligen Aufgabenvorschlag gesondert - vorzulegen.

Die Checkliste (siehe folgende Seite) steht auch als Datei auf der Seite der Regionalen Fachberatung Bildende Kunst als Download zur Verfügung und ist in der aktuellen Form verbindlich zu verwenden.

II. Mündliche Prüfung

Für die Formulierung und Strukturierung der Aufgaben der mündlichen Prüfung empfiehlt sich die Orientierung an den für die schriftliche Prüfung getroffenen Aussagen zu den Aufgabenarten.

In der Prüfungssituation können kreativ-gestalterische Leistungen nur in begrenztem Umfang erwartet werden.

Neben Abbildungs- und Textmaterial sind der Aufgabenstellung ggf. auch technische Materialien (Papier, Farbe, plastisches Material, Zeichen- und Malgerät oder ein Computer mit geeigneter Software usw.) beizufügen. Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Aufgabenstellung 20 bis 45 Minuten.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase beziehen.

Bildende Kunst: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

(Ändern Sie die grau - kursiv gestellten Passagen durch Ihre Inhalte ab.

Treffen Sie bei „?“ eine entsprechende Auswahl / kreuzen Sie entsprechend an.

BITTE PRO AUFGABENVORSCHLAG EINE CHECKLISTE AUSFÜLLEN!)

<i>Schule</i> <i>ggf. Parallelprüfung mit Schule</i>		<i>Kollege/in</i>			
Schriftliche Abiturprüfung Bildende Kunst Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben		<i>Abitur 2026</i>			
☐	Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil				
☐	Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil				
☐	Theoretisch-schriftliche Aufgabe				
Thema	<i>Titel / Thema der Prüfung – z.B. Selbstporträt</i>				
Nr. ?	<i>Hinweis: Es soll ein Zusammenhang der einzelnen Teilaufgabenstellungen im Sinne einer Einheit bestehen.</i>				
A – MATERIALIEN					
Bildquellen	<i>Daten der Werke</i>				
Textquellen	<i>Quellenangaben der Texte</i>				
Sonstige Materialien	<i>Materialien wie z.B. Papiere, Stifte etc.</i>				
B – UNTERRICHTLICHE VORAUSSETZUNGEN (s. fachspezifische Hinweise 3)					
Schwerpunkt im Halbjahr	?	Hinweis: <i>Die Prüfungsaufgabe darf sich <u>nicht</u> auf die</i>	Abbildungen bzw. Quellen sind bekannt?	Nein	?

		<i>Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.</i>		Ja	?
			<i>ggf. in welchem Zusammenhang?</i>		
Erläuterungen in Hinblick auf die Lösung der Aufgabe: <i>- wesentliche inhaltliche und methodische Aspekte des Unterrichts / behandelte Werke / Analyse- / Interpretationsverfahren / ggf. Besonderheiten zur Lerngruppe / Kenntnisse</i> <i>- bildnerisch-praktische Techniken und Verfahren / Gestaltungsaufgaben</i>					
C – ERWARTUNGSHORIZONT			(s. fachspezifische Hinweise 4)		
Teilaufgabe	Aufgabe und Erwartungshorizont			Anforderungsbereich und ggf. Gewichtung	
1	<i>Übernahme der Teilaufgabenstellung des Aufgabenblattes</i>				
	<i>Beschreibung der erwarteten inhaltlichen und / oder gestalterischen Leistungen (Größe, Vollendungsgrad); Bewertungsaspekte (Hauptaspekte in Stichpunkten)</i>			<i>Zuordnung zu I, II, III</i>	
Weitere Teilaufgabe	<i>Verfahren Sie bei den ggf. weiteren Teilaufgaben jeweils analog.</i>				

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Es wurden jeweils die o.g. Punkte berücksichtigt und zugeordnet.
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II, III sind enthalten; der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II.
- ☐ Quellen / Fundstellen der Materialien und der zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben.
- ☐ Alle benötigten Materialien sind als Ausdruck bzw. Videodatei beigelegt. Abbildungen und Kopien sind klar erkennbar bzw. lesbar.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen sind in knapper Form beigelegt.
- ☐ Die zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind in aussagekräftiger Form beigelegt.

- ☐ Die Themenschwerpunkte stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase.
- ☐ Ein Themenschwerpunkt stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, finden die Prüfungen am selben Tag statt.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.2 Biologie

Bezug:

- Bildungsstandards im Fach Biologie für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der KMK vom 18.06.2020)
- Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung

I. Schriftliche Prüfung

1. Allgemeines

Bei der Aufgabenstrukturierung werden - den Bildungsstandards entsprechend - folgende Begriffe verwendet:

Prüfungsaufgabe:	Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit aller Aufgaben, die ein Prüfling in der Abiturprüfung eines Faches zu bearbeiten hat.
Aufgabe:	Die Aufgabe zeichnet sich durch einen thematischen Zusammenhang aus und ermöglicht eine Auseinandersetzung mit einem komplexen Sachverhalt.
Teilaufgabe:	Teilaufgaben können den Komplexitätsgrad einer Aufgabe reduzieren und den Aufgabenlösungsprozess strukturieren.

Einzureichen sind **drei gleichwertige Aufgabenvorschläge**. Aus den drei Aufgabenvorschlägen werden von der Abiturauswahlkommission zwei ausgewählt, die um zwei weitere zentrale Aufgaben ergänzt werden. Jeder Prüfling wählt aus den vier ihm vorgelegten Aufgaben drei zur Bearbeitung aus – diese bilden die **Prüfungsaufgabe**. Jede Aufgabe muss hierbei in 90 Minuten zu bearbeiten sein, die Gesamtprüfungszeit (Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit) beträgt 300 Minuten¹.

2. Fachspezifische Vorgaben

2.1 Aufgabenarten

Als Aufgabenarten sind materialgebundene Aufgaben, fachpraktische Aufgaben (d.h. wichtige Daten werden im Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen) oder eine Mischung aus beiden möglich.

¹ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs gilt, dass die gesamte Prüfungszeit 255 Minuten beträgt. Jede Aufgabe muss hierbei in 75 Minuten zu bearbeiten sein.

Fachpraktisches Arbeiten darf nur in einem Aufgabenvorschlag verlangt werden. Bei fachpraktischen Aufgaben müssen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

Bei Aufgabenvorschlägen mit fachpraktischem Arbeiten kann die Bearbeitungszeit verlängert werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist zu begründen und auf dem Deckblatt unter Bemerkungen anzugeben.

2.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Jeder der drei Aufgabenvorschläge

- muss sich schwerpunktmäßig auf ein anderes Leitthema beziehen.
- zeichnet sich durch einen thematischen Zusammenhang aus, der sich auf ein oder zwei Leitthemen bezieht.
- deckt alle drei Anforderungsbereiche ab (AFB II > AFB I > AFB III).
- berücksichtigt mehrere Kompetenzbereiche (Sach-, Erkenntnisgewinnungs-, Kommunikations- und Bewertungskompetenz) der Bildungsstandards.
- enthält eine angemessene Anzahl von Teilaufgaben, die mit Hilfe von klar definierten Operatoren (siehe Operatorenliste² des IQB) formuliert sind und im begrenzten Umfang noch einmal gegliedert sein können. Die Teilaufgaben müssen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein. Die Aufgliederung in Teilaufgaben soll nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird. Durch die Teilaufgaben werden nicht kleinschrittig einzelne Aspekte abgefragt und es wird dem Prüfling in angemessener Weise eine selbstständige Strukturierung der eigenen Darstellung ermöglicht.
- bezieht sich auf mitgeliefertes Material in angemessenem Umfang, das verschiedene Darstellungsformen (z.B. Diagramm, Tabelle, Abbildung, Text) berücksichtigt und auf das in der Aufgabenstellung konkret zu verweisen ist.
Im Material ist die Quellenangabe nur anzugeben, wenn die Kenntnis des Urhebers oder der Quelle zur Bearbeitung der Aufgabe notwendig ist.
- weist 40 Bewertungseinheiten (BE)³ auf, deren Verteilung an den Teilaufgaben auf dem Aufgabenblatt anzugeben ist.

²https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/abitur/dokumente/naturwissenschaften/N_Grundstock_von.pdf

³ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs sind 30 BE auszuweisen.

- darf nicht im Wesentlichen aus bereits veröffentlichten Aufgaben (z.B. Aufgabensammlungen, Internet) bestehen.

Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die im neunjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 13 bzw. im achtjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 12 unterrichtet wurden.

Eine Einschränkung der unterrichteten Lehrplaninhalte gegenüber den Prüflingen ist nicht zulässig.

2.3 Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben sind ein wissenschaftlicher Taschenrechner oder ein digitales Hilfsmittel, das mindestens die Funktionalität eines wissenschaftlichen Taschenrechners (WTR) hat, grundsätzlich zugelassen. Bei fachpraktischem Arbeiten sind auch dafür benötigte Geräte und Materialien zugelassen. Weitere im Unterricht eingeführte Hilfsmittel (z.B. eine andere Formelsammlung) können von der Lehrkraft zugelassen werden.

2.4 Erwartungshorizont und Bewertung

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils ein tabellarischer **Erwartungshorizont** beizufügen, in welchem für jede Teilaufgabe eine mögliche Lösung dargestellt wird. Nicht dargestellte korrekte Lösungen sind als gleichwertig zu akzeptieren.

Im Erwartungshorizont werden zu den Teilaufgaben die **Anforderungsbereiche** (AFB) der Bildungsstandards, die maximal erreichbaren **Bewertungseinheiten** (BE) und die zugeordneten **Kompetenzbereiche** (S, E, K, B) angegeben.

Außerdem ist die Zuordnung der **Leitthemen** des Lehrplans und der **Halbjahre** zu den Teilaufgaben anzugeben.

Für die **Bewertung** der Gesamtleistung eines Prüflings ist das allgemeine Bewertungsraster (siehe 1.14) zu verwenden, das die Zuordnung der insgesamt erreichten Bewertungseinheiten zu MSS-Punkten festlegt.

Formatvorlage Erwartungshorizont:

		BE/AFB			Kompetenz- bereich (S, E, K, B)	Leitthema	Halbjahr
		I	II	III			
Nr. der Teilaufgabe	Wiederholung der Aufgabenstellung						
	Mögliche Lösung Die Lösungsskizze muss erkennen lassen, wie differenziert die Antworten der Prüflinge erwartet werden. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.						
	Summe						

Zusätzliche Hinweise zu den **unterrichtlichen Voraussetzungen** sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabe oder der Lösung erforderlich ist.

Die zuvor gesicherten Messergebnisse einer fachpraktischen Aufgabe sind zusätzlich dem Erwartungshorizont beizufügen.

Für alle in den Aufgaben verwendeten Materialien sind im Erwartungshorizont die Quellen anzugeben.

II. Mündliche Prüfung**1. Prüfungsaufgabe**

Dem Prüfling wird eine Prüfungsaufgabe bestehend aus zwei Aufgaben zur schriftlichen Vorbereitung vorgelegt.

Die Aufgaben greifen jeweils Inhalte aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase auf.

Die mündliche Prüfung muss sich auf mehrere Kompetenzbereiche erstrecken und sich auf mindestens **zwei** verschiedene Inhaltsbereiche der Bildungsstandards beziehen.

Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung so zu konzipieren, dass alle drei Anforderungsbereiche (AFB II > AFB I > AFB III) abgedeckt werden und dass jede Note erreicht werden kann.

Die Aufgaben sind materialgebunden oder fachpraktisch. Die Vorbereitungszeit des Prüflings kann bei fachpraktischen Aufgaben verlängert werden. Beim Misslingen des Experiments müssen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Jede Aufgabe kann durch sinnvoll aufbauende Teilaufgaben strukturiert werden und ist so offen formuliert, dass sie dem Prüfling Freiraum für die Darstellung eigener Lösungswege lässt und ihm ermöglicht den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines Fachwissens darzustellen.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu gestalten, dass sie einen guten Einstieg in die Prüfung ermöglicht.

Ein Erwartungshorizont ist schriftlich vorzuhalten.

2. Struktur der mündlichen Prüfung

Die Prüfung zeigt für jede der beiden Aufgaben folgenden Verlauf:

Zunächst sollen die Prüflinge die Lösung der Aufgabe in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren. Davon ausgehend sollen größere fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch erörtert werden.

Das Prüfungsgespräch

- klärt offene Punkte der vorgestellten Lösungen,
- thematisiert ausgehend von der vorbereiteten Prüfungsaufgabe größere fachliche Zusammenhänge,
- zielt in der Gesprächsführung nicht auf die Überprüfung von zusammenhanglosen Einzelkenntnissen ab, sondern muss dem Prüfling Spielraum für eigene Darlegungen und Entwicklungen bieten.

Biologie: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Biologie 20 __ __****1. Aufgabenvorschlag - Thema:** _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

Bei folgendem Aufgabenvorschlag ist ein Experiment vorgesehen: _____**Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:**

- ☐ Die Aufgabenvorschläge sind jeweils in einen thematischen Zusammenhang eingebettet und beziehen sich schwerpunktmäßig auf ein anderes Leitthema.
- ☐ Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die in Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. Jahrgangsstufe 12 (G8) unterrichtet wurden.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag deckt alle drei Anforderungsbereiche ab (AFB II > AFB I > AFB III).
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag berücksichtigt mehrere Kompetenzbereiche der Bildungsstandards.
- ☐ Die Aufgabenvorschläge sind materialgebunden.
- ☐ Das zu verwendende Material ist in der Aufgabenstellung konkret ausgewiesen.
- ☐ Auf dem Aufgabenblatt sind den Teilaufgaben Bewertungseinheiten (Summe 40 BE⁴) zugeordnet.
- ☐ Ein tabellarischer Erwartungshorizont gemäß Formatvorlage ist beigelegt.
- ☐ Die zur Bearbeitung der Aufgaben notwendigen Materialien sind eindeutig nummeriert und im Druckbild deutlich lesbar.

 Unterschrift der Fachlehrkraft

⁴ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für Grundkurse beträgt die Summe 30 BE.

4.3 Chemie

Bezug:

- Bildungsstandards im Fach Chemie für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der KMK vom 18.06.2020)
- Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung

I. Schriftliche Prüfung

1. Allgemeines

Bei der Aufgabenstrukturierung werden - den Bildungsstandards entsprechend - folgende Begriffe verwendet:

Prüfungsaufgabe:	Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit aller Aufgaben, die ein Prüfling in der Abiturprüfung eines Faches zu bearbeiten hat.
Aufgabe:	Die Aufgabe zeichnet sich durch einen thematischen Zusammenhang aus und ermöglicht eine Auseinandersetzung mit einem komplexen Sachverhalt.
Teilaufgabe:	Teilaufgaben können den Komplexitätsgrad einer Aufgabe reduzieren und den Aufgabenlösungsprozess strukturieren.

Einzureichen sind **drei gleichwertige Aufgabenvorschläge**. Aus den drei Aufgabenvorschlägen werden von der Abiturauswahlkommission zwei ausgewählt, die um zwei weitere zentrale Aufgaben ergänzt werden. Jeder Prüfling wählt aus den vier ihm vorgelegten Aufgaben drei zur Bearbeitung aus – diese bilden die **Prüfungsaufgabe**. Jede Aufgabe muss hierbei in 90 Minuten zu bearbeiten sein, die Gesamtprüfungszeit (Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit) beträgt 300 Minuten⁵.

⁵ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs gilt, dass die gesamte Prüfungszeit 255 Minuten beträgt. Jede Aufgabe muss hierbei in 75 Minuten zu bearbeiten sein.

2. Fachspezifische Vorgaben

2.1 Aufgabenarten

Als Aufgabenarten sind materialgebundene Aufgaben, fachpraktische Aufgaben (d.h. wichtige Daten werden im Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen) oder eine Mischung aus beiden möglich.

Fachpraktisches Arbeiten darf nur in einem Aufgabenvorschlag verlangt werden. Bei fachpraktischen Aufgaben müssen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

Bei Aufgabenvorschlägen mit fachpraktischem Arbeiten kann die Bearbeitungszeit verlängert werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist zu begründen und auf dem Deckblatt unter Bemerkungen anzugeben.

2.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Jeder der drei Aufgabenvorschläge

- muss sich schwerpunktmäßig auf einen anderen Rahmenbaustein beziehen.
- zeichnet sich durch einen thematischen Zusammenhang aus, der sich auf mehrere Rahmenbausteine der Qualifikationsphase bezieht.
- deckt alle drei Anforderungsbereiche ab (AFB II > AFB I > AFB III).
- berücksichtigt mehrere Kompetenzbereiche (Sach-, Erkenntnisgewinnungs-, Kommunikations- und Bewertungskompetenz) der Bildungsstandards.
- enthält eine angemessene Anzahl von Teilaufgaben, die mit Hilfe von klar definierten Operatoren (siehe Operatorenliste⁶ des IQB) formuliert sind und im begrenzten Umfang noch einmal gegliedert sein können. Die Teilaufgaben müssen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein. Die Aufgliederung in Teilaufgaben soll nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird. Durch die Teilaufgaben werden nicht kleinschrittig einzelne Aspekte abgefragt und es wird dem Prüfling in angemessener Weise eine selbstständige Strukturierung der eigenen Darstellung ermöglicht.
- bezieht sich auf mitgeliefertes Material in angemessenem Umfang, das verschiedene Darstellungsformen (z.B. Diagramm, Tabelle, Abbildung, Text) berücksichtigt und auf das in der Aufgabenstellung konkret zu verweisen ist.

⁶ https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/abitur/dokumente/naturwissenschaften/N_Grundstock_von.pdf

Im Material ist die Quellenangabe nur anzugeben, wenn die Kenntnis des Urhebers oder der Quelle zur Bearbeitung der Aufgabe notwendig ist.

- weist 40 Bewertungseinheiten (BE)⁷ auf, deren Verteilung an den Teilaufgaben auf dem Aufgabenblatt anzugeben ist.
- darf nicht im Wesentlichen aus bereits veröffentlichten Aufgaben (z.B. Aufgabensammlungen, Internet) bestehen.

Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die im neunjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 13 bzw. im achtjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 12 unterrichtet wurden.

Der Schwerpunkt mindestens eines Aufgabenvorschlags muss aus dem Bereich der Wahlpflicht- bzw. Wahlbausteine stammen.

Eine Einschränkung der unterrichteten Lehrplaninhalte gegenüber den Prüflingen ist nicht zulässig.

2.3 Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben sind ein wissenschaftlicher Taschenrechner oder ein digitales Hilfsmittel, das mindestens die Funktionalität eines wissenschaftlichen Taschenrechners (WTR) hat, und die vom IQB vorgeschriebene Formelsammlung⁸ grundsätzlich zugelassen. Bei fachpraktischem Arbeiten sind auch die dafür benötigten Geräte und Materialien zugelassen. Weitere im Unterricht eingeführte Hilfsmittel (z.B. eine andere Formelsammlung) können von der Lehrkraft zugelassen werden.

2.4 Erwartungshorizont und Bewertung

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils ein tabellarischer **Erwartungshorizont** beizufügen, in welchem für jede Teilaufgabe eine mögliche Lösung dargestellt wird. Nicht dargestellte korrekte Lösungen sind als gleichwertig zu akzeptieren.

Im Erwartungshorizont werden zu den Teilaufgaben die **Anforderungsbereiche** (AFB) der Bildungsstandards, die maximal erreichbaren ganzzahligen **Bewertungseinheiten** (BE) und die zugeordneten **Kompetenzbereiche** (S, E, K, B) angegeben.

⁷ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs sind 30 BE auszuweisen

⁸ Die IQB-Formelsammlung kann auf der Seite des IQB unter https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/abitur/dokumente/naturwissenschaften/N_Mathematischna.pdf heruntergeladen werden. Neben der direkt vom IQB veröffentlichten digitalen Version sind auch alle Druckausgaben der Formelsammlung, die von Verlagen herausgegeben werden, in der Prüfung zugelassen.

Außerdem ist die Zuordnung der **Rahmenbausteine** des Lehrplans und der **Halbjahre** zu den Teilaufgaben anzugeben.

Für die **Bewertung** der Gesamtleistung eines Prüflings ist das allgemeine Bewertungsraster (siehe 1.14) zu verwenden, das die Zuordnung der insgesamt erreichten Bewertungseinheiten zu MSS-Punkten festlegt.

Formatvorlage Erwartungshorizont:

		BE/AFB			Kompetenzbereich (S, E, K, B)	Rahmenbaustein	Halbjahr
		I	II	III			
Nr. der Teilaufgabe	Wiederholung der Aufgabenstellung						
	Mögliche Lösung Die Lösungsskizze muss erkennen lassen, wie differenziert die Antworten der Prüflinge erwartet werden. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.						
	Summe						

Zusätzliche Hinweise zu den **unterrichtlichen Voraussetzungen** sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabe oder der Lösung erforderlich ist.

Die zuvor gesicherten Messergebnisse einer fachpraktischen Aufgabe sind zusätzlich dem Erwartungshorizont beizufügen.

Für alle in den Aufgaben verwendeten Materialien sind im Erwartungshorizont die Quellen anzugeben.

II. Mündliche Prüfung

1. Prüfungsaufgabe

Dem Prüfling wird eine Prüfungsaufgabe bestehend aus zwei Aufgaben zur schriftlichen Vorbereitung vorgelegt.

Die Aufgaben greifen jeweils Inhalte aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase auf.

Die mündliche Prüfung muss sich auf mehrere Kompetenzbereiche erstrecken und sich auf mindestens **zwei** verschiedene Inhaltsbereiche der Bildungsstandards beziehen.

Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung so zu konzipieren, dass alle drei Anforderungsbereiche (AFB II > AFB I > AFB III) abgedeckt werden und dass jede Note erreicht werden kann.

Die Aufgaben sind materialgebunden oder fachpraktisch. Die Vorbereitungszeit des Prüflings kann bei fachpraktischen Aufgaben verlängert werden. Beim Misslingen des Experiments müssen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Jede Aufgabe kann durch sinnvoll aufbauende Teilaufgaben strukturiert werden und ist so offen formuliert, dass sie dem Prüfling Freiraum für die Darstellung eigener Lösungswege lässt und ihm ermöglicht den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines Fachwissens darzustellen.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu gestalten, dass sie einen guten Einstieg in die Prüfung ermöglicht.

Ein Erwartungshorizont ist schriftlich vorzuhalten.

2. Struktur der mündlichen Prüfung

Die Prüfung zeigt für jede der beiden Aufgaben folgenden Verlauf:

Zunächst sollen die Prüflinge die Lösung der Aufgabe in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren. Davon ausgehend sollen größere fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch erörtert werden.

Das Prüfungsgespräch

- klärt offene Punkte der vorgestellten Lösungen,
- thematisiert ausgehend von der vorbereiteten Prüfungsaufgabe größere fachliche Zusammenhänge,
- zielt in der Gesprächsführung nicht auf die Überprüfung von zusammenhanglosen Einzelkenntnissen ab, sondern muss dem Prüfling Spielraum für eigene Darlegungen und Entwicklungen bieten.

Chemie: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Chemie 20 __ __

1. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Titel des Schwerpunktrahmenbausteins:

Titel der Schwerpunktbausteine:

Titel der ergänzenden Rahmenbausteine:

Titel der ergänzenden Bausteine:

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Titel des Schwerpunktrahmenbausteins:

Titel der Schwerpunktbausteine:

Titel der ergänzenden Rahmenbausteine:

Titel der ergänzenden Bausteine:

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Titel des Schwerpunktrahmenbausteins:

Titel der Schwerpunktbausteine:

Titel der ergänzenden Rahmenbausteine:

Titel der ergänzenden Bausteine:

Bei folgendem Aufgabenvorschlag ist ein Experiment vorgesehen: ____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Die Aufgabenvorschläge sind jeweils in einen thematischen Zusammenhang eingebettet und beziehen sich schwerpunktmäßig auf einen anderen Rahmenbaustein.
- ☐ Der Schwerpunkt mindestens eines Aufgabenvorschlags muss aus dem Bereich der Wahlpflicht- bzw. Wahlbausteine stammen. Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die in Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. Jahrgangsstufe 12 (G8) unterrichtet wurden.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag deckt alle drei Anforderungsbereiche ab (AFB II > AFB I > AFB III).
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag berücksichtigt mehrere Kompetenzbereiche der Bildungsstandards.
- ☐ Die Aufgabenvorschläge sind materialgebunden.
- ☐ Auf dem Aufgabenblatt sind den Teilaufgaben Bewertungseinheiten (Summe 40 BE⁹) zugeordnet.
- ☐ Ein tabellarischer Erwartungshorizont gemäß Formatvorlage ist beigefügt.
- ☐ Die zur Bearbeitung der Aufgaben notwendigen Materialien sind eindeutig nummeriert und im Druckbild deutlich lesbar.

Unterschrift der Fachlehrkraft

⁹ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs beträgt die Summe 30 BE.

4.4 Darstellendes Spiel

Bezug: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) im Fach Darstellendes Spiel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.11.2006)

I. Schriftliche Prüfung (entfällt)

II. Mündliche Prüfung

1. Allgemeine Vorgaben

Für die mündliche Abiturprüfung kommen grundsätzlich drei Aufgabentypen in Frage:

- **Die mündliche Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt**
- **Die mündliche Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt**
- **Die mündliche Abiturprüfung mit einem Rezeptionsästhetischen Schwerpunkt**

Bei allen drei Aufgabentypen ist darauf zu achten, dass die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler Leistungen in den vier theaterästhetischen Kompetenzbereichen Sachkompetenz, Gestaltungskompetenz, kommunikative Kompetenz, soziokulturelle Kompetenz – aufgefächert nach den drei in den EPA dargestellten Anforderungsbereichen – nachweisen und damit ihre theaterästhetische Handlungskompetenz belegen können.

Da in einer theatralen Handlung in der Regel mehrere Figuren interagieren, kann der spielpraktische Teil des Aufgabentyps mit praktisch-gestalterischem Schwerpunkt als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Einzelleistungen aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten isoliert feststellbar sind. Ist eine ausreichende Zahl von Prüflingen nicht verfügbar, sollte eine andere Prüfungsform (Einzelprüfung) gewählt werden. Im Ausnahmefall können auch Schülerinnen und Schüler, die nicht im Fach Darstellendes Spiel geprüft werden, als Mitspielerinnen bzw. Mitspieler hinzugezogen werden.

Der Aufgabenstellung zur spielpraktischen Aufgaben muss zu entnehmen sein, welche Hilfsmittel (z.B. Requisiten, Kostümteile) dem Prüfling zur Verfügung gestellt werden bzw. in welchem Ausmaß sich der Prüfling frei verfügbarer Gegenstände (z.B. Mobiliar, Kleidungsstücke, Bücher im Vorbereitungsraum) als Hilfsmittel (z.B. als Requisiten, Kostümteile) bedienen darf.

Die Aufgaben müssen so gestellt werden, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen anwenden können.

1.1 Aufgabentyp 1: Mündliche Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

a) Inszenatorische Leistungen

Selbstständige Entwicklung einer Szene aus vorgegebenem Impulsmaterial:

Die Szene soll ein inszenatorisches Konzept, d.h. einen dramaturgisch gestalteten Ablauf, angemessen und differenziert gezeichnete Figuren und den gezielten Einsatz mehrerer theatraler Ausdrucksträger und Techniken (Mimik, Gestik, Proxemik, choreografische Elemente, Spiel mit Raum und Requisit etc.) erkennen lassen. Die Aufgabe kann bestehen aus

- der Weiterentwicklung eines vorgegebenen Spielansatzes (ein Thema, eine Situation, eine Personenkonstellation etc.),
- der Umgestaltung eines epischen oder lyrischen Textes oder eines Bildes zu einer Spielszene,
- der Erarbeitung einer darstellerischen Lösung für einen vorliegenden kurzen dramatischen Text oder einen Szenenausschnitt,
- der Übertragung einer vorliegenden Szene in ein anderes Genre,
- der Erarbeitung von Subtexten, perspektivischen Rollentexten etc.

(Sachebene, Gestaltungsebene).

b) Darstellerische Leistungen

Präsentation der Szene: Der Prüfling spielt die von ihm entwickelte Szene. Er soll seine darstellerische Kompetenz in der Gestaltung einer Figur belegen, Rollen- und Bühnenpräsenz beweisen und gegebenenfalls im Zusammenspiel mit anderen seine Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Figuren zeigen.

(Sachebene, Gestaltungsebene)

c) Reflexionsleistungen

Differenzierte Auseinandersetzung mit der erarbeiteten szenischen Lösung: Der Prüfling soll im Anschluss an die Präsentation seine szenische Lösung und die Lösungsstrategien, die Wahl der eingesetzten theatralen Ausdrucksträger und Techniken, den Ablauf der Präsentation sowie seine Intention erläutern und begründen und damit seine Fähigkeit zur Reflexion und Selbstreflexion belegen.

(Kommunikative Ebene)

d) Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen

Der Prüfling soll in einer weiteren reflektierenden Aufgabe Zusammenhänge zwischen dem eigenen theaterästhetischen Handeln und soziokulturellen Kontexten herstellen.

Dieser Teil des Prüfungsgesprächs kann sich beziehen auf

- den kulturellen, historischen oder theoretischen Hintergrund der eigenen Arbeit (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte etc.),
- Lösungen oder Varianten zu einem Projekt, an dem die Prüflinge beteiligt waren vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen (Textbearbeitung, Stil der Darstellung, Anlage der Rollen- und Raumkonzeption, Licht- und Tonregie),
- Vergleich der eigenen Arbeit mit einer Aufführung des professionellen Theaters,
- an der Lebenswirklichkeit der Prüflinge orientierte soziokulturelle Bezüge, soweit sie sich durch die Aufgabenstellung und die gegebene Lösung anbieten, z.B. Bezüge zur Jugendkultur, zu eigenen Interessen (*Soziokulturelle Ebene*).

1.2 Aufgabentyp 2: Mündliche Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

a) Inszenatorische Leistungen

Selbstständige Entwicklung von szenischen Konzepten aus vorgegebenem Impulsmaterial:

Eine solche konzeptionell-gestalterische Aufgabe kann bestehen in:

- der Entwicklung eines szenischen Konzeptes zu einem vorgegebenen Thema,
- der Konzeption der Inszenierung eines kurzen dramatischen Textes (thematischer Schwerpunkt, Figuren, Raum, Kostüme, Regieanweisungen etc.),
- dem Entwurf einer szenischen Umsetzung eines nicht-dramatischen Textes,
- dem Entwurf von Rollenkonzepten und Rollenreflexionen,
- dem Entwurf eines Raum- und Bühnenkonzeptes für einen dramatischen Text (*Sachebene, Gestaltungsebene*).

b) Präsentationsleistungen

Der Prüfling stellt in einem mündlichen Vortrag sein szenisches Konzept vor.

Dabei bedient er sich aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Präsentation wie Sprache, Gestik, Mimik, zeichnerischer Mittel (z.B. Darstellung auf Folie) und anderer Materialien wie Papier, Holz, Stoff etc., soweit es ihm bereitgestellt wurde und soweit es die jeweilige Aufgabe erfordert, um sein Konzept lebendig, schlüssig und anschaulich darzulegen.

(*Sachebene, Gestaltungsebene*)

c) Reflexionsleistungen

Differenzierte Auseinandersetzung mit dem erarbeiteten szenischen Konzept (s. Aufgabentyp 1) (*Kommunikative Ebene*)

d) Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen

(s. Aufgabentyp 1) (*Soziokulturelle Ebene*)

1.3 Aufgabentyp 3: Mündliche Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

a) Rezeptionsanalytische Leistungen

Beschreibung und Analyse einer Theaterinszenierung bzw. eines Ausschnitts: Es wird erwartet, dass der Prüfling die theatralen Ausdrucksmittel und Techniken sowie die dramaturgischen Bauformen, durch die eine vorliegende Inszenierung Bedeutung erzeugt, erkennen und beschreiben kann (*Sachebene*).

b) Interpretationsleistung

Auf dem Hintergrund seiner Analyse soll der Prüfling die Aussagen der Inszenierung deuten und die Wirkung der eingesetzten Mittel reflektieren. Dabei soll er auch die Eignung und Überzeugungskraft der eingesetzten Mittel kritisch hinterfragen und insgesamt zu einer kritischen Bewertung der Inszenierung kommen. (*Sachebene, kommunikative Ebene*)

c) Gestaltungsleistung

Auch bei der Prüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt wird ein gestalterischer Anteil erwartet. Er kann z.B. bestehen in

- der Entwicklung von Szenen zu Leerstellen der gesehenen Inszenierung (vor, nach oder während einer theatralen Handlung),
- Entwicklung von Rollenbiografien,
- Entwicklung von Subtexten zu einer Szene,
- Entwicklung eines alternativen Schlusses etc. (*Gestaltungsebene*).

d) Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen

Der Prüfling soll in einer weiteren reflektierenden Aufgabe Zusammenhänge zwischen der gesehenen Inszenierung und kulturellen, historischen oder theoretischen Bezügen herstellen.

(*Soziokulturelle Ebene*)

Die Zeit, die für das Ansehen eines szenischen Produkts in Gestalt von Bildkonserven (Video, DVD etc.) notwendig ist, wird nicht der Vorbereitungszeit zugerechnet. Innerhalb der Vorbereitungszeit kann der Prüfling beliebig oft erneut Einsicht in die Bildaufzeichnung nehmen.

2. Ablauf der Prüfung

Die Prüfungsteile können je nach Aufgabenstellung unmittelbar aufeinander folgen oder auch zeitlich getrennt werden.

Je nach Ablauf werden beide Aufgaben gleichzeitig gestellt und eine gemeinsame Vorbereitungszeit gewährt oder die praktischen und reflektierenden Aufgaben werden getrennt gestellt, d.h. dass zwei getrennte Vorbereitungszeiten gewährt werden.

Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Bei der Festlegung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten für den spielpraktischen und reflektierenden Teil sind die Besonderheiten des Faches jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorbereitungszeit kann im Einzelfall über das Normalmaß hinaus verlängert werden (max. 40 Minuten).

3. Bewertung

Jede Prüfung besteht aus vier Leistungsbereichen, die in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden, wobei alle Teile angemessen berücksichtigt werden sollten.

Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Anforderungen der Aufgabenstellung und die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung auf dem Hintergrund der unterrichtlichen Voraussetzungen. Sie orientiert sich an der Beschreibung erwarteter Prüfungsleistungen. Leistungen, die in sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichen, müssen in die Bewertung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung liegen.

4.5 Deutsch

Bezug:

- *Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012)*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Auszug aus den Bildungsstandards:

3.2.1.1 Aufgabenarten:

Im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch werden Aufgaben gestellt, die die Rezeption und Analyse vorgegebener Texte und die erklärend-argumentierende Auseinandersetzung (Interpretation) mit diesen in den Mittelpunkt stellen (Textbezogenes Schreiben), sowie Aufgaben, die keine vollständige Textanalyse erfordern, da das vorgelegte Material auf der Grundlage von Rezeption und kritischer Sichtung für eigene Schreibziele genutzt werden soll (Materialgestütztes Schreiben).

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten sechs Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die Aufgabenarten des textbezogenen Schreibens sind miteinander kombinierbar.

Bei Kombinationen muss jeweils der Schwerpunkt der Aufgabenart ersichtlich sein.

Grundsätzlich müssen Teilaufgaben ein sinnvolles zusammenhängendes Ganzes ergeben und in der Bearbeitung einen komplexen Gesamtzusammenhang eröffnen.

	Textbezogenes Schreiben				Materialgestütztes Schreiben	
Aufgabenart	Interpretation literarischer Texte	Analyse pragmatischer Texte	Erörterung literarischer Texte	Erörterung pragmatischer Texte	Materialgestütztes Verfassen informierender Texte	Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte

Für Rheinland-Pfalz gilt folgende Regelung:

Von der Lehrkraft einzureichen sind **drei Aufgaben**, davon sind zwei Interpretationen literarischer Texte verbindlich sowie eine weitere beliebig.

Ein Thema ist aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase einzureichen.

Für das Abitur 2026 darf keine Analyse pragmatischer Texte (AP) sowie keine Aufgabe zum Materialgestützten Verfassen argumentierender Texte (MA) eingereicht werden.

Die Auswahlkommission wählt von den drei eingereichten Aufgaben zwei Aufgaben aus. Diese werden durch eine zentral gestellte AP-Aufgabe sowie eine zentral gestellte MA-Aufgabe ergänzt.

Beide zentralen Aufgaben beziehen sich auf ein domänenspezifisches Thema des MSS-Lehrplans für das Fach Deutsch (Literatur, Sprache, Theater, Medien).

Sie enthalten einen Erwartungshorizont und Hinweise zur Bewertung.

Eine Bewertung mit Rohpunkten ist dabei nicht vorgesehen, stattdessen wird es eine ungefähre prozentuale Gewichtung der Teilaufgaben geben, die auch auf dem Aufgabenblatt der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen sein wird.

Die Prüflinge wählen eine der vier Aufgaben aus und bearbeiten diese.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die drei Abituraufgaben sind jeweils nach dem folgenden Raster zu erstellen:

I) Material für die Prüflinge

a) Aufgabenstellung:

Bitte ohne Angaben der Anforderungsbereiche, aber mit Information über die ungefähre Gewichtung etwaiger Teilaufgaben zur Orientierung der Prüflinge.

Eine 50:50 Gewichtung ist nicht zulässig, vielmehr muss ein Schwerpunkt erkennbar sein.

b) Material:

Hier ist das gesamte zu bearbeitende Material für die Schülerhand aufzuführen.

Originaltexte dürfen nur dezent und nicht sinnentfremdend gekürzt werden.

Bitte Zeilennummerierung, Quellenangaben sowie Wortanzahl unter den Texten nicht vergessen.

II) Material für die Auswahlkommission

Aufgabenart	Z. B. Interpretation literarischer Texte
Aufgabentitel	Z. B. Gedichtvergleich Eichendorff-Trakl
Aufgabenstellung mit Quellenangabe und Wortanzahl der Materialien	Hier wählen Sie die gleichen Formulierungen wie auf dem Aufgabenblatt für die Prüflinge, inkl. Angaben zur Gewichtung Teilaufgaben. Bei Teilaufgaben muss eine Schwerpunktsetzung deutlich sein. Auch hier sind die Quellenangaben , die jeweilige Wortzahl der Materialien sowie die Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen anzugeben.
Unterrichtliche Voraussetzungen	Hier stehen u. a. die Halbjahrsverortung der die Aufgabe vorbereitenden Unterrichtsreihe(n) und -methoden, dazugehörige Klausurangaben , ggf. Besonderheiten der Lerngruppe oder Situation in der Oberstufe etc.

Erwartungshorizont / Korrektur- und Bewertungshinweise	Gliedern Sie Ihren EWH jeweils nach den Teilaufgaben, die Sie formuliert haben. Eine Darstellung mit Spiegelstrichen oder tabellarisch ist dabei erfahrungsgemäß übersichtlicher als ein Fließtext. Gehen Sie dabei u. a. auf Folgendes ein: Inhaltliche Erwartungen: Die zu erwartende Schülerleistung der Teilaufgabe soll <u>inhaltlich präzise</u> beschrieben werden. Erwartete Darstellungsleistung: Diese muss nur beigelegt werden, falls sie vom bundesweit verbindlichen Formular abweicht. (https://bildung.rlp.de/fileadmin/user_upload/rfb.bildung.rlp.de/Deutsch/IQB_Hinweise_zur_aufgabenubergreifenden_Bewertung_der_Darstellungsleistung.pdf). Ggf. ergänzende Korrektur- und Bewertungshinweise, sofern nicht bereits im inhaltlichen Teil des EWH konkretisiert.
---	--

Das Raster ist – ohne die obigen Erläuterungen – diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Operatoren:

Bei der Formulierung der Arbeitsaufträge ist die bundeseinheitliche Liste der Operatoren zu nutzen.

Die Operatorenliste finden Sie unter folgendem Link: https://www.igb.hu-berlin.de/abitur/abitur/dokumente/deutsch/D_Grundstock_von.pdf. Sie kann bei Bedarf durch zusätzliche Operatoren erweitert werden, wobei darauf zu achten ist, dass es dadurch nicht zu Widersprüchen oder Missverständnissen kommt.

Die Operatorenliste muss den Schülerinnen und Schülern aus dem vorherigen Unterricht bekannt sein.

Anforderungsbereiche:

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Anforderungsbereich III ist stärker als Anforderungsbereich I zu akzentuieren.

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung sollte wenige (Richtwert 1-3) Arbeitsanweisungen umfassen. Bei den Arbeitsanweisungen sollte darauf geachtet werden, dass die Selbstständigkeit der Prüflinge, welche sich z.B. in der Fähigkeit erweisen kann, die den Text erschließenden Fragen selbst zu finden, nicht zu sehr eingengt wird.

Die Vorschläge der Aufgabenart „Interpretation literarischer Texte“ müssen sich auf verschiedene Gattungen und Epochen beziehen.

Material:

Die eingereichten Texte müssen mit Zeilenzählung und bibliographisch korrekten Literaturangaben versehen sein.

Sollte zur Bearbeitung eines Aufgabenvorschlages eine Textausgabe notwendig sein, so muss das auf dem Aufgabendeckblatt unter „Hilfsmittel zur Bearbeitung“ vermerkt werden. Es dürfen nur unkommentierte und nicht mit handschriftlichen Zusätzen versehene Textausgaben verwendet werden.

Die Texte zu den Aufgabenarten des textbezogenen Schreibens dürfen jeweils nicht mehr als 1.500 Wörter pro Thema umfassen.

Grundlage für die Interpretation literarischer Texte sind in der Regel solche Texte, die nicht bereits im Unterricht behandelt wurden. Handelt es sich dagegen um einen (Auszug aus

einem) umfangreichen Text, der im Unterricht erarbeitet wurde, so ist in der Regel ein geeigneter „Außentext“ als Ausgangspunkt einer Überprüfung oder eines neuen Interpretationsansatzes zu wählen. Ein solcher Außentext kann zum Beispiel eine Rezension, ein Sekundärtext, ein Kommentar oder ein weiteres Werk sein.

Wenn Medienprodukte wie Filmsequenzen oder Hörtexte als Vorlage für eine Bearbeitung dienen, ist in jedem Falle sicherzustellen, dass jedem einzelnen Prüfling jederzeit eine individuelle Nutzung (Vor- und Zurückspulen, Anhalten usw.) des betreffenden Mediums möglich ist. Die übrigen Prüflinge dürfen dadurch nicht beeinträchtigt oder im selbstständigen Finden einer Lösung beeinflusst werden.

3. Bewertung

Die Notengebung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus Aufgabenart und Thema ergeben, und der unterrichtlichen Voraussetzungen, haben für die Bewertung die nachstehenden fachlichen Gesichtspunkte besonderes Gewicht:

- Erfüllung standardsprachlicher Normen
- sachliche Richtigkeit
- Schlüssigkeit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Herstellen geeigneter Zusammenhänge
- Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstellungen
- argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen
- Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und -methoden

(Vgl. Bildungsstandards 3.2.1)

Unbeschadet der Bewertung der Verstehens- und der Darstellungsleistung erfolgt bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die äußere Form zusätzlich ein Abzug von bis zu zwei MSS-Punkten (vgl. Bildungsstandards 3.1.2).

Die sprachliche Richtigkeit ist im Fach Deutsch ausdrücklich Bestandteil der Bewertung der Darstellungsleistung.

II. Mündliche Prüfung

Die dem Prüfling vor der Prüfung vorzulegende Aufgabenstellung muss enthalten:

- Zwei Prüfungsthemen (Schwerpunkte) mit operationalisierten Arbeitsaufträgen
- Mindestens zu einem Schwerpunkt eine Textvorlage (literarischer oder pragmatischer Text)
- Die Prüfung besteht aus dem Vortrag des Prüflings zu den ihm vorgelegten bis zu 3 Arbeitsaufträgen des ersten Themenkomplexes sowie dem Prüfungsgespräch anhand von ein bis zwei Arbeitsaufträgen (vgl. allgemeiner Teil des vorliegenden Rundschreibens, Abs. 2.4). Im Prüfungsgespräch werden, ggf. ausgehend von einer Textvorlage, auch größere fachliche Zusammenhänge geprüft. Die klare Trennung der beiden Prüfungsteile ist einzuhalten; notwendige Eingriffe in den Prüfungsvortrag sind möglich und werden im Protokoll vermerkt. Für beide Prüfungsteile ist nach Möglichkeit die gleiche Prüfungszeit zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass der bzw. die Prüfungsvorsitzende bzw. Protokollant/in über die Anforderungen der Aufgabenstellung rechtzeitig informiert wird. Gemäß den Bildungsstandards ist dem Fachprüfungsausschuss ein Erwartungshorizont rechtzeitig – spätestens aber am letzten Unterrichtstag vor der Prüfung – schriftlich vorzulegen. Ausführlichkeit und Form dieses Erwartungshorizontes hängen auch davon ab, ob es sich um Text- bzw. Themenvorlagen handelt, deren Kenntnis unter Fachleuten vorausgesetzt werden kann oder nicht.

Deutsch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Deutsch 20 __ __

1. Themenvorschlag

Thema/ Halbjahresbezug: _____

Aufgabenart: _____

2. Themenvorschlag

Thema/ Halbjahresbezug: _____

Aufgabenart: _____

3. Themenvorschlag

Thema/ Halbjahresbezug: _____

Aufgabenart: _____

4. Themenvorschlag (nur bei Nachschriften)

Thema/ Halbjahresbezug: _____

Aufgabenart: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.

- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar. Die Wortanzahl ist unter den Texten angegeben.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen und der Erwartungshorizont entsprechen dem vorgegebenen Raster.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase eingereicht. Die zentral gestellten Themen sind hierbei nicht berücksichtigt.
- ☐ Es handelt sich um (domänenspezifische) Texte verschiedener Art und Gattung.
- ☐ Es handelt sich um mindestens zwei Themenvorschläge mit literarischen (fiktionalen) Texten aus verschiedenen Epochen.
- ☐ Die Aufgabenart *Interpretation literarischer Texte* ist vertreten.
- ☐ Bei mehrteiligen Arbeitsaufträgen sind die Prüflinge über deren ungefähre Gewichtung im Rahmen der Gesamt-Verstehensleistung informiert. Dabei muss ein Schwerpunkt gesetzt werden (eine Gewichtung 50:50 ist nicht möglich).

Für die zentral gestellten Aufgaben sind anzuführen:

- ☐ Angaben zur schwerpunktmäßigen Behandlung (Halbjahresbezug) der Aufgabenart „Analyse pragmatischer Texte“ (AP)

Behandlung „AP“ schwerpunktmäßig in Halbjahr _____

- ☐ Angaben zur schwerpunktmäßigen Behandlung (Halbjahresbezug) der Aufgabenart „Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte“ (MA)

Behandlung „MA“ schwerpunktmäßig in Halbjahr _____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Raster: Material für die Auswahlkommission

Aufgabenart	
Aufgabentitel	
Aufgabenstellung mit Quellenangabe und Wortanzahl der Materialien	
Unterrichtliche Voraussetzungen	
Erwartungshorizont / Korrektur- und Bewertungshinweise	

4.6 Englisch

Bezug:

- *Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache Englisch/ Französisch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012)*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Prüfungsteile

Die schriftliche Abiturprüfung gliedert sich in **drei** Teile: „Hörverstehen“, „Leseverstehen“ und „Schreiben“.

Alle Aufgabenformate werden an einem Tag abgeprüft. Die Gesamtprüfung (reine Prüfungszeit) dauert 315 Minuten. Der Prüfungsteil „Hörverstehen“ dauert ca. 30 Minuten, der Prüfungsteil „Leseverstehen“ 60 Minuten und der Prüfungsteil „Schreiben“ 225 Minuten inklusive Auswahlzeit. Die Aufgabe zum Prüfungsteil „Schreiben“ ist so konzipiert, dass sie innerhalb von 180 Minuten bearbeitet werden kann.

Die Aufgaben für das Hör- und Leseverstehen werden den Schulen vom fachlich zuständigen Ministerium bereitgestellt.

2. Prüfungsteil „Schreiben“

Im Prüfungsteil „Schreiben“ werden dem Prüfling **zwei** Aufgaben zur Auswahl vorgelegt. Eine Aufgabe wird vom fachlich zuständigen Ministerium zentral bereitgestellt und hat in der **Abiturprüfung 2026** eine **literarische Textgrundlage**; die andere wird aus den **zwei** von der Fachlehrkraft einzureichenden Vorschlägen mit **nicht-literarischer Textgrundlage** durch das fachlich zuständige Ministerium ausgewählt. Grundlage der einzureichenden Vorschläge ist das Formblatt im Anhang.

2.1 Zentrale Aufgabe zum Prüfungsteil „Schreiben“

2.1.1 Themenfelder

Die zentrale Aufgabe entstammt den folgenden **vier** Themenfeldern¹⁰, die in der **Qualifikationsphase** behandelt wurden und hat eine **literarische Textgrundlage**:

¹⁰ Ab dem Prüfungsjahr 2027 werden die Themenfelder 5 und 7 durch zwei andere ersetzt.

Themenfeld 1: The individual and society

- Questions of identity: ambitions and obstacles, conformity vs. individualism
- Chances and challenges for society: ethnic, cultural and social diversity, gender issues

Themenfeld 2: Politics, culture, society – between tradition and change (Bezugskultur: USA)

- From past to present: American ideals and realities – freedom, equality and the pursuit of happiness
- Current issues: questions of identity, political, cultural and social developments

Themenfeld 5: The media

- The changing media landscape: traditional and modern media
- The impact of the media on the individual and society: information entertainment, manipulation

Themenfeld 7: Global chances and challenges.

- Working towards social, environmental and economic sustainability
- International relations: conflict and cooperation, peacekeeping, migration

Die zentrale Aufgabe entspricht den Vorgaben des **Gemeinsamen Abituraufgabenpools der Länder**, vgl. <http://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/englisch>.

2.1.2 Aufgabenformulierungen

In den Aufgabenstellungen zur **Teilaufgabe 2** (Textanalyse) bei Aufgaben zum Kompetenzbereich „Schreiben“ werden die sprachlichen bzw. formalen Analyseaspekte angegeben, die von den Prüflingen bei der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die sprachlichen und formalen Analyseaspekte¹¹ genannt, auf die in

¹¹ Die Analyseaspekte sind nicht durchgängig als jeweils klar abgegrenzte Kategorien zu verstehen. Einzelne sprachliche bzw. formale Gestaltungsmittel können in der Textanalyse als Beispiele für unterschiedliche Analyseaspekte genutzt werden. So kann z. B. die Wiederholung eines bestimmten Satzes im Verlauf einer Rede als Element von *structure* und zugleich von *use of language* verstanden werden.

Einzelne Gestaltungsmittel, z. B. *stylistic devices*, können in Abhängigkeit von der Textgrundlage und/oder der Zielsetzung der Aufgabenstellung auch als Analyseaspekt verwendet werden, z. B. *Focus on structure and stylistic devices*. statt *Focus on structure and use of language*.

Aufgabenstellungen zur Teilaufgabe 2 können zusätzlich auf diskontinuierliche Texte (z. B. Bilder, Karikaturen, Poster, Diagramme, Tabellen, Schaubilder) Bezug nehmen. Diese können sowohl der Fundstelle des zu bearbeitenden linearen Texts entnommen sein als auch einer anderen Quelle entstammen. Die Aufgabenstellung verdeutlicht, ob ein diskontinuierlicher Text als eigenständiges Material in Bezug zum linearen Text oder als Bestandteil der Veröffentlichung mit dem linearen Text zu

Teilaufgabe 2 Bezug genommen werden kann. Diese werden anhand von Gestaltungsmitteln exemplarisch konkretisiert.

Literarische Texte:

Analyseaspekt	Beispiele für Gestaltungsmittel
use of language	choice of words, lexical fields, tone, stylistic devices, syntactic patterns
narrative techniques	narrative situation, point of view, mode of presentation, characterization, plot structure, time structure, setting
dramatic devices	plot/dramatic structure, dialogue, monologue, presentation of character, character constellation, stage directions
poetic devices	speaker/lyrical I, addressee, stanza, rhyme scheme, metre, rhythm, free verse, layout

Nicht-literarische Texte:

Analyseaspekt	Beispiele für Gestaltungsmittel
structure	line of argument, structural elements
use of language	choice of words, lexical fields, register, tone, stylistic devices, syntactic patterns
communicative strategies	forms of address, statistics, references, quotations, examples, perspective (e.g. balanced/one-sided form of presentation)

In der zentralen Schreibaufgabe besteht die **Teilaufgabe 3** immer aus zwei Aufgaben, von denen nur eine bearbeitet werden darf.

analysieren ist. Für die Analyse sind für den diskontinuierlichen Text je nach Aufgabenstellung auch typische Aspekte der visuellen Gestaltung (z. B. *composition, proportion, scale, symbolism, perspective*) sowie der sprachlichen Gestaltung (z. B. *captions, headings, slogans*) zu berücksichtigen.

2.2 Dezentrale Aufgabe zum Prüfungsteil „Schreiben“

Die beiden von der Lehrkraft einzureichenden Vorschläge für die Schreibaufgabe müssen verschiedenen Sachgebieten des jeweils gültigen Lehrplans entnommen sein, die in der Qualifikationsphase Gegenstand des Unterrichts waren; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen, beim achtjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 12 (vgl. AbiPrO § 18).

Die Abituraufgabenvorschläge im Prüfungsjahr 2026 können bestehen aus **nicht-literarischen** Texten, Abbildungen oder Grafiken. Möglich ist auch die Kombination mehrerer thematisch miteinander verbundener nicht-literarischer Texte (reine Textaufgaben).

Ein Abituraufgabenvorschlag besteht im Falle der reinen „Textaufgabe“ aus einem nicht-literarischen Text bzw. aus einer Kombination solcher Texte sowie aus den Arbeitsanweisungen.

„Kombinierte Aufgaben“ enthalten neben dem nicht-literarischen Text und den Arbeitsanweisungen auch beispielsweise Grafiken, Statistiken oder Karikaturen zur Bearbeitung.

Die Aufgabenvorschläge sollen vom Anspruch her vergleichbar sein.

2.2.1 Schriftliche Textvorlagen

Im Unterricht nicht bearbeitete Texte werden in Originalfassung vorgelegt. Es müssen authentische Texte in englischer Sprache sein.

Sie dürfen nicht Anthologien, Lesebüchern oder Lektüren entnommen sein, die im Unterricht verwendet wurden.

All diejenigen Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für Schülerinnen und Schüler im Handel bzw. im Internet erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Veröffentlichung vorliegen.

Sachtexte zu aktuellen Themen sollen jüngeren Datums sein, es sei denn, der historische Abstand wird im Rahmen einer Aufgabe thematisiert.

Es muss ggf. darauf hingewiesen werden, ob der Text gekürzt ist bzw. nur ein Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist. Es ist darauf zu achten, dass Kürzungen nicht sinnentstellend sind. Die Anzahl von Kürzungen sollte **fünf** nicht überschreiten.

Bei reinen „Textaufgaben“ soll der vorgelegte Text oder eine Textkombination zwischen **700 und 1000 Wörter** umfassen. Dabei ist der Schwierigkeitsgrad des vorgelegten Textes zu beachten. Als Ausnahme können – im Fall, dass Texte mit literarischer Textgrundlage eingereicht werden müssen - sehr komplexe Texte, wie z.B. Shakespeare-Dramen oder anspruchsvolle Lyrik, mit geringerer Wortzahl vorgelegt werden.

Nur kurze einleitende Bemerkungen, die für das Verständnis unbedingt erforderlich sind, sind zulässig. Sie sind – ebenso wie Fußnoten/Annotationen – bei der Angabe der Wortzahl nicht zu berücksichtigen.

Bei der „Kombinierten Aufgabe“ kann bei sehr komplexen, textbegleitenden Komponenten die Wortzahl angemessen reduziert werden.

Bei der textbegleitenden Komponente der „Kombinierten Aufgabe“ (Grafik, Karikatur, Statistik etc.) muss der Bezug zur Textvorlage gewährleistet sein. Der Bearbeitungsaufwand der textbegleitenden Komponente muss die Kürzung der Textvorlage rechtfertigen.

Einsprachige, ggf. auch knappe zweisprachige Wort- und Sacherklärungen als Annotationen zum Text erfolgen nur dann, wenn Wörter weder aus dem Kontext noch mit Hilfe der zugelassenen Wörterbücher angemessen erschlossen werden können.

2.2.2 Hinweise für die Erstellung der Aufgabenvorschläge

Bezüglich der äußeren Form der Texte sind folgende Merkmale zu beachten:

- in allen Teilen gut lesbare und bearbeitbare Vorlage (Schriftgröße mindestens 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5 und mindestens 2,5 cm Rand),
- Autor, Titel bzw. Überschrift;
- Quellenangabe;
- Zeilennummerierung;
- genügend Rand für die Bearbeitung;
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und der Anmerkungen zum Text.

2.2.3 Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden **drei Einzelaufgaben** gestellt.

Bei der Formulierung der Aufgaben sind die Operatoren der Operatorenliste des IQB zu verwenden. Diese finden Sie unter folgendem Link: https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/abitur/abitur/dokumente/englisch/E_Grundstock_von.pdf. Pro Teilaufgabe ist in der Regel nur ein Operator zu verwenden.

Die Aufgaben sollen so gestellt werden, dass sie aus dem vorliegenden Material hervorgehen und ihre Bearbeitung wesentliche Aspekte des Materials zum Gegenstand hat. Insgesamt sollen eine gedanklich zusammenhängende Erschließung des Materials und eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht werden. Rein lexikalische oder grammatische Fragestellungen sind nicht zulässig.

Die Arbeitsanweisungen decken folgende Anforderungsbereiche ab:¹²

- **Anforderungsbereich I**

Umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

- **Anforderungsbereich II**

Umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

- **Anforderungsbereich III**

Umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungsbereiche II und III stärker als die Anforderungsbereiche I und II zu akzentuieren.

¹² Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache für die allgemeine Hochschulreife, S. 23

Im Anforderungsbereich III ist **eine** alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

2.2.4 Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind knappe Angaben zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie Stichworte in englischer Sprache (keine Fließtexte) zu den erwarteten Prüfungsleistungen¹³ beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll (s. Formblatt in der Anlage). Sollten verschiedene, individuelle Antworten möglich sein (z.B. in der Aufgabenstellung für den AFB III), so sind auch hier erwartete Antworten stichwortartig zu skizzieren. Die einzelnen Aufgaben sind den o.g. Anforderungsbereichen I bis III zuzuordnen.

Außerdem sind folgende Angaben in das Formblatt in der Anlage aufzunehmen:

- gelesener Stoff und bearbeitete Themen
- Bezug und Stellenwert des vorgelegten Textes bzw. der Texte zu und innerhalb der im Unterricht erarbeiteten Themen und Unterrichtseinheiten
- zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase
- Umfang und Intensität der Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema
- geübte und bekannte Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren
- ggf. Angaben über Besonderheiten des Kurses

3. Hilfsmittel

Der Gebrauch eines zugelassenen einsprachigen Wörterbuches und eines zugelassenen zweisprachigen Wörterbuches ist für die Dauer der gesamten Abiturprüfung gestattet.

¹³ Die Formblätter können als direkt im Computer ausfüllbare „rtf-Dateien“ heruntergeladen werden unter <https://mss.rlp.de/rechtsgrundlagen> -> Rechtsgrundlagen zum Abitur

4. Ablauf der Prüfung

Die Audio-Dateien für die Hörverstehensaufgabe und pdf-Dateien mit den Aufgabenblättern zu Hör-, Leseverstehen und der zentral bereitgestellten Schreibaufgabe werden den Schulen **einen Unterrichtstag** vor der schriftlichen Prüfung übermittelt. Die Aufgabenblätter müssen vorab in entsprechender Anzahl kopiert werden.

Die schriftliche Abiturprüfung beginnt mit der Aufgabe zum **Hörverstehen**.

Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen ausgeteilt. Die Prüflinge notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen.

Die Hörtexte müssen auf allen Plätzen des Prüfungsraums gleichermaßen gut hörbar sein. Die Nutzung von Kopfhörern ist nicht zulässig¹⁴. Zur Sicherstellung wird vor Beginn der Prüfung eine Hörprobe durchgeführt. Die hierfür vorgesehene Datei wird mit der Hörverstehensaufgabe versandt. Wenn nach der Hörprobe kein Prüfling Einwände äußert, kann die Prüfung beginnen. Die entschlüsselte Audio-Datei wird nun auf den Wiedergabegeräten abgespielt.

Der komplette Ablauf der 30-minütigen Hörverstehensaufgabe inklusive Arbeitsanweisungen und Pausen zur Bearbeitung der Aufgabenblätter wird durch die Audio-Datei vorgegeben. Hierbei ist das zweimalige Hören der Texte eingeschlossen. Nach Ertönen des Endsignals ist die Prüfung beendet, und es darf nicht mehr geschrieben werden.

Die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen werden sofort eingesammelt.

Zum störungsfreien Ablauf der Aufgabe zum Hörverstehen werden alle absehbaren Beeinträchtigungen unterbunden (Pausenzeichen, Lärm auf den Gängen, Bauarbeiten etc.). Bei unvorhersehbaren Störungen (z. B. durch Fluglärm) entscheidet die Lehrkraft, ob eine Unterbrechung notwendig ist. Diese wird im Protokoll dokumentiert. Die Prüfung ist schnellstmöglich fortzusetzen.

Es folgt die Aufgabe zum **Leseverstehen**. Vor Beginn der Prüfung zum Leseverstehen werden die Prüfungsunterlagen zum Leseverstehen ausgeteilt. Die Prüflinge notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen. Danach beginnt die 60-minütige Prüfungszeit. Die Unterlagen werden nach Bearbeitung der Aufgabe zum Leseverstehen sofort eingesammelt.

¹⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderungen siehe hierzu den allgemeinen Teil dieses Schreibens.

Zwischen den Prüfungsteilen zum Hör- und Leseverstehen soll es nur eine kurze Unterbrechung zum Einsammeln der Prüfungsunterlagen geben. Zwischen den Prüfungsteilen Leseverstehen und Schreiben findet eine 10- bis 15-minütige Pause statt.

Im Anschluss an das Leseverstehen wird die **Schreibaufgabe** durchgeführt. Nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen beginnt die 225-minütige Prüfungszeit (inkl. Auswahlzeit).

Alle Prüfungsunterlagen – auch die nicht ausgewählten Aufgaben – werden am Ende der Prüfungszeit eingesammelt. Dabei ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, welche der beiden Schreibaufgaben ausgewählt wurde. Nur die Bearbeitung dieser Aufgabe fließt in die Bewertung ein.

5. Bewertung

5.1 Bewertung der Prüfungsteile zum Hörverstehen und Leseverstehen

Die Prüfungsteile zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und eine Schreibaufgabe werden **zentral** gestellt. Genaue Angaben zur **Durchführung** und **Bewertung** der zentralen Aufgabenteile sind den Aufgaben beigelegt.

In den Prüfungsteilen Hörverstehen und Leseverstehen können Global- und Detailverstehen sowie selektives und inferierendes Verstehen überprüft werden. Das Textverstehen kann durch verschiedene Formate überprüft werden (z. B. *multiple choice, matching, short-answer-questions*).

Die jeweilige Note für die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen ergibt sich aus der Bewertungstabelle, die den „Hinweisen für Lehrkräfte“ beiliegt.

5.2 Bewertung der Schreibaufgabe

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in MSS-Punkten nach den Kriterien „**Sprache**“ und „**Inhalt**“.

Für den Prüfungsteil „Schreiben“ wird eine Note erteilt, die sich aus den nicht gerundeten Teilnoten für „Sprache“ und „Inhalt“ bei einer Gewichtung von **60% (Sprache) : 40% (Inhalt)** ergibt. Die Note für den Prüfungsteil „Schreiben“ wird ebenfalls nicht gerundet.

Eine ungenügende Leistung (0 MSS-Punkte) im Bereich „Sprache“ bzw. „Inhalt“ schließt ein Gesamtergebnis von mehr als drei MSS-Punkten aus.

Für beide Bereiche ist jeweils eine kriterienorientierte Beurteilung anhand der Bewertungsraster „Sprache“ und „Inhalt“ des IQB vorzunehmen: <https://www.iqb.hu->

berlin.de/abitur/dokumente/englisch/ (Dokumente „Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung“ bzw. „Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung“).

Wurde eine Teilaufgabe nicht bearbeitet oder steht die Bearbeitung in keinem Zusammenhang zur Aufgabenstellung, ist die sprachliche Leistung anteilig (analog zur inhaltlichen Gewichtung der Teilaufgabe) mit 0 MSS-Punkten zu bewerten.

5.3 Gesamtbewertung

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Ergebnissen der drei Prüfungsteile. Dabei wird die (nicht gerundete) MSS-Punktzahl für die Schreibaufgabe mit 60% gewichtet, während die MSS-Punktzahlen für die Aufgaben zum Hör- und Leseverstehen mit je 20% in die Gesamtnote eingehen.

Bei einem nicht ganzzahligen Gesamtergebnis wird aufgerundet, wenn die erste Dezimalstelle 5 oder größer ist.

II. Mündliche Prüfung

1. Material und Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein literarischer oder nicht-literarischer Text oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine audiovisuelle Vorlage oder die Kombination eines schriftlichen Textes mit einer anderen Vorlage (Bild, Hörtext, Video etc.) zu einem in der Qualifikationsphase der Oberstufe behandelten Thema.

Der Text umfasst ca. 200 – 300 Wörter und darf nicht mehr als drei Kürzungen enthalten. Es ist darauf zu achten, dass Kürzungen nicht sinnentstellend sind. Es wird empfohlen wegen der kurzen Vorbereitungszeit (20 Minuten) lexikalische Hilfen zu geben, die nicht in die zugelassene Wortzahl mit einzurechnen sind. Für die formale Gestaltung gelten im Übrigen dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung (s.o.).

Bei einer *listening comprehension* oder einer *viewing comprehension*-Aufgabe soll die Abspieldauer drei bis vier Minuten nicht überschreiten.

Für den ersten Prüfungsteil (Vortrag) werden dem Prüfling Arbeitsaufträge bzw. Strukturierungshilfen gegeben. Alle drei Anforderungsbereiche müssen abgedeckt werden. Die Aufgabenstellungen sollen nicht zu kleinschrittig sein.

Im zweiten Prüfungsteil (Prüfungsgespräch) ist ein weiteres Thema aus einem anderen Kurshalbjahr der Qualifikationsphase anzusprechen. Für den zweiten Prüfungsteil wird auf dem Aufgabenblatt das Thema vermerkt, aber es werden keine Arbeitsaufträge gestellt. Das Thema für den zweiten Prüfungsteil darf dabei nicht zu sehr eingeschränkt werden. Der Titel einer im Unterricht behandelten Lektüre oder der Name einer Person reichen als Thema nicht aus.

2. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein zugelassenes einsprachiges und ein zugelassenes zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

Einen *listening comprehension* bzw. *listening-viewing comprehension*-Text kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache. Auf den Kurzvortrag oder die Präsentation (zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von Arbeitsaufträgen) folgt ein Prüfungsgespräch. Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden.

4. Kriterien der Bewertung

Die Prüflinge sollen das Prüfungsgespräch aktiv mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ (60%) und „Inhalt“ (40%). Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 3.2.2 der Bildungsstandards, S. 28f.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtpunktzahl von mehr als 3 MSS-Punkten in einfacher Wertung aus.

Das Protokoll für beide Bereiche (Sprache und Inhalt) wird von nur einer Person geführt. Die Teilnoten in den Bereichen Sprache und Inhalt sind zu dokumentieren.

Englisch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schule:

Schriftliche Abiturprüfung Englisch 20 __ __

Kurs(e):

Fachlehrer/in:

Themenvorschlag Nr.

Titel/Thema der Prüfungsaufgabe (mit Autor und Titel des Textes):

Ersterscheinungsort und –jahr:

Quelle:

Textumfang (Wortzahl):

Thema der Unterrichtseinheit(en), auf die sich die Prüfungsaufgabe bezieht:

Zuordnung d. Unterrichtseinheit(en) zu einem oder mehreren Themenbereichen des Lehrplans:

Zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase:

Einordnung der Prüfungsaufgabe in die Unterrichtseinheit(en):

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit(en) (Umfang und Intensität der Behandlung):

Erforderliche und aus dem Unterricht bekannte Methoden, Verfahren usw.:

Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I *Textverständnis* Aufgabe(n) Nr.Anforderungsbereich II *Analyse und Interpretation* Aufgabe(n) Nr.Anforderungsbereich III *Textübergreifende Aufgabe(n)* Aufgabe(n) Nr.

Angaben zu Besonderheiten des Kurses, sonstige Bemerkungen:

Erwartete Prüfungsleistungen (in Stichworten, *keyword outline*)

Aufgabe 1:

-
-
-

Aufgabe 2:

-
-
-

usw.

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der Bildungsstandards zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Beide Aufgabenvorschläge haben eine nicht-literarische Textgrundlage.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.7 Ethik

Bezug: EPA für das Fach Ethik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

I. Schriftliche Prüfung (entfällt)

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Die Prüfung umfasst ethische Problemstellungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die nicht im selben Abschnitt der Qualifikationsphase im Unterricht behandelt wurden.

Grundlage der Prüfung sind ethisch relevante Texte oder andere Materialien, die unter vorgegebenen Gesichtspunkten bzw. Leitfragen bearbeitet werden sollen. Die vorgelegten Materialien dürfen dem Prüfling aus dem Ethikunterricht nicht bekannt sein. Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge die fachspezifischen Anforderungsbereiche berücksichtigen.

2. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit seine Überlegungen schriftlich festhalten.

3. Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Im anschließenden Prüfungsgespräch geht es darum, an geeigneter Stelle Vertiefungen bzw. Erweiterungen des Dargestellten vorzunehmen.

4. Bewertung

Die Bewertung muss Selbstständigkeit, Reflexionstiefe und den gezielt eingebundenen Umfang von fachspezifischen Kenntnissen berücksichtigen. Weiterhin sind kommunikative Fähigkeiten wie Klarheit der Darlegung sowie Sicherheit im Umgang mit fachspezifischer Terminologie und fachspezifischen Methoden in die Bewertung mit einzubeziehen.

4.8 Französisch

Bezug:

- *Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache Englisch/ Französisch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012)*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Prüfungsteile

Die schriftliche Abiturprüfung gliedert sich in **drei** Teile: „Hörverstehen“, „Leseverstehen“ und „Schreiben“.

Alle Aufgabenformate werden an einem Tag abgeprüft. Die Gesamtprüfung (reine Prüfungszeit) dauert 315 Minuten. Der Prüfungsteil „Hörverstehen“ dauert ca. 30 Minuten, der Prüfungsteil „Leseverstehen“ 60 Minuten und der Prüfungsteil „Schreiben“ 225 Minuten inklusive Auswahlzeit. Die Aufgabe zum Prüfungsteil „Schreiben“ ist so konzipiert, dass sie innerhalb von 180 Minuten bearbeitet werden kann.

Die Aufgaben für das Hör- und Leseverstehen werden den Schulen vom zuständigen Ministerium bereitgestellt.

2. Prüfungsteil „Schreiben“

Im Prüfungsteil „Schreiben“ werden dem Prüfling **zwei** Aufgaben zur Auswahl vorgelegt. Eine Aufgabe wird vom fachlich zuständigen Ministerium zentral bereitgestellt und hat in der **Abiturprüfung 2026** eine **literarische Textgrundlage**; die andere wird aus den **zwei** von der Fachlehrkraft einzureichenden Vorschlägen mit **nicht-literarischer Textgrundlage** durch das fachlich zuständige Ministerium ausgewählt. Grundlage der einzureichenden Vorschläge ist das Formblatt im Anhang.

2.1 Zentrale Aufgabe zum Prüfungsteil „Schreiben“

2.1.1 Themenfelder

Die zentrale Aufgabe entstammt einem der folgenden **vier** Themenfelder¹⁵, die in der **Qualifikationsphase** behandelt wurden, und hat eine **literarische Textgrundlage**:

¹⁵ Ab dem Prüfungsjahr 2027 werden die Themenfelder 5 und 8 durch zwei andere ersetzt.

Themenfeld 1 : Modes de vie en transformation

- la quête de soi
- les relations humaines
- l'engagement (social, politique, écologique, ...)

Themenfeld 4 : La France et la francophonie

- l'héritage colonial (aspects politiques, économiques et socio-culturels, ...)
- la relation entre la France et un autre pays francophone
- la coopération dans l'espace francophone dans une perspective globale

Themenfeld 5 : L'individu dans la société

- les conceptions de vie au XX^e et au XXI^e siècle
- la société multiculturelle (migration – immigration – intégration)
- les valeurs de la société (la démocratie, la liberté, la solidarité, ...)

Themenfeld 8 : Les enjeux de la mondialisation

- pays francophones et protection de l'environnement
- développement durable et économie responsable en France
- facettes culturelles françaises face aux effets de la mondialisation

Die zentrale Aufgabe entspricht den Vorgaben des **Gemeinsamen Abituraufgabenpools der Länder**, vgl. <http://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/franzoesisch>.

2.1.2 Aufgabenformulierungen

In den Aufgabenstellungen zur **Teilaufgabe 2** (Textanalyse) bei Aufgaben zum Kompetenzbereich „Schreiben“ werden die sprachlichen bzw. formalen Analyseaspekte angegeben, die von den Prüflingen bei der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die sprachlichen und formalen Analyseaspekte¹⁶ genannt, auf die in Teilaufgabe 2 Bezug genommen werden kann. Diese werden anhand von Gestaltungsmitteln exemplarisch konkretisiert.

¹⁶ Die Analyseaspekte sind nicht durchgängig als jeweils klar abgegrenzte Kategorien zu verstehen. Einzelne sprachliche bzw. formale Gestaltungsmittel können in der Textanalyse als Beispiele für unterschiedliche Analyseaspekte genutzt werden. So kann z. B. die Wiederholung eines bestimmten Satzes im Verlauf einer Rede als Element von *structure* und zugleich von *procédés d'écriture* verstanden werden.

Einzelne Gestaltungsmittel, z. B. *figures de style*, können in Abhängigkeit von der Textgrundlage, der Zielsetzung der Aufgabenstellung und dem Anforderungsniveau auch als Analyseaspekt verwendet werden, z. B. „[...] en vous référant aux *figures de style*“ statt „[...] en vous référant aux *procédés d'écriture*“.

Aufgabenstellungen zur Teilaufgabe 2 können zusätzlich auf Material kombinierter Aufgaben (z. B. Bilder, Karikaturen, Poster, Diagramme, Tabellen, Schaubilder) Bezug nehmen. Für die Analyse werden für die kombinierte Aufgabe je nach Aufgabenstellung auch typische Aspekte der visuellen Gestaltung (z. B. *composition, proportion, symbolisme, perspective*) sowie der sprachlichen Gestaltung (z. B. *titres, slogans*) berücksichtigt.

Auf erhöhtem Niveau (Leistungsfach) ist die sprachliche bzw. formale Analyse in der Regel Teil der Schreibaufgabe. Sie kann auch auf grundlegendem Niveau erfolgen.

Literarische Texte:

Analyseaspekt	Beispiele für Gestaltungsmittel
procédés d'écriture	choix des mots, champ lexical, figures de style, syntaxe, registre
procédés narratifs	intrigue, perspective, focalisation, cadre spatio-temporel, contexte, énonciation, caractérisation
procédés dramaturgiques	intrigue, dialogue, monologue, aparté, présentation/constellation de personnage(s), didascalies
procédés poétiques	moi lyrique, destinataire poétique, strophes, rimes, rythme, vers libres, sonorités, forme graphique

Nicht-literarische Texte:

Analyseaspekt	Beispiele für Gestaltungsmittel
structure	ligne d'argumentation, éléments de structure
procédés d'écriture	choix des mots, champ lexical, registre, figures de style, syntaxe
stratégies de communication	énonciation, références, statistiques, citations, exemples, position (p. ex. : partielle, neutre, subjective)

In der zentralen Schreibaufgabe besteht die **Teilaufgabe 3** immer aus zwei Aufgaben, von denen nur eine bearbeitet werden darf.

2.2 Dezentrale Aufgabe zum Prüfungsteil „Schreiben“

Die Lehrkräfte reichen für den Prüfungsteil „Schreiben“ **zwei** Aufgabenvorschläge ein. Sie sind generell den **drei** Inhaltsbereichen des Lehrplans zu entnehmen:

- **fiktionale Inhalte (Literatur und Spielfilm),**
- **nicht-fiktionale Inhalte (Landeskunde und interkulturelle Inhalte),**
- **Französisch in Alltag, Studium und Beruf.**

Für die Abiturprüfung 2026 müssen beide Aufgabenvorschläge auf einer **nicht-literarischen Textgrundlage** beruhen.

Ferner sollen sie **zwei** dieser drei Inhaltsbereiche des Lehrplans abdecken und dürfen auch den Themenfeldern entstammen, die für die zentral bereitgestellte Aufgabe gelten.

Die eingereichten Vorschläge müssen in den Anforderungen vergleichbar sein und in Bezug zu **zwei verschiedenen** Unterrichtseinheiten der Qualifikationsphase stehen. Einer der Aufgabenvorschläge bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit aus dem **letzten** Schuljahr der Qualifikationsphase.

Als **Vorlagen** eignen sich für die **beiden** gewählten Inhaltsbereiche im Sinne eines erweiterten Textbegriffs:

- a) nicht-literarische schriftliche Texte
- b) Bilder, Fotografien, Grafiken, Statistiken, Diagramme

Eine Verbindung mehrerer Vorlagen entweder derselben oder unterschiedlicher Art ist möglich. Die Vorlagen müssen thematisch miteinander verbunden sein. Bilder, Fotografien, Grafiken, Statistiken und Diagramme etc. dürfen nur in Verbindung mit einer anderen schriftlichen Vorlage (siehe a) Teil der Prüfung sein. Die Arbeitsvorlagen müssen auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen

- authentische Texte in französischer Sprache sein,
- einen angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben,
- in Thematik und Struktur hinreichend komplex und
- thematisch bedeutsam sein.

2.2.1 Schriftliche Textvorlagen

Im Unterricht nicht behandelte Texte werden in Originalfassung vorgelegt.

Sie dürfen nicht im Unterricht eingeführten Lehrbüchern oder Anthologien entnommen sein. Es ist jedoch zulässig, Texte oder Passagen aus im Unterricht besprochenen Ganzwerken einzureichen, wenn diese speziellen Auszüge nicht Gegenstand einer Behandlung im Unterricht waren.

All diejenigen Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für Schülerinnen und Schüler im Handel bzw. im Internet erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Veröffentlichung vorliegen.

Es muss ggf. darauf hingewiesen werden, ob der Text gekürzt ist bzw. nur ein Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist. Es ist darauf zu achten, dass Kürzungen nicht sinnentstellend sind. Die Anzahl von Kürzungen sollte **fünf** nicht überschreiten.

Die Länge des vorgelegten Textes oder der Textkombination soll je nach Schwierigkeitsgrad **700 bis 1.000 Wörter** betragen. Wesentliche Abweichungen sind nicht zulässig. Ausnahme: eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) kann eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Nur kurze einleitende Bemerkungen, die für das Verständnis unbedingt erforderlich sind, sind zulässig. Sie sind – ebenso wie Fußnoten/Annotationen – bei der Angabe der Wortzahl nicht zu berücksichtigen.

Bei der Kombination mit visuellen Vorlagen muss die Aufgabenstellung sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr sollen der Bezug zur Textvorlage gewährleistet sein sowie auch die Erläuterung des Bezugs von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden. Der Bearbeitungsaufwand der textbegleitenden Komponente muss die Kürzung der Textvorlage rechtfertigen.

2.2.2 Hinweise für die Erstellung der Aufgabenvorschläge

Bezüglich der äußeren Form der Aufgabenvorschläge gelten folgende Vorgaben:

- in allen Teilen gut lesbare und bearbeitbare Vorlage (Schriftgröße mindestens 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5 und mindestens 2,5 cm Rand),
- Autor, Titel bzw. Überschrift,

- Quellenangabe,
- Zeilennummerierung,
- genügend Rand für die Bearbeitung;
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und von Anmerkungen zum Text.

2.2.3 Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden **drei Einzelaufgaben** gestellt. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird.

Eine Liste von durch das IQB bereitgestellten Operatoren für die Erstellung von Prüfungsaufgaben finden Sie unter folgendem Link:

https://mss.rlp.de/fileadmin/mss/Downloads/Operatoren_IQB_Franzoesisch_mit_Ergaenzungen.pdf . Sie ist durch Operatoren für Aufgaben zum Leseverstehen ergänzt.

Es ist für jeden der drei Anforderungsbereiche der Bildungsstandards (vgl. S. 23 Bildungsstandards) **ein Arbeitsauftrag** zu stellen. Dabei ist in der Regel nur ein Operator pro Arbeitsauftrag zu verwenden.

Die Teilaufgaben decken folgende Bereiche ab:

Anforderungsbereich I:

Umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

Anforderungsbereich II:

Umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III:

Umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

Im Anforderungsbereich III ist auch **eine** alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus ist der Anforderungsbereich III stärker als der Anforderungsbereich I zu gewichten.

2.2.4 Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind die Formblätter: „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen“ und „Erwartete Prüfungsleistung“ beizufügen.¹⁷

Für die Aufgabenvorschläge sind knappe Angaben zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie französische Stichwörter (keine Fließtexte) zu den erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll. Sollten verschiedene, individuelle Antworten möglich sein (z.B. in der Aufgabenstellung für den AFB III), so sind auch hier erwartete Antworten stichwortartig zu skizzieren (*pistes de réflexion*).

Außerdem sind folgende Angaben in das Formblatt in der Anlage aufzunehmen:

- gelesener Stoff und bearbeitete Themen
- Bezug und Stellenwert des vorgelegten Textes bzw. der Texte zu und innerhalb der im Unterricht erarbeiteten Themen und Unterrichtseinheiten
- zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase
- Umfang und Intensität der Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema
- geübte und bekannte Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren
- ggf. Angaben über Besonderheiten des Kurses

3. Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen ein zugelassenes einsprachiges Wörterbuch, Umfang ca. 40.000 Wörter, und ein zugelassenes zweisprachiges Wörterbuch (deutsch-französisch, französisch-deutsch), Umfang etwa 170.000 Wörter, benutzen.

¹⁷ Die Formblätter können als direkt im Computer ausfüllbare „rtf-Dateien“ heruntergeladen werden unter <https://mss.rlp.de/rechtsgrundlagen> -> Rechtsgrundlagen zum Abitur.

Nur wenn Wörter auch mit Hilfe dieser Wörterbücher nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine Wort- und Sacherläuterung gegeben werden.

Die Wörterbücher stehen den Prüflingen für den gesamten Prüfungszeitraum zur Verfügung.

4. Ablauf der Prüfung

Die Audio-Dateien für die Hörverstehensaufgabe und pdf-Dateien mit den Aufgabenblättern zu Hör-, Leseverstehen und der zentral bereitgestellten Schreibaufgabe werden den Schulen **einen Unterrichtstag** vor der schriftlichen Prüfung übermittelt. Die Aufgabenblätter müssen in entsprechender Anzahl kopiert werden.

Die schriftliche Abiturprüfung beginnt mit der Aufgabe zum **Hörverstehen**.

Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen ausgeteilt. Die Prüflinge notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen.

Die Hörtexte müssen auf allen Plätzen des Prüfungsraums gleichermaßen gut hörbar sein. Die Nutzung von Kopfhörern ist nicht zulässig¹⁸. Zur Sicherstellung wird vor Beginn der Prüfung eine Hörprobe durchgeführt. Die hierfür vorgesehene Datei wird mit der Hörverstehensaufgabe versandt. Wenn nach der Hörprobe kein Prüfling Einwände äußert, kann die Prüfung beginnen. Die entschlüsselte Audio-Datei wird nun auf den Wiedergabegeräten abgespielt.

Der komplette Ablauf der ca. 30-minütigen Hörverstehensaufgabe inklusive Arbeitsanweisungen und Pausen zur Bearbeitung der Aufgabenblätter wird durch die Audio-Datei vorgegeben. Hierbei ist das zweimalige Hören der Texte eingeschlossen. Nach Ertönen des Endsignals ist die Prüfung beendet, und es darf nicht mehr geschrieben werden.

Die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen werden sofort eingesammelt.

Zum störungsfreien Ablauf der Aufgabe zum Hörverstehen werden alle absehbaren Beeinträchtigungen unterbunden (Pausenzeichen, Lärm auf den Gängen, Bauarbeiten etc.). Bei unvorhersehbaren Störungen (z. B. durch Fluglärm) entscheidet die Lehrkraft, ob eine Unterbrechung notwendig ist. Diese wird im Protokoll dokumentiert. Die Prüfung ist schnellstmöglich fortzusetzen.

Es folgt die Aufgabe zum **Leseverstehen**. Vor Beginn der Prüfung zum Leseverstehen werden die Prüfungsunterlagen zum Leseverstehen ausgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler notieren

¹⁸

Für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderungen siehe hierzu den allgemeinen Teil dieses Schreibens.

auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen. Danach beginnt die 60-minütige Prüfungszeit. Die Unterlagen werden danach sofort eingesammelt.

Zwischen den Prüfungsteilen zum Hör- und Leseverstehen soll es nur eine kurze Unterbrechung zum Einsammeln der Prüfungsunterlagen geben.

Im Anschluss an das Leseverstehen wird – nach einer 10- bis 15-minütigen Pause - die **Schreibaufgabe** durchgeführt. Nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen beginnt die 225-minütige Prüfungszeit (inkl. Auswahlzeit).

Alle Prüfungsunterlagen – auch die nicht ausgewählten Aufgaben – werden am Ende der Prüfungszeit eingesammelt. Dabei ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, welche der beiden Schreibaufgaben ausgewählt wurde. Nur die Bearbeitung dieser Aufgabe fließt in die Bewertung ein.

5. Bewertung

5.1 Bewertung der Prüfungsteile zum Hörverstehen und Leseverstehen

Die Prüfungsteile Hörverstehen und Leseverstehen werden **zentral** gestellt. Genaue Angaben zur **Durchführung** und **Bewertung** der zentralen Aufgabenteile sind den Aufgaben beigelegt.

Beim Prüfungsteil Hörverstehen und Leseverstehen können Global- und Detailverstehen sowie selektives und inferierendes Verstehen überprüft werden. Das Textverstehen kann durch verschiedene Formate überprüft werden (z. B. *multiple choice*, Zuordnungsaufgaben, Kurzantworten, *vrai/faux + justification/rectification*, *sequencing*, d. h. Textteile in die richtige Reihenfolge bringen).

Die jeweilige Note für die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen ergibt sich aus der Bewertungstabelle, die den „Hinweisen für Lehrkräfte“ beiliegt.

5.2 Bewertung der Schreibaufgabe

Im Abitur entfallen bei der Korrektur die Verbesserung der lexikalischen und grammatischen Fehler sowie die Nennung der richtigen Lösung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in MSS-Punkten nach den Kriterien **Sprache** und **Inhalt**.

Für den Prüfungsteil „Schreiben“ wird eine Note erteilt, die sich aus den nicht gerundeten Teilnoten für „Sprache“ und „Inhalt“ bei einer Gewichtung von **60% (Sprache) : 40% (Inhalt)** ergibt. Die Note für den Prüfungsteil „Schreiben“ wird ebenfalls nicht gerundet.

Eine **ungenügende** sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtpunktzahl von mehr als 3 MSS-Punkten in einfacher Wertung aus.

Wurde eine Teilaufgabe nicht bearbeitet oder steht die Bearbeitung in keinem Zusammenhang zur Aufgabenstellung, ist die sprachliche Leistung anteilig (analog zur inhaltlichen Gewichtung der Teilaufgabe) mit 0 MSS-Punkten zu bewerten.

Für beide Bereiche, Sprache und Inhalt, ist jeweils eine kriterienorientierte Beurteilung anhand der Bewertungsraster „Sprache“ und „Inhalt“ des IQB vorzunehmen: <https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/franzoesisch/> (Dokumente „Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung“ bzw. „Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung“).¹⁹

Stärken und Schwächen der erbrachten Leistung werden benannt und in einem abschließenden Urteil bewertet.

5.3 Gesamtbewertung

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Ergebnissen der drei Prüfungsteile. Dabei wird die (nicht gerundete) MSS-Punktzahl für die Schreibaufgabe mit 60% gewichtet, während die MSS-Punktzahlen für die Aufgaben zum Hör- und Leseverstehen zu je 20% in die Gesamtnote eingehen.

Bei einem nicht ganzzahligen Gesamtergebnis wird aufgerundet, wenn die erste Dezimalstelle 5 oder größer ist.

¹⁹ vgl. „Empfehlung zur Kennzeichnung der Fehler“ als Anlage

II. Mündliche Abiturprüfung

1. Ziele der Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis einer spezifischen mündlichen Kommunikationskompetenz.

2. Aufgabenstellung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Im **ersten Prüfungsteil** sollen die Prüflinge selbstständig eine Aufgabe lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren.

Dieser Vortrag ist vertiefend zu erörtern. Der erste Prüfungsteil umfasst etwa die Hälfte der Prüfungszeit.

Im **zweiten Prüfungsteil** sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch erörtert werden. Eine thematische Verknüpfung zum ersten Prüfungsteil kann hergestellt werden.

Textvorlagen früherer Kursarbeiten des Prüflings oder das Thema einer Besonderen Lernleistung sind als Prüfungsgegenstand nicht zulässig. Im Falle von Leistungskursprüfungen gilt dies außerdem für das Thema der schriftlichen Prüfung sowie der Facharbeit.

Die Prüfung wird in allen Teilen in der Fremdsprache durchgeführt.

2.1 Aufgabenstellung im ersten Prüfungsteil

Für den ersten Prüfungsteil kommt als Aufgabenstellung die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte zur Anwendung.

Prüfungsgrundlage können sein:

- ein Text oder mehrere Texte im Umfang von insgesamt 200-300 Wörtern,
- visuelle Materialien (z.B. *bandes dessinées*, *caricatures*, *statistiques*, *graphiques*, *diagrammes*), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Text,
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3-4 Minuten), ggf. in Verbindung mit visuellem Material.

Für die Auswahl der Vorlagen, die Zahl der Kürzungen sowie die formale Gestaltung gelten im Übrigen dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung (s.o.). Alle drei Anforderungsbereiche müssen abgedeckt werden. Die Aufgabenstellung soll nicht zu kleinschrittig sein.

2.2 Aufgabenstellung im zweiten Prüfungsteil

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das vor allem größere und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen soll, d.h. eine Beschränkung auf den Anforderungsbereich I ist nicht zulässig. Im zweiten Prüfungsteil ist ein weiteres Thema aus einem anderen Kurshalbjahr der Qualifikationsphase anzusprechen.

Die Aufgabenstellung bzw. Gesprächseinleitung erfolgt über einen schriftlichen oder visuellen Impuls ohne Formulierung von Einzelaufgaben. Das Thema für den zweiten Prüfungsteil darf dabei nicht zu sehr eingeschränkt werden. Der Titel einer im Unterricht behandelten Lektüre oder der Name einer Person reichen als Thema nicht aus.

3. Vorbereitung

Die Prüflinge dürfen während der Vorbereitungszeit ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen, angesichts der kurzen Vorbereitungszeit (20 Minuten) ggf. lexikalische Hilfen zu geben.

Bei Hörverstehens- und Hör-/Sehverstehensaufgaben sind die Aufgaben dem Prüfling vorzulegen. Das Bild- bzw. Tondokument darf von ihm beliebig oft angehört oder angeschaut werden.

4. Kriterien der Bewertung

Die Prüflinge sollen das Prüfungsgespräch aktiv mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ (60%) und „Inhalt“ (40%). Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 3.2.2 der Bildungsstandards, S. 28f.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtpunktzahl von mehr als 3 MSS-Punkten in einfacher Wertung aus.

Das Protokoll für beide Bereiche (Sprache und Inhalt) wird von nur einer Person geführt. Die Teilnoten in den Bereichen Sprache und Inhalt sind zu dokumentieren.

Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Bereich Sprache ist folgendes Raster zu verwenden:

Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen im Fach Französisch

	sehr gut (15-13 Punkte)	gut (12-10 Punkte)	befriedigend (09-07 Punkte)	ausreichend (06-04 Punkte)	mangelhaft (03-01 Punkte)	ungenügend (00 Punkte)
Lexikalische Kompetenz	variationsreich, differenziert, idiomatisch, treffend, mit vielen eigenständigen Formulierungen	differenziert, meist idiomatisch, mit meist gelungenen, eigenständigen Formulierungen, nur wenige Fehler	überwiegend angemessen, umfangreich und variabel, Unsicherheiten bei der Wortwahl	wenig selbstständig, begrenzt verfügbar, teilweise ungenau; insgesamt verständlich trotz hoher Fehlerzahl	lückenhaft, nur eingeschränkt verständlich bei hoher Fehlerzahl, häufige Interferenzen	sehr lückenhaft, weitgehend unverständlich bei sehr hoher Fehlerzahl
Grammatische Kompetenz	differenzierte, komplexe, variationsreiche Strukturen, kaum Regelverstöße	sicherer Umgang mit komplexen Strukturen, weitgehend korrekte Anwendung der Grundgrammatik ²⁰	Beherrschung vorwiegend einfacher Strukturen, insgesamt klar, im Allgemeinen korrekte Anwendung der Grundgrammatik	stereotyper Satzbau, Anwendung der Grundgrammatik weist Mängel auf	sprachuntypischer Satzbau, zahlreiche Mängel in allen Bereichen der Grundgrammatik	durchgängig schwere Verstöße gegen die Grundgrammatik
Vortragsgestaltung, interaktive Diskursfähigkeit	kohärent, schlüssig, sehr gut strukturiert, verwendet durchgängig angemessene Konnektoren, geht angemessen auf Fragen und Impulse ein, gestaltet das Gespräch aktiv mit	gut strukturiert, verwendet meist angemessene Konnektoren, geht meist angemessen auf Fragen und Impulse ein, gestaltet das Gespräch mit	weitgehend strukturiert, verwendet einfache Konnektoren, geht im Allgemeinen angemessen auf Fragen und Impulse ein	wenig strukturiert, verwendet kaum Konnektoren, geht teils unangemessen auf Fragen und Impulse ein	überwiegend unstrukturiert, teils zusammenhanglos, unzureichender Gebrauch von Konnektoren, geht häufig unangemessen auf Fragen und Impulse ein	völlig unzureichende Strukturierung, zusammenhanglos, geht nicht angemessen auf Fragen und Impulse ein
Aussprache und Intonation	angemessene Aussprache und Intonation	leichte Aussprache- und Intonationsfehler, keine Verständnisprobleme	im Allgemeinen richtige Aussprache und Intonation, wird mit geringen Anstrengungen verstanden	teils fehlerhafte Aussprache und Intonation, das Verständnis ist teilweise beeinträchtigt	oft fehlerhafte Aussprache, Verständnis ist stark beeinträchtigt	durchgängig fehlerhafte Aussprache und Intonation, Kommunikation ist gescheitert

²⁰ „Grundgrammatik“ umfasst Begleiter, Pronomen, Adverbien, Zeiten, Zeitenfolge, Aspektgebrauch, Modi, Aktiv und Passiv, Verneinungsstrukturen, einfache und komplexe Satzgefüge (direkte und indirekte Fragesätze, Bedingungssätze, indirekte Rede), Satzverkürzungen und Satzverknüpfungen (*participe présent*, *participe passé*, *gérondif*, *adjectif verbal*, Infinitivergänzung), häufige Satzgliederungselemente.

Französisch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge***Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen*****Abitur Französisch Schuljahr 20 __ __****Aufgabenvorschlag Nr.: _____**

Fachlehrer/in:			
Titel des Aufgabenvorschlags:			
			Wortzahl:
Zuordnung des Aufgabenvorschlags zu einem Inhaltsbereich des Lehrplans: Fiktionale Inhalte Nicht-fiktionale Inhalte Französisch in Alltag, Studium und Beruf			
Zuordnung des Themas zu einer Unterrichtseinheit (in Anlehnung an den Lehrplan):			
Themenschwerpunkte der Unterrichtseinheit:		Behandlung in Jahrgangsstufe:	
Bei der Unterrichtseinheit eingesetzte Arbeitstechniken und Methoden:			

Abitur Französisch Schuljahr 20__

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Erwartete Prüfungsleistung im Bereich des Prüfungsteils „Schreiben“

Sujet d'étude N°	Eléments clés attendus
Anforderungsbereich I	
Anforderungsbereich II	
Anforderungsbereich III	

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der Bildungsstandards zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist eingereicht.
- ☐ Beide Aufgabenvorschläge haben eine nicht-literarische Textgrundlage.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Empfehlung zur Kennzeichnung der Fehler

Lexikalische Kompetenz	mot	<i>mot</i>	Bedeutung von Wörtern, Gebrauch nicht existierender Wörter, <i>faux amis</i>
	expr	<i>expression</i>	Ausdruck, Redewendung, Germanismus, Kollokation
Grammatische Kompetenz	acc	<i>accord</i>	Angleichung des Adjektivs und des <i>participe passé</i>
	adj	<i>adjectif</i>	Gebrauch des Adjektivs
	adv	<i>adverbe</i>	Bildung und Gebrauch des Adverbs
	constr	<i>construction: structure de la phrase</i>	Infinitivkonstruktionen, <i>Gérondif</i> , Partizipialkonstruktionen, Thema-Rhema-Struktur, Stellung der Satzglieder im Aussage-, Frage- und Befehlssatz, <i>mise en relief</i> , Satzsegmentierung
	dét	<i>déterminants</i>	Gebrauch des Artikels inkl. Teilungsartikel, Possessiv-, Demonstrativ- und Interrogativbegleiter
	g	<i>genre</i>	Geschlecht des Substantivs
	mode	<i>mode</i>	Modus: Indikativ, <i>subjunctif</i> , Konditional
	nég	<i>négation</i>	verneinter Satz, Verneinungsadverbien
	o.d.m.	<i>ordre des mots</i>	Wortfolge
	o	<i>orthographe</i>	Rechtschreibung, <i>orthographe grammaticale</i>
	prép	<i>préposition</i>	Gebrauch der Präpositionen
	conj	<i>conjonction</i>	Gebrauch der Konjunktionen
	pron	<i>pronom</i>	Gebrauch der Pronomen: Personal-, Possessiv-, Demonstrativ-, Relativ-, Fragepronomen
	rég	<i>régime</i>	Objektanschluss beim Verb; Infinitivanschluss, Valenz der Verben, nominale Ergänzung beim Adjektiv, Infinitivanschluss beim Adjektiv und Adverb, Infinitivanschluss bei Substantiven
	t	<i>temps</i>	Gebrauch der Zeiten
	v	<i>verbe</i>	Formen des Verbs
Textgestaltende Kompetenz	texte	<i>texte</i>	eintöniger Stil, fehlende oder falsch verwendete textgestaltende Elemente

Für alle Fehlerarten gilt:

rép *répétition*

+

Wiederholungsfehler

Die gelungene Verwendung sprachlicher Mittel kann in allen Bereichen gekennzeichnet werden.

4.9 Gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Bezug: EPA für die Fächer Geographie (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005), Geschichte (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005) und Sozialkunde/Politik (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005)

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

In der schriftlichen Prüfung bearbeitet der Prüfling vorgegebenes Material (Text, Statistik, Karte, Karikatur, Schaubild u.a.) zu einem sachlich in sich geschlossenen Thema und legt seine Arbeitsergebnisse zusammenhängend nieder. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die Sachkenntnis des Prüflings und seine Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme in einer fachsprachlich angemessenen Form zu überprüfen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenvorschläge müssen sich auf ein im Unterricht behandeltes Thema beziehen, dürfen aber nicht so weit im Unterricht vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung in der Prüfung nur eine wiederholende Leistung darstellen würde. Die Materialvorgabe muss im Hinblick auf Arbeitszeit und Anforderungsbereiche einen angemessenen Umfang haben.

Ein kurzes Zitat ist als einzige Arbeitsgrundlage zur Erbringung von Prüfungsleistungen in mehreren Anforderungsbereichen nicht geeignet. Der Aufgabenvorschlag ist mit eindeutigen Operatoren zu versehen, nach denen sich die zusammenhängende Darstellung der Arbeitsergebnisse gliedern lässt. Kleinschrittige oder zusammenhanglose Teilaufgaben sind nicht zulässig. Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen, auch sind die Auflagen der EPA zur Gestaltung der Aufgabenvorschläge zu beachten. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Den Aufgabenvorschlägen sind die relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen beizufügen. Für die Teilaufgaben sind die erwarteten Prüfungsleistungen mit den dazugehörigen Anforderungsbereichen anzuführen.

2.1 Erdkunde

a) Allgemeines

Das zentrale Anliegen des Faches Erdkunde ist die Auseinandersetzung mit den Wechselbeziehungen zwischen Natur und Gesellschaft in Räumen verschiedener Art und

Größe. **Die Raumanalyse erfolgt auf der Basis einer Problemerkörterung.** Dies spiegelt sich auch in den eingereichten Abiturvorschlägen wider.

Nicht zulässig sind:

- eine kleinschrittige Abfrage einzelner Aspekte
- ein länderkundlicher Durchgang
- eine überwiegende oder vollständige Übernahme von Aufgabenvorschlägen aus Klausurbänden, Schulbüchern oder Fachzeitschriften

b) Themenstellung

- Es werden **drei Aufgabenvorschläge** aus **unterschiedlichen Lernfeldern** gemäß dem aktuell gültigen Fachlehrplan Erdkunde eingereicht. Über die Lernfelder können auch die Querschnittsthemen integriert werden.
- Bei den eingereichten Aufgabenvorschlägen ist deren Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungen, des Materialumfanges und der Anzahl der Operatoren gewährleistet.
- Es muss ein Aufgabenvorschlag eingereicht werden, der einen inhaltlichen Schwerpunkt **aus den Lernfeldern 9-10.4 hat und in der 13. (G9) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G8) unterrichtet worden ist.**
- Auch bei einem Aufgabenvorschlag mit physisch-geographischer Ausrichtung steht der Raum als **Mensch-Umwelt-System** im **Mittelpunkt** der Betrachtung.
- Der **inhaltliche Schwerpunkt** eines jeden Aufgabenvorschlages ist aus der **Überschrift** in Form einer **konkreten Leitfrage oder Leitthese** ersichtlich.
- Je Vorschlag wird **ein für das Thema geeigneter Raum** gewählt. Die Raumbeispiele unterscheiden sich im Betrachtungsmaßstab und ihrer globalen Verortung.
- Die Teilaufgaben müssen entsprechend der Leitfrage oder Leitthese logisch aufeinander aufbauend sein („innerer Zusammenhang“).
- Die abschließende **Erörterungs- oder Diskussionsaufgabe** sollte die **Leitfrage oder die Leitthese der Überschrift wieder aufgreifen.**

c) Aufgabenstellung

- Jeder Aufgabenvorschlag enthält **maximal acht Operatoren**, die die Anforderungsbereiche I, II und III gemäß EPA abdecken müssen, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt. Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen erfolgt im Erwartungshorizont, nicht auf dem Aufgabenblatt.
- Die Teilaufgaben ermöglichen es den Prüflingen, ihre Darstellungen in angemessener Weise selbständig zu strukturieren und das dazu notwendige Fachwissen einzubringen.
- In der Aufgabenstellung muss deutlich werden, ob die Inhalte der beigefügten Materialien vollständig in die gestellte Thematik aufzunehmen sind oder ob es gewollt oder gefordert ist, aus einer Fülle von Fakten eine gezielte und somit wertende Auswahl für die Beantwortung der gestellten Aufgaben zu treffen.
- Angaben auf dem Aufgabenblatt zur Gewichtung der Teilaufgaben mit Hilfe eines Bewertungssystems (Punkte, Prozente etc.) sind nicht zulässig.

d) Materialien

- Die Aufgabenvorschläge **enthalten aktuelle Materialien, in der Regel nicht älter als 10 Jahre**, und weisen eine methodische Vielfalt auf (Karte, Statistik, Karikatur, Bild, Text etc.).
- Die **Quellen der Materialien** sind **vollständig** anzugeben, inklusive der zu verwendenden Atlasausgabe. Bei Internetquellen ist das Zugriffsdatum zu nennen. Die Verfügbarkeit einer einheitlichen Atlasausgabe ist für die Prüflinge sicherzustellen.
- Der Umfang der Materialien muss der begrenzten Prüfungszeit Rechnung tragen und darf **maximal 15 einzeln ausgewiesene Materialien** nicht überschreiten. Dabei ist jedes einzelne Material fortlaufend zu nummerieren. Die höchst zulässige Anzahl an Materialien schließt auch **Atlaskarten** mit thematischem Schwerpunkt ein, die in der schriftlichen Abiturprüfung erstmalig und explizit vom Prüfling zu analysieren sind. Nicht konkret angegebene Atlaskarten müssen im Erwartungshorizont genannt werden und sind bei der zulässigen Höchstzahl der Materialien zu berücksichtigen.
- Eine **Zuordnung der Materialien zu den Teilaufgaben ist erwünscht**.
- **Fremdsprachliche Materialien müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden**. Dies gilt nicht für eingeführte fremdsprachliche Fachbegriffe, z.B. cash-crop.

- Die **Materialien** müssen **erkennbar** und **lesbar** sein.

e) Erwartungshorizont

Erwartete Prüfungsleistungen sind **konkret zu formulieren und darzustellen**. Für Strukturskizzen, Wirkungsgefüge, Schaubilder, Skizzen u. Ä. sind **Musterlösungen anzufertigen**.

Nicht zulässig sind Verallgemeinerungen wie z.B. „individuelle Schülerlösungen“.

f) Fachspezifische Hinweise zur Korrektur, Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung

Die **Randkorrektur** hat feststellenden Charakter. Sie macht die Beurteilung der Prüfungsleistung transparent.

Eine zusammenfassende Verbalbeurteilung der Prüfungsleistung ist erwünscht. Auf Grundlage dieser Beurteilung erfolgt die Bewertung (= Benotung) der Prüfungsleistung.

„Auf Stimmigkeit zwischen Erwartungshorizont, Korrektur, Gutachten und Notengebung soll geachtet werden.“ (s. EPA, 3.5 *Bewertung von Prüfungsleistungen*²¹)

2.2 Geschichte

Es sind drei Aufgabenvorschläge aus unterschiedlichen Halbjahren der Qualifikationsphase gemäß Fachlehrplan Geschichte einzureichen. Ein Aufgabenvorschlag muss aus Lernfeld 5 „Eine Welt? – Transformationsprozesse nach 1945“ entnommen sein. Bei der Konzipierung der Aufgabenvorschläge ist im Sinne der EPA auf eine breite Streuung der Zeiten, Themen und Dimensionen von Geschichte Wert zu legen. Mindestens ein Aufgabenvorschlag geht eindeutig über deutsche Geschichte und Perspektiven hinaus.

Da in Rheinland-Pfalz weiterhin eine Materialgrundlage für die Abituraufgaben in Geschichte gefordert wird, scheidet die Aufgabenart „Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation“ im Abitur aus. Sie ist allenfalls als Teilaufgabe möglich.

Besonders zu beachten sind auch die Aussagen der EPA zur Einheit der Prüfungsaufgabe, zur Komplexität in der Aufgabenstellung und zur Beschränkung und Ganzheitlichkeit der Materialgrundlage (EPA Geschichte Nr. 3.3).

Die Aufgabenvorschläge müssen hinsichtlich der Anforderungen vergleichbar sein.

²¹ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geographie.pdf, Zugriff: 12.07.2023

Die Aufgabenstellung zielt auf ein sinnvoll gestuftes Ganzes und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen (ein Operator pro Teilaufgabe **bei insgesamt 4-6 Teilaufgaben**).

Der Umfang der Materialgrundlage soll zwei DIN-A4-Seiten nicht wesentlich übersteigen.

Die Fundstellen der Materialien sind vollständig anzugeben; bei Internetquellen ist das Zugriffsdatum zu nennen. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den AFB entsprechend der fachspezifischen Beschreibung der Anforderungsbereiche der EPA Geschichte Nr. 2.2 erfolgt im Erwartungshorizont, nicht auf dem Aufgabenblatt.

Angaben auf dem Aufgabenblatt zur Gewichtung der Teilaufgaben mit Hilfe eines Bewertungssystems (Punkte, Prozente etc.) sind nicht zulässig.

Fremdsprachliche Bestandteile der Materialgrundlage müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden. Dies gilt nicht für eingeführte fremdsprachliche Fachbegriffe, z.B. Oral History.

In den erwarteten Prüfungsleistungen sind Verallgemeinerungen wie z.B. „individuelle Schülerlösungen“ nicht zulässig.

2.3 Sozialkunde

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

a) Allgemeines

Zentrales Anliegen des Faches Sozialkunde ist die Analyse und Beurteilung politischer Sachverhalte. Dies spiegelt sich in einer kontroversen und problemorientierten Anlage der Abituraufgaben wider, die auf eine Urteilsbildung unter Berücksichtigung der Kategorien des Politischen und bedeutsamer Perspektiven abzielt.

Bei den eingereichten Aufgabenvorschlägen ist deren Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungsbereiche, des Textumfanges, der Zusatzmaterialien und der Anzahl der Teilaufgaben gewährleistet.

b) Themenstellung

Die Themen stammen aus mindestens zwei verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, wobei ein Themenvorschlag aus der 13. (G 9) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G 8) entnommen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Themen im Qualifikationszeitraum unterrichtet wurden und die den Themen zugeordneten Lernfelder im Lehrplan in den Halbjahren der Qualifikationsphase verortet sind.

Die einzelnen Themen werden den Schülerinnen und Schülern unter einer leitenden kontroversen Fragestellung mit aktuellem Bezug (Überschrift) vorgelegt. Die Teilaufgaben sind entsprechend der Leitfrage oder Leitthese logisch aufeinander aufgebaut („innerer Zusammenhang“).

c) Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag umfasst 6-8 Teilaufgaben. Dabei ist für jede Teilaufgabe nur ein Operator zu verwenden, kleinschrittige Aufgabenstellungen sind zu vermeiden. Jede Teilaufgabe leistet einen Beitrag zur Beurteilung der übergeordneten Leitfrage.

Alle Anforderungsbereiche I, II und III der EPA sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel materialgebunden und beziehen sich auf die übergeordnete Leitfrage.

Angaben auf dem Aufgabenblatt zur Gewichtung der Teilaufgaben mit Hilfe eines Bewertungssystems (Punkte, Prozente etc.) sind nicht zulässig.

d) Materialien

Ein oder mehrere Texte im Gesamtumfang von mindestens 90 bis höchstens 150 Zeilen (Schriftgröße 12, einspaltig) und maximal fünf Zusatzmaterialien (Karikatur, Statistik o.Ä.) sind die Grundlage der Prüfung. Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.

Selbsterstellte oder mithilfe von text- oder bildgenerierenden KI-Anwendungen entstandene Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind anzugeben. Bei Fundstellen im Internet sind das Datum der Ersterscheinung und das Datum des Zugriffs anzugeben. Kopien müssen deutlich lesbar sein.

e) Erwartungshorizont

Die unterrichtlichen Voraussetzungen werden in knapper Form beigelegt.

Erwartete Prüfungsleistungen werden knapp, aber konkret formuliert und dargestellt. Dies gilt auch für Teilaufgaben des AFB III. Hier sind denkbare Argumentations- bzw. Beurteilungsansätze zu nennen. Für Strukturskizzen, Wirkungsgefüge, Schaubilder u. Ä. werden Musterlösungen beigelegt. Verallgemeinerungen wie z.B. „individuelle Schülerlösungen“ sind nicht zulässig.

Die Anforderungsbereiche der EPA werden im Erwartungshorizont den Teilaufgaben zugeordnet, nicht auf dem Aufgabenblatt.

II. Mündliche Prüfung

1. Allgemeines

Die mündliche Prüfung beinhaltet zwei Themen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Zu jedem Thema sind eine oder mehrere Teilaufgaben mit Operatoren der EPA dem Prüfling schriftlich vorzulegen. Diese Teilaufgaben müssen insgesamt alle Anforderungsbereiche abdecken.

Die mündliche Prüfung besteht für jedes Thema aus selbständigem Prüfungsvortrag und anschließendem Prüfungsgespräch mit zeitlich in etwa gleichen Anteilen. Im Prüfungsvortrag stellt der Prüfling seine Ergebnisse in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar. Das Prüfungsgespräch bezieht sich einerseits auf noch offene Fragen, andererseits auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt auch andere Sachgebiete. Das alleinige Abfragen von Detailkenntnissen und Fakten wird den Zielen der Prüfung nicht gerecht. Prüfungsvortrag und Prüfungsgespräch müssen jeweils bei beiden Themen ermöglicht werden.

Beide Themen erhalten in etwa den gleichen Zeiteinsatz.

Die Aufgaben, die der Prüfling vorzubereiten hat, müssen die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Karikatur, Schaubild u.a.) zur Grundlage haben und in schriftlicher Form vorliegen. Das Einbringen zusätzlicher Materialien während der Prüfung ist nicht zulässig.

Sind alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase Grundlage der mündlichen Prüfung (Grundfach- oder Leistungsfach), ist die Verabredung einer Schwerpunktbildung möglich. Diese sollte nicht zu eng gefasst werden. Sind zwei Halbjahre der Qualifikationsphase die Grundlage der mündlichen Prüfung, ist die Verabredung einer Schwerpunktbildung ausgeschlossen.

Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase beziehen. Aufgabenstellung und Material müssen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung tragen.

2. Prüfungsvariationen

Ist ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes mündliches Prüfungsfach, so kann der Prüfling

- als 4. Prüfungsfach Sozialkunde/Erdkunde oder Geschichte wählen und
- als 5. Prüfungsfach Sozialkunde/Geschichte oder Sozialkunde/Erdkunde oder Geschichte/Erdkunde oder Geschichte wählen.

Sofern eines der gesellschaftswissenschaftlichen Grundfächer SK/EK, G/EK oder SK/G mündliches Prüfungsfach ist, wird i.d.R. in einem Teilfach geprüft.“ (siehe EPOS -Schreiben vom 09.02.23)²² Eine kombinierte Prüfung ist möglich.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt in Absprache mit den zuständigen Fachlehrkräften fest, ob entweder Teilfachprüfungen oder kombinierte Prüfungen durchgeführt werden.

Diese Festlegung ist für alle gesellschaftswissenschaftlichen Fächer des Gesamtjahrgangs verbindlich.

2.1 Teilfachprüfung

Ist Sozialkunde/Erdkunde oder Sozialkunde/Geschichte oder Geschichte/Erdkunde das gewählte Prüfungsfach, so wird der Prüfling in **einem der beiden Teilfächer** geprüft, das heißt **entweder** im Fach Erdkunde **oder** im Fach Sozialkunde **oder** im Fach Geschichte. Dabei hat der Prüfling **keinen Anspruch auf eine Prüfung in einem der oben genannten Teilfächer**.

Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Die Inhalte der Prüfung beziehen sich auf **zwei Halbjahre der Qualifikationsphase**.

In Teilfachprüfungen dürfen mit dem Prüfling keine inhaltlichen Schwerpunkte vereinbart werden.

2.2 Kombinierte Prüfung

Die Inhalte der Prüfung beziehen sich auf die **vier Halbjahre der Qualifikationsphase**, das heißt, im Fach Sozialkunde/Erdkunde auf **je zwei Halbjahre Erdkunde** und **je zwei Halbjahre Sozialkunde**, im Fach Sozialkunde/Geschichte auf **je zwei Halbjahre**

²² EPOS-Schreiben: „Veränderungen zum Lehrplan für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer der Mainzer Studienstufe - Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde zum Schuljahr 2023/2024“

Sozialkunde und **je zwei Halbjahre Geschichte** und im Fach Geschichte/Erdkunde auf **je zwei Halbjahre Geschichte** und **je zwei Halbjahre Erdkunde**.

Die Verabredung einer inhaltlichen Schwerpunktbildung ist möglich. Es darf jedoch kein Thema im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Eine Absprache der prüfenden Fachlehrkräfte und eine inhaltliche Verzahnung der Prüfungsthemen sind bei dieser Variation obligatorisch.

Während der Prüfung können die Prüferin oder der Prüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer ihre Funktionen wechseln.

3. Fachspezifische Hinweise für die Teilfachprüfung Erdkunde

3.1 Aufgabenstellung

Für die Erstellung der mündlichen Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für die schriftliche Abiturprüfung: **Es handelt sich um eine materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug**. Die Prüfung muss alle drei Anforderungsbereiche umfassen, das muss auch aus den schriftlich niedergelegten Aufgaben hervorgehen.

Die Themen müssen aus **mindestens zwei unterschiedlichen Lernfeldern** und **zwei Abschnitten der Qualifikationsphase** stammen.

Idealerweise sollten die Themen mit einer übergeordneten Leitfrage in einem Raumbeispiel vernetzt werden und die Aufgaben in einem inneren Zusammenhang stehen.

3.2 Struktur der Prüfung (s. EPA 4.2)

Die mündliche Prüfung besteht aus Prüfungsvortrag und Prüfungsgespräch.

Im **Prüfungsvortrag** stellt der Prüfling seine vorbereiteten Arbeitsergebnisse zusammenhängend, strukturiert, differenziert und (fach-) sprachlich korrekt dar (Darstellungskompetenz).

Das **Prüfungsgespräch** knüpft an den Prüfungsvortrag an, wobei die Prüfungsthemen in einen größeren fachlichen Kontext eingeordnet werden. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er ein themengebundenes Gespräch führen und auf Gesprächsimpulse eingehen kann (Kommunikationskompetenz).

Auf ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Prüfungsteile ist zu achten (jeweils ca. 50 %).

3.3 Materialien

Die Aufgabenstellung ist materialgebunden.

Der Umfang der Materialien muss der begrenzten Prüfungszeit Rechnung tragen und darf **maximal 5 einzeln ausgewiesene Materialien** für beide Prüfungsthemen zusammen nicht überschreiten. Dies schließt auch **Atlaskarten** mit ein.

3.4 Dokumentation der Prüfungsleistung

Das Protokoll muss den tatsächlichen Prüfungsverlauf sowie die vom Prüfling erbrachte Leistung dokumentieren. Bei der Leistungsbewertung kommt neben der Fachkompetenz die Darstellungs-, Kommunikations- und Beurteilungskompetenz besonders zum Tragen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Protokoll die Bewertung der Prüfungsleistung widerspiegelt.

Erdkunde: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Erdkunde 20__

Gemäß Lehrplan für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (10/2022)

1. Aufgabenvorschlag gemäß Vorgaben der Checkliste (Pflichtvorschlag)

Thema: _____

Lernfeld: _____ (unterrichtet in MSS13 (G9) bzw. MSS12 (G8))

Anzahl der Operatoren: _____

2. Aufgabenvorschlag gemäß Vorgaben der Checkliste

Thema: _____

Lernfeld: _____ (unterrichtet im Halbjahr)

Anzahl der Operatoren: _____

3. Aufgabenvorschlag gemäß Vorgaben der Checkliste

Thema: _____

Lernfeld: _____ (unterrichtet im Halbjahr)

Anzahl der Operatoren: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Es liegen drei Aufgabenvorschläge aus unterschiedlichen Lernfeldern gemäß Fachlehrplan Erdkunde (2022) vor.
- ☐ Die Aufgabenvorschläge stammen aus mindestens zwei verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase.

- ☐ Ein Aufgabenvorschlag ist aus der 13. (G9) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G8) entnommen (Pflichtvorschlag). Der inhaltliche Schwerpunkt dieses Pflichtvorschlags stammt aus den Lernfeldern 9-10.4.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich auf einen für das Thema geeigneten Raum. Die Räume unterscheiden sich im Betrachtungsmaßstab und ihrer globalen Verortung.
- ☐ Der inhaltliche Schwerpunkt eines jeden Aufgabenvorschlages ist aus der Leitfrage oder Leitthese ersichtlich.
- ☐ Die Teilaufgaben sind entsprechend der Leitfrage oder Leitthese logisch aufeinander aufgebaut („innerer Zusammenhang“).
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag enthält maximal 8 Operatoren.
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Anforderungsbereiche der EPA sind im Erwartungshorizont den Teilaufgaben zugeordnet, nicht auf dem Aufgabenblatt.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind vollständig angegeben.
- ☐ Die Materialien sind deutlich erkenn- und lesbar.
- ☐ Die Aufgaben sind materialgebunden.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag enthält maximal 15 einzeln ausgewiesene Materialien.
- ☐ Die relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sind beigelegt.
- ☐ Die zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind konkret formuliert und dargestellt, inkl. Musterlösungen.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Geschichte: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Geschichte 20__ __

Gemäß Lehrplan für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (10/2022)

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lernfeld: _____

Modul: _____ (unterrichtet im Halbjahr _____)
)

Anzahl der Teilaufgaben: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lernfeld: _____

Modul: _____ (unterrichtet im Halbjahr _____)

Anzahl der Teilaufgaben: _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lernfeld: _____

Modul: _____ (unterrichtet im Halbjahr _____)

Anzahl der Teilaufgaben: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Anforderungsbereiche der EPA sind im Erwartungshorizont den Teilaufgaben zugeordnet, nicht auf dem Aufgabenblatt.
- ☐ Die Fundstellen der Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben; bei Internetquellen ist das Zugriffsdatum genannt. Kopien sind deutlich lesbar.

- ☐ Für den Fall, dass für zwei Schulen dieselben Aufgaben eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet und auf dem Deckblatt die Kooperationsschulen sichtbar vermerkt sind.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- ☐ Die Teilaufgaben sind materialgebunden. Selbsterstellte oder mithilfe von text- oder bildgenerierenden KI-Anwendungen entstandene Materialien sind nicht verwendet.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen (ein Operator pro Teilaufgabe bei insgesamt 4–6 Teilaufgaben).
- ☐ In die Aufgabenstellung sind keine längeren Textzitate aufgenommen worden, die den Materialteil erweitern.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung. Der Materialumfang ist eingehalten.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, eines davon betrifft das Lernfeld 5 „Eine Welt? – Transformationsprozesse nach 1945“.
- ☐ Mindestens ein Aufgabenvorschlag geht eindeutig über deutsche Geschichte und Perspektiven hinaus.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Sozialkunde: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Sozialkunde 20__**

Gemäß Lehrplan für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (10/2022)

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben: _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Bei den eingereichten Aufgabenvorschlägen ist deren Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungsbereiche, des Textumfanges, der Zusatzmaterialien und der Anzahl der Teilaufgaben gewährleistet.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Die Themenstellungen haben einen aktuellen politischen Bezug. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Die einzelnen Themen werden den Prüflingen unter einer leitenden kontroversen Fragestellung (Überschrift) vorgelegt. Die Teilaufgaben sind entsprechend der Leitfrage oder Leitthese logisch aufeinander aufgebaut („innerer Zusammenhang“).
- ☐ Ein oder mehrere Texte im Gesamtumfang von mindestens 90 bis höchstens 150 Zeilen (Schriftgröße 12, einspaltig) und maximal fünf Zusatzmaterialien (Karikatur,

Statistik o.Ä.) sind die Grundlage der Prüfung. Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III der EPA sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Anforderungsbereiche der EPA sind im Erwartungshorizont den Teilaufgaben zugeordnet, nicht auf dem Aufgabenblatt.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag umfasst 6-8 Teilaufgaben. Dabei ist für jede Teilaufgabe nur ein Operator verwendet, kleinschrittige Aufgabenstellungen sind vermieden.
- ☐ Die Aufgabenstellungen sind in der Regel materialgebunden und beziehen sich auf die übergeordnete Leitfrage.
- ☐ Selbsterstellte oder mithilfe von text-oder bildgenerierenden KI-Anwendungen entstandene Materialien sind nicht verwendet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Bei Fundstellen im Internet sind das Datum der Ersterscheinung und das Datum des Zugriffs angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Für den Fall, dass für zwei Schulen dieselben Aufgaben eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen sind in knapper Form beigelegt.
- ☐ Erwartete Prüfungsleistungen sind knapp, aber konkret formuliert und dargestellt. Dies gilt auch für Aufgaben des AFB III. Hier sind denkbare Argumentations- bzw. Beurteilungsansätze genannt. Für Strukturskizzen, Wirkungsgefüge, Schaubilder, Skizzen u. Ä. sind Musterlösungen beigelegt (keine Verallgemeinerungen wie z.B. „individuelle Schülerlösungen“).

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.10 Griechisch

Bezug: EPA für das Fach Griechisch vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung kann in zwei Varianten gestaltet werden:

a) Variante 1: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil. Beide Teile stehen im Verhältnis 2:1.

b) Variante 2: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Aufgabenteil. Der Aufgabenteil umfasst dem Übersetzungstext vorgeschaltete Einstiegsaufgaben (Dekodierungsteil) sowie dem Übersetzungstext nachgestellte Interpretationsaufgaben (Interpretationsteil). Übersetzungs- und Aufgabenteil stehen im Verhältnis 1:1. Für den Aufgabenteil gilt, dass der Dekodierungsteil maximal 50% ausmachen darf.

Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet werden und in ihren Anforderungen gleichwertig sein.

Die Aufgabenvorschläge müssen sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen und für die Abiturprüfung zugelassenen Themen und den damit verbundenen Lernzielen richten.

Beide Teile der Prüfungsaufgabe müssen sich – unabhängig von der gewählten Variante – in ihrem Umfang an der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit orientieren.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themenbereichen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase behandelt worden sind.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenbereichen und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss einer der Themenbereiche in der Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. 12 (G8GTS) behandelt worden sein. Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im

Lehrplan genannten Autoren zulässig: Euripides, Gorgias, Herodot, Homer, Isokrates, Platon, Solon, Sophokles, Thukydides, Vorsokratiker.

Leichte Kürzungen des Originaltextes sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z.B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung bzw. Visualisierung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Text muss eine Überschrift und/ oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigelegt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein.

Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein. Die Arbeitsaufträge des Aufgaben- und Interpretationsteils sowie die darin verwendeten Operatoren sind den Anforderungsbereichen der EPA angemessen zuzuordnen und entsprechend zu bewerten.

Der Interpretationsteil (Variante 1) bzw. der Aufgabenteil (Variante 2) soll eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn der Schwerpunkt der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt (mind. 50%) und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA 3.3, S.15 und Operatorenliste).

Arbeitsaufträge allein zu Formen und Regeln sowie Satzgliedern u. ä., die bereits durch die Übersetzung geleistet sind oder sich durch einen zweisprachigen Einstiegstext erübrigen, oder Fragen z. B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind nicht zulässig. Ebenso muss das Benennen von Stilmitteln oder eine metrische Analyse mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Arbeitsaufträge ist nicht zulässig.

Die Arbeitsaufträge müssen einen Bezug zum griechischen Übersetzungstext haben, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und Lerninhalten orientieren. Sie dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken und müssen einen weiteren Autor einbeziehen. Auch dieser auf das weitere Kurshalbjahr bezogene Arbeitsauftrag muss in seiner Formulierung auf den Übersetzungstext Bezug nehmen. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (3.2, S.14) ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden,

muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein.

Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren. Die Rohpunktzahl muss dem zugeordneten Anforderungsbereich entsprechen. Rohpunktvariablen sind unzulässig.

Der vorgelegte Übersetzungstext muss in Variante 1 (Verhältnis 2:1) mindestens 170 und höchstens 220 Wörter umfassen; in Variante 2 (Verhältnis 1:1) beträgt sein Umfang mindestens 130 und höchstens 165 Wörter. Falls im Rahmen des Dekodierungsteils (Variante 2) ein zweisprachiger Einstiegstext verwendet wird, darf dessen griechischer Teil den Umfang des griechischen Übersetzungstextes nicht überschreiten. Bei alternativ gewählten Zugängen wie z. B. Bildern dürfen nicht mehr als zwei Materialien eingesetzt werden.

Bei schwierigeren Texten (z.B. bei Autoren wie Thukydides oder Sophokles) kann bei einem Verhältnis von 2:1 (Variante 1) die unterste Grenze von 170 Wörtern um bis zu 20 Wörter unterschritten werden.

Die Anzahl der dem Übersetzungsteil beigefügten Angaben darf einen Wert von 15% (bezogen auf die Gesamtwortzahl des zu übersetzenden griechischen Textes) nicht wesentlich überschreiten.

3. Hilfsmittel

Es ist ausschließlich die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches zuzulassen.

4. Bewertung

Die Teilleistungen der Prüfungsaufgabe (Variante 1: Übersetzungs- und Interpretationsteil; Variante 2: Übersetzungs- und Aufgabenteil) werden gesondert voneinander bewertet.

Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich. Die Vorgaben der EPA sind zu beachten (3.5, S. 16ff.). Die Bewertung des Interpretations- bzw. Aufgabenteils erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Rohpunkte vergeben werden.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind zwei Themen aus unterschiedlichen Themenblöcken der Qualifikationsphase. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfung besteht aus einem Übersetzungsteil und zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen.

Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von 50 bis 60 Wörtern haben (der in den EPA S. 44ff. vorgeschlagene Text entspricht diesem Umfang nicht und ist daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

2. Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass für beide Themen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

3. Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

4. Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl. EPA 4.2, S. 19).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Griechisch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Griechisch 20__

Vorschlag Nr.: _____

(Bitte ankreuzen:)

☐ **Variante 1:** Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1☐ **Variante 2:** Übersetzungsteil zu Aufgabenteil 1 : 1Textstelle (evtl. Auslassungen sind anzugeben):
_____Wortzahl des Übersetzungstextes²³: _____Themenblock des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zugeordnet ist
_____Angabe des Kurshalbjahres:
_____Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres in Aufgabe(n):
_____Angabe des Kurshalbjahres:
_____**Unterrichtliche Voraussetzungen:**ThemenblockAutor(en)/ Werk(e)

11/1 (nur G8GTS) _____

11/2 _____

12/1 _____

12/2 _____

13 (G 9) _____

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag:

_____Ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation:

_____²³ Variante 1: mindestens 170, höchstens 220 Wörter; Variante 2: mindestens 130, höchstens 165 Wörter.

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen):

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils (Variante 1) bzw. des Aufgabenteils (Variante 2) zu den Anforderungsbereichen:

Aufgabe Nr.	Anforderungsbereich	erwartete Leistungen

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe wurden folgende Vorgaben beachtet:

- ☐ Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge sind einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet und sind in ihren Anforderungen gleichwertig.
- ☐ Im Interpretations- bzw. Aufgabenteil sind alle Anforderungsbereiche I, II und III enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung zeitgleich stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.11 Informatik

Bezug: EPA für das Fach Informatik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

Die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für alternative Prüfungskomponenten sind so zu gestalten, dass nach Möglichkeit ein breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Hierzu werden die erforderlichen Kompetenzen in folgende Kompetenzbereiche gegliedert:

- informatisches Wissen erwerben, strukturieren und anwenden,
- die Fachmethoden der Informatik kennen und anwenden,
- fachbezogen kommunizieren und kooperieren,
- Zusammenhänge zwischen Informatik und Gesellschaft reflektieren und bewerten.

Drei Lern– und Prüfungsbereiche stellen die fachlichen Inhalte dar, die verbindlich sind:

- grundlegende Modellierungstechniken,
- Interaktion mit und von Informatiksystemen,
- Möglichkeiten und Grenzen informatischer Verfahren. (siehe EPA Abschnitt 1.2)

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenvorschläge

Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Informatik besteht aus zwei Aufgaben. Die Prüfungsaufgabe muss sich auf verschiedene in Abschnitt 1.2 der EPA genannten Bereiche mit ihren Vernetzungen und in jedem Fall auf den Bereich grundlegende Modellierungstechniken beziehen. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sofern in der Prüfungsaufgabe andere als die oben genannten Bereiche berücksichtigt werden, dürfen sich die Anforderungen höchstens zu einem Drittel auf diese anderen Bereiche beziehen. Das zugehörige Anforderungsniveau muss dem der anderen Aufgaben entsprechen.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinanderstehen sollen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert und

- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang – nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein. Die Aufgliederung darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird (*siehe EPA Abschnitt 3.1*).

Für die schriftliche Prüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen durch das fachlich zuständige Ministerium zwei zur Bearbeitung ausgewählt werden. Es sollen dabei alle drei Lernbereiche vertreten sein und ein breites Spektrum informatischer Kenntnisse und Fähigkeiten angesprochen werden. In einem Aufgabenvorschlag dürfen sich höchstens ein Drittel der Anforderungen auf Inhalte beziehen, die nicht eindeutig einem Lehrplaninhalt des Leistungsfachs zuzuordnen sind.

2. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Bei den Aufgabenvorschlägen sind die in den EPA Informatik beschriebenen Anforderungsbereiche folgendermaßen zu berücksichtigen (*siehe EPA, Abschnitt 3.2 und 3.3*):

- In jedem Aufgabenvorschlag müssen alle drei Anforderungsbereiche vertreten sein.
- Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen muss im Anforderungsbereich II liegen.
- Daneben ist Anforderungsbereich I in höherem Maß zu berücksichtigen als Anforderungsbereich III.

Den eingereichten Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine Lösungsskizze,
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen gemäß EPA,
- Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln, insbesondere verfügbare Software und Hilfedateien bzw. elektronische Handbücher.

Bei Quellcodes und Textmaterial sind die Zeilen zu nummerieren.

Bei Quellcodes wird deutlich gemacht, welche Teile den Schülerinnen und Schülern bereits aus dem Unterricht bekannt sind, welche nachvollzogen werden müssen und welche selbstständig erstellt werden müssen.

Weitere Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn es für das Verständnis der Aufgabenstellung erforderlich ist.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie über informatische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu informatischen Fragen Stellung nehmen sowie fachlich argumentieren können. Sie sollen insbesondere nachweisen, in welchem Umfang sie

- einen Überblick über wesentliche Begriffe und Verfahren der Informatik besitzen,
- Verständnis für informatische Denk- und Arbeitsweisen haben,
- einen Einblick in informatische Problemstellungen, Ergebnisse und Möglichkeiten besitzen.

Die Prüfung stützt sich auf vorbereitete Prüfungsaufgaben. Die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung unterscheidet sich dabei grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung. Stärker berücksichtigt wird die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Detaildarstellungen sind zu vermeiden.

Besonders geeignet sind Fragestellungen, die

- Teilaufgaben enthalten, die eine Erläuterung der Grundgedanken der Modellierung in den Mittelpunkt stellen,
- analytische Elemente der Lösungsfindung enthalten, Diagramme, Ergebnisse, Resultate usw. vorgeben, an denen wesentliche Gedankengänge zu erläutern sind,
- Aussagen enthalten, zu denen der Prüfling bewertend Stellung nehmen kann.

Die Art und Anzahl der Teilaufgaben einer Aufgabe sollte so gestaltet sein, dass der Prüfling die Chance hat, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines informatischen Verständnisses darzustellen. Für den Prüfungsausschuss ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Aufgabe muss so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche grundsätzlich jede Note erreichbar ist. *(siehe EPA Abschnitt 4).*

2. Kriterien für die Bewertung

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sollen neben den beschriebenen fachlichen und methodischen Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Umfang und Qualität der nachgewiesenen informatischen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen, adäquater Einsatz der Präsentationsmittel und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Verständnis für informatische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, informatische Sachverhalte zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen; speziell im Prüfungsgespräch: gekonntes Zuhören und Reagieren,
- Kreativität und Selbstständigkeit im Prüfungsverlauf (*siehe EPA Abschnitt 4.2*).

Der Computer als Hilfsmittel

Als Hilfsmittel kann der Computer zugelassen werden (Siehe auch extra Ausarbeitung dazu:

[https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen/Computer im Abitur.pdf](https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen/Computer_im_Abitur.pdf).

Informatik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Informatik 20__****1. Aufgabenvorschlag – Thema:** _____Inhaltsbereiche²⁴,

in welchem _____

Halbjahr _____

behandelt: _____

Hilfsmittel²⁵: _____Materialien²⁶: _____**2. Aufgabenvorschlag – Thema:** _____

Inhaltsbereiche,

in welchem _____

Halbjahr _____

behandelt: _____

Hilfsmittel: _____

Materialien: _____

²⁴ Inhaltsbereiche (vgl. Lehrplan) – z.B. Informatisches Modellieren und Kommunikation in Rechnernetzen.²⁵ zugelassene Hilfsmittel (Hardware und benutzbare Programme) – z.B. Computer, Delphi inkl. Hilfesystem.²⁶ vorgegebene Materialien (Art und Form) – z.B. Programmgerüst als Datei.

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche,

in welchem _____

Halbjahr _____

behandelt: _____

Hilfsmittel: _____

Materialien: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet. Der Schwerpunkt liegt auf Anforderungsbereich II, Anforderungsbereich I wird in höherem Maß berücksichtigt als Anforderungsbereich III.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar. Bei Textmaterial und Quellcodes sind die Zeilen durchnummeriert.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Gegebenenfalls notwendige Hinweise zu besonderen unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt. Bei Quellcodes wird deutlich gemacht, welche Teile den Schülerinnen und Schülern bereits aus dem Unterricht bekannt sind, welche nachvollzogen werden müssen und welche selbstständig erstellt werden müssen.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.

- ☐ Die Zuordnungen zu den Inhaltsbereichen sind angegeben. Höchstens ein Drittel der Anforderungen beziehen sich auf Inhalte, die nicht eindeutig einem Lehrplaninhalt des Leistungsfachs zuzuordnen sind.
- ☐ Die Anforderungen zum Computereinsatz beim Abitur (vgl. Merkblatt) sind beachtet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.12 Italienisch und Spanisch

Bezug: EPA für die Fächer Spanisch und Italienisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 06.06.2013

I. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind zwei Abituraufgabenvorschläge (AbiPrO § 18, Abs. 1).

1. Themenbereiche

Spanisch: Beide Aufgabenvorschläge sind den fünf Themenbereichen (A – E) des Lehrplans zu entnehmen und zwar so, dass sich die Themen nicht überschneiden.	Italienisch: Wenigstens ein Aufgabenvorschlag ist dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans zu entnehmen.
---	---

Die Aufgabenvorschläge müssen in den Anforderungen vergleichbar sein und in Bezug zu Unterrichtsreihen aus zwei verschiedenen Abschnitten der Qualifikationsphase stehen. Einer der Aufgabenvorschläge bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit der 13. Jahrgangsstufe (G9) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G8) (s. AbiPrO § 18, Abs. 2).

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung einer Textaufgabe **oder** einer kombinierten Aufgabe verlangt.

2. Textaufgabe

Schriftliche Textvorlagen

Ein im Unterricht nicht behandelter Text wird in Originalfassung vorgelegt. Er darf nur so weit gekürzt werden, dass sein besonderer Charakter nicht beeinträchtigt wird.

Die Länge des vorgelegten Textes soll je nach Schwierigkeitsgrad 500 bis 700 Wörter betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte und Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Audiovisuelle Vorlagen

Geeignet sind z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen sowie aufgezeichneten Theaterstücken; außerdem – mit oder ohne visuelle Stützung – Passagen aus Diskussionen oder Talkshows, Werbesendungen, Reden, Interviews, Vorträgen oder Kommentaren.

Die Charakteristika der Textsorte müssen in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Vorlage sollte fünf Minuten nicht überschreiten. Die Bearbeitung im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Bilder und Grafiken

Als Vorlagen können alle bildlichen Darstellungen dienen, z.B. Illustrationen, Karikaturen, Fotografien, Schaubilder, Diagramme oder Tabellen.

Die Aufgabenstellung soll sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr soll auch die Erläuterung des Bezuges von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden.

3. Kombinierte Aufgabe

Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer Textaufgabe und einem weiteren Teil.

Das können Aufgaben sein:

- zur Sprachmittlung,
- zum Hör- bzw. zum Hör-/Sehverstehen.

Ein inhaltlicher oder formaler Bezug zur Textaufgabe ist nicht erforderlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich durch den weiteren Aufgabenteil die Bearbeitungszeit für die Textaufgabe entsprechend reduziert.

Bei der kombinierten Aufgabe überwiegt in der Bewertung der Anteil der Textaufgabe gegenüber den Aufgaben zur Sprachmittlung oder zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen. Entsprechend dem jeweiligen Verhältnis wird die Gesamtnote aus den Teilnoten ermittelt.

a) Aufgabe zur Sprachmittlung

Folgende Aufgabenformen sind möglich:

- die sinngemäße schriftliche Übertragung oder Zusammenfassung des wesentlichen Gehaltes eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte ins Spanische bzw. Italienische oder eines oder mehrerer spanischer bzw. italienischer Ausgangstexte ins Deutsche,
- schriftliche Wiedergabe von mündlichen Aussagen.

Übersetzungen sind als Aufgabenstellung nicht zulässig.

b) Aufgabe zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen

Eine gesonderte Überprüfung des Hör- bzw. Hör-/Sehverstehens erfolgt nur, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Textaufgabe ist. Anders als dort stehen die auf das Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen zielenden Fertigkeiten im Zentrum: auf wesentliche Inhaltsteile zielende reduzierte Informationsentnahme, Fähigkeit zu thematisch integrierender Informationsverarbeitung, Nachweis eines umfassenden Verständnisses des Sprechzusammenhangs.

4. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bezüglich der äußeren Form der Aufgabenvorschläge gelten folgende Vorgaben:

- eine in allen Teilen gute Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit der Vorlage (Schriftgröße mindestens 12 pts, Zeilenabstand 1.5 sowie ausreichend Rand),
- Titel/Überschrift,
- Quellenangabe,
- Zeilennummerierung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und von Anmerkungen zum Text.

5. Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden - je nach Art und Schwierigkeitsgrad der Vorlagen - maximal fünf Einzelaufgaben gestellt. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird.

Eine Liste möglicher Operatoren für die Erstellung von Prüfungsaufgaben finden Sie in den EPA und den jeweiligen Lehrplänen.

Es ist für jeden der drei Anforderungsbereiche der EPA mindestens ein Arbeitsauftrag zu stellen.

Sie decken folgende Bereiche ab:

- **Anforderungsbereich I:** Verständnis der direkten Textaussage, z.B. Inhaltsangabe.
- **Anforderungsbereich II:** Verständnis der indirekten Textaussage, z.B. Erläuterung signifikanter Textstellen nach Form und/oder Inhalt; Aufgaben zu Textaufbau, Stil, Textsorte; Darstellung und Analyse von Sachzusammenhängen, Handlungsmotiven, Charakteren; Aufgaben zur Intention oder Wirkungsweise des Textes.
- **Anforderungsbereich III:** textübergreifende Aufgaben, z.B. persönliche Stellungnahme, Einordnung des Textes in einen größeren Zusammenhang, produktionsorientierte und kreative Aufgabenstellungen wie Hinführung/Weiterführung eines Textes, Transformieren, Änderung der Erzählperspektive u. v. a. m.

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind.

6. Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind die ausgefüllten Formblätter: „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen und Checkliste“ und „Erwartete Prüfungsleistung“ beizufügen.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

7. Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen ein einsprachiges Wörterbuch, Umfang ca. 40 000 Wörter, und ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Spanisch, Spanisch-Deutsch bzw. Deutsch-Italienisch, Italienisch-Deutsch), Umfang ca. 130 000 Wörter, benutzen.

Nur wenn Wörter auch mit Hilfe eines zugelassenen Wörterbuchs nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine Wort- und Sacherläuterung gegeben werden.

8. Bewertung

Im Abitur entfallen bei der Korrektur die Verbesserung der grammatischen Fehler und die Nennung der richtigen Lösung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien Sprache und Inhalt.

Die Gesamtnote für die Textaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt; empfohlen wird folgende Gewichtung:

Sprache : Inhalt = 60% : 40%.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 MSS-Punkten in einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Stärken und Schwächen der erbrachten Leistung werden benannt und in einem abschließenden Urteil bewertet.

Teilnote „Inhalt“

Die Notenfindung im Bereich Inhalt beruht auf einer Bewertung nach den Kriterien Text- und Problemverständnis (Anforderungsbereich I), Themenentfaltung (Anforderungsbereich II) sowie Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge (Anforderungsbereich III).

Teilnote „Sprache“

Die Note für die sprachliche Leistung ergibt sich aus den gleichwertig zu gewichtenden Bereichen der sprachlichen Kompetenz:

- Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit im Bereich Grammatik: Abwechslungsreichtum, Komplexität, grammatische Korrektheit, Verständlichkeit;
- Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit im Bereich Lexik: Eigenständigkeit, abwechslungsreiche und treffende Verwendung des thematischen und des funktionalen Vokabulars, lexikalische Korrektheit, Verständlichkeit;
- Kommunikative Gestaltung: Textfluss, Textstruktur, Textsortenangemessenheit und Adressatenorientierung.

Zur Bewertung der schriftlichen Abiturarbeiten sind die **Bewertungsraster des jeweiligen Lehrplans** heranzuziehen.

Außerdem sind für die Kennzeichnung von Fehlern die dortigen Empfehlungen zu beachten.

II. Mündliche Abiturprüfung

1. Ziele der Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis einer spezifischen mündlichen Kommunikationskompetenz.

2. Durchführung

Die Prüfung gliedert sich in zwei etwa gleich lange Teile:

- **Kurzvortrag oder Präsentation**

(Leseprobe; zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von globalen Arbeitsaufträgen; Vortrag der Ergebnisse)

- **Prüfungsgespräch**

(Es müssen Sachkenntnis, Argumentation, sowie größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge berücksichtigt werden.)

Zur Sicherung einer angemessenen inhaltlichen Breite der Prüfung müssen sich die beiden Prüfungsteile auf zwei unterschiedliche Qualifikationsphasen beziehen.

Die Prüfung wird in allen Teilen in der Zielsprache (Italienisch/Spanisch) durchgeführt.

3. Aufgabenstellung

a) Aufgabenstellung für den ersten Prüfungsteil

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein dem Prüfling nicht bekannter literarischer Text oder Sachtext oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine nicht bekannte auditive oder audiovisuelle Vorlage oder eine Kombination aus beidem zu einem in der Qualifikationsphase behandelten Thema.

Ein literarischer oder ein Sachtext umfasst etwa 200-300 Wörter. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte) oder

eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bildern und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Bei der Vorlage von auditivem oder audiovisuellem Material sollte die Abspieldauer 3 – 5 Minuten nicht überschreiten.

Alle drei Anforderungsbereiche müssen in der Aufgabenstellung abgedeckt werden.

Geeignete Operatoren finden sich in den EPA und den Lehrplänen.

b) Aufgabenstellung für den zweiten Prüfungsteil

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt steht ein Thema aus einem anderen Abschnitt der Qualifikationsphase. Die Aufgabenstellung erfolgt über einen schriftlichen und/oder visuellen Impuls ohne Formulierung von Einzelaufgaben. Bei Bedarf kann sie mit einem Arbeitsauftrag verbunden werden.

Das Prüfungsgespräch wird so gestaltet, dass alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden und der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.

4. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein ein- bzw. zweisprachiges Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen, dem Prüfling wegen der kurzen Vorbereitungszeit (ca. 20 Min.) lexikalische Hilfen zu geben. Einen Hörtext oder audiovisuelles Material kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen.

5. Kriterien der Bewertung

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucks- und Interaktionsfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 4.3 der EPA.

6. EPA

Im Übrigen wird auf die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Spanisch“ bzw. die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Italienisch“ jeweils vom 01.12.1989, in der Fassung vom 06.06.2013 verwiesen.

Italienisch/Spanisch: Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen und Checkliste

Abitur ☐ Spanisch ☐ Italienisch im Schuljahr 20__ Fachlehrer/in: _____

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Titel des Aufgabenvorschlags: _____

Zuordnung des Aufgabenvorschlags zu einem Themenbereich des Lehrplans:

Spanisch	Italienisch
Der Aufgabenvorschlag ist folgendem Themenbereich des Lehrplans entnommen: ☐ A <i>historia, política, sociología, economía</i> ☐ B <i>cultura</i> ☐ C <i>educación, filosofía, religión</i> ☐ D <i>medio ambiente, tecnología</i> ☐ E <i>actualidad</i>	☐ Einer der Aufgabenvorschläge ist dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans entnommen, nämlich Aufgabenvorschlag Nr. _____. ☐ Beide Aufgabenvorschläge sind dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans entnommen.

Thema der Unterrichtseinheit, auf die sich der Aufgabenvorschlag bezieht:

Durchführungszeitraum:

☐ in Jahrgangsstufe 13, beim achtjährigen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 12

☐ im Qualifikationshalbjahr: _____.

Der Aufgabenvorschlag zu einem Thema der Jahrgangsstufe 13, beim achtjährigen Bildungsgang Jahrgangsstufe 12, ist Aufgabenvorschlag Nr.: ____

Aufgabenart:

☐ Textaufgabe

☐ Textaufgabe mit visuellem Material

☐ kombinierte Aufgabe mit

☐ Sprachmittlung ☐ Hör-/Hör-Seh-Verstehen

Anzahl der Wörter: _____ ☐ Dies weicht von den Vorgaben ab. Begründung:

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe wurden folgende Vorgaben beachtet:

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA durch entsprechende Operatoren zugeordnet.
- ☐ Die zugelassene Anzahl an Aufgaben (maximal 5) ist beachtet worden.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- ☐ Die Vorgaben zur Gewährleistung von Les-/Bearbeitbarkeit sind eingehalten.
- ☐ Das Formblatt „Erwartete Prüfungsleistung“ ist ebenfalls beigefügt.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Formblatt „Erwartete Prüfungsleistung“

Abitur ☐ Spanisch ☐ Italienisch im Schuljahr 20__ Fachlehrer/in: _____

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Anforderungsbereich I

Anforderungsbereich II

Anforderungsbereich III

Erwartete Prüfungsleistung im 2. Aufgabenteil (nur f. kombinierte Aufgabe)

Inhaltsbezogener Erwartungshorizont

Sprachlicher Erwartungshorizont

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.13 Latein

Bezug: EPA für das Fach Latein vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung kann in zwei Varianten gestaltet werden:

a) Variante 1: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil. Beide Teile stehen im Verhältnis 2:1.

b) Variante 2: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Aufgabenteil. Der Aufgabenteil umfasst dem Übersetzungstext vorgeschaltete Einstiegsaufgaben (Dekodierungsteil) sowie dem Übersetzungstext nachgestellte Interpretationsaufgaben (Interpretationsteil). Übersetzungs- und Aufgabenteil stehen im Verhältnis 1:1. Für den Aufgabenteil gilt, dass der Dekodierungsteil maximal 50% ausmachen darf.

Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet werden und in ihren Anforderungen gleichwertig sein.

Die Aufgabenvorschläge müssen sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen und für die Abiturprüfung zugelassenen Themen und den damit verbundenen Lernzielen richten.

Beide Teile der Prüfungsaufgabe müssen sich – unabhängig von der gewählten Variante – in ihrem Umfang an der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit orientieren.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase behandelt worden sind. Von den im Lehrplan für die 11. Jahrgangsstufe vorgeschlagenen Themen gilt:

- G9: In 11/2 ist unter den Themen 1, 2 und 6 (vgl. Lehrplan S. 15, Nr. 4.1) eine Auswahl zu treffen. Gemäß den Vorgaben des Lehrplans ist die Lektüre des Themas 2 (Römische Rhetorik) in den Jahrgangsstufen 12 und 13 nicht zulässig.

- G8GTS: Die Themen 1, 2 und 6 (vgl. Lehrplan S. 15, Nr. 4.1) können neben den für die Jahrgangsstufen 12 und 13 genannten Themen gewählt werden.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenblöcken und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss eines der Themen in der Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. 12 (G8GTS) behandelt worden sein.

Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im Lehrplan genannten Autoren zulässig: Cicero, Horaz, Livius, Lukrez, Ovid, Properz, Sallust, Seneca, Tacitus, Tibull und Vergil sowie Augustinus und Thomas Morus.

Leichte Kürzungen lateinischer Originaltexte sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z. B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung bzw. Visualisierung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Gesamttext muss eine Überschrift und/ oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigelegt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein.

Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein. Die Arbeitsaufträge des Aufgaben- und Interpretationsteils sowie die darin verwendeten Operatoren sind den Anforderungsbereichen der EPA angemessen zuzuordnen und entsprechend zu bewerten.

Der Interpretationsteil (Variante 1) bzw. der Aufgabenteil (Variante 2) soll eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn der Schwerpunkt der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt (mind. 50%) und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA S. 14, Nr. 3.3, und Operatorenliste).

Arbeitsaufträge allein zu Formen und Regeln sowie Satzgliedern u. ä., die bereits durch die Übersetzung geleistet sind oder sich durch einen zweisprachigen Einstiegstext erübrigen, oder Fragen z. B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind nicht zulässig. Ebenso muss das Benennen von Stilmitteln oder eine metrische Analyse mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Arbeitsaufträge ist nicht zulässig.

Die Arbeitsaufträge müssen einen Bezug zum lateinischen Übersetzungstext haben, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und Lerninhalten orientieren.

Sie dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken und müssen einen weiteren Autor einbeziehen. Auch dieser auf das weitere Kurshalbjahr bezogene Arbeitsauftrag muss in seiner Formulierung auf den Übersetzungstext Bezug nehmen. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (S. 13, Nr. 3.1.5) ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden, muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein.

Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren. Die Rohpunktzahl muss dem zugeordneten Anforderungsbereich entsprechen. Rohpunktvariablen sind unzulässig.

Der vorgelegte Übersetzungstext muss in Variante 1 (Verhältnis 2:1) mindestens 160 und höchstens 200 Wörter umfassen; in Variante 2 (Verhältnis 1:1) beträgt sein Umfang mindestens 120 und höchstens 150 Wörter. Falls im Rahmen des Dekodierungsteils (Variante 2) ein zweisprachiger Einstiegstext verwendet wird, darf dessen lateinischer Teil den Umfang des lateinischen Übersetzungstextes nicht überschreiten. Bei alternativ gewählten Zugängen wie z. B. Bildern dürfen nicht mehr als zwei Materialien eingesetzt werden.

Bei schwierigeren Texten (z.B. bei Autoren wie Horaz, Properz oder Tacitus) kann bei einem Verhältnis von 2:1 (Variante 1) die unterste Grenze von 160 Wörtern um bis zu 20 Wörter unterschritten werden.

Die Anzahl der dem Übersetzungsteil beigelegten Angaben darf einen Wert von 15% (bezogen auf die Gesamtwortzahl des zu übersetzenden lateinischen Textes) nicht wesentlich überschreiten.

3. Hilfsmittel

Es ist ausschließlich die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches zuzulassen.

4. Bewertung

Die Teilleistungen der Prüfungsaufgabe (Variante 1: Übersetzungs- und Interpretationsteil; Variante 2: Übersetzungs- und Aufgabenteil) werden gesondert voneinander bewertet.

Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich. Die Vorgaben der EPA sind zu beachten (S. 15ff., Nr. 3.5). Die Bewertung des

Interpretations- bzw. Aufgabenteils erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Rohpunkte vergeben werden.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind zwei Themen aus unterschiedlichen Themenblöcken der Qualifikationsphase. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfung besteht aus einem Übersetzungsteil und zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen.

Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von 40 bis 50 Wörtern haben (die in den EPA S. 47ff. und 51ff. vorgeschlagenen Texte entsprechen diesem Umfang nicht und sind daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

2. Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass für beide Themen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

3. Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

4. Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen

zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl. EPA S. 18, Nr. 4.2).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Latein: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Latein 20__

Vorschlag Nr.: _____

(Bitte ankreuzen:)

☐ **Variante 1:** Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1☐ **Variante 2:** Übersetzungsteil zu Aufgabenteil 1 : 1Textstelle (evtl. Auslassungen sind anzugeben):
_____Wortzahl des Übersetzungstextes²⁷: _____Themenblock des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zugeordnet ist
_____Angabe des Kurshalbjahres:
_____Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres in Aufgabe(n):
_____Angabe des Kurshalbjahres:

Unterrichtliche Voraussetzungen:

ThemenblockAutor(en)/ Werk(e)

11/1 (nur G8GTS) _____

11/2 _ _____

12/1 _____

12/2 _____

13 (G 9) _____

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag:

_____Ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation:

_____²⁷ Variante 1: mindestens 160, höchstens 200 Wörter; Variante 2: mindestens 120, höchstens 150 Wörter.

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen):

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils (Variante 1) bzw. des Aufgabenteils (Variante 2) zu den Anforderungsbereichen:

Aufgabe Nr.	Anforderungsbereich	erwartete Leistungen

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe wurden folgende Vorgaben beachtet:

- ☐ Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge sind einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet und sind in ihren Anforderungen gleichwertig.
- ☐ Im Interpretations- bzw. Aufgabenteil sind alle Anforderungsbereiche I, II und III enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung zeitgleich stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.14 Mathematik

Bezug:

- *Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife für das Fach Mathematik vom 18.10.2012*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Gliederung der Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Mathematik gliedert sich in zwei Teile: den hilfsmittelfreien Prüfungsteil A, der aus mehreren nicht zusammenhängenden Aufgaben jeweils geringen Umfangs besteht, und dem Prüfungsteil B, der komplexe Aufgaben enthält, die in mehrere Teilaufgaben untergliedert sind und bei deren Bearbeitung Hilfsmittel zugelassen sind.

Beide Prüfungsteile enthalten Aufgaben zu den Sachgebieten Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik. Die Abituraufgaben werden so gestellt, dass ihre Bearbeitung den Nachweis der in den Bildungsstandards und im rheinland-pfälzischen Lehrplan beschriebenen allgemeinen mathematischen Kompetenzen und mathematischen Leitideen erfordert. Sie geben dem Prüfling Gelegenheit, ein möglichst breites Spektrum an Kompetenzen und Qualifikationen nachzuweisen oder anzuwenden. Bei der Formulierung der Aufgabenstellung werden die Operatoren der entsprechenden Liste des IQB verwendet.

Prüfungsteil A (mit Auswahloption durch den Prüfling)

Zum Prüfungsteil A werden zwei Aufgabengruppen bereitgestellt, die beide bearbeitet werden müssen. Diese beiden Teile unterscheiden sich dadurch, dass die Aufgaben der Aufgabengruppe 1 den Anforderungsbereichen I und II zuzuordnen sind, während die Aufgaben der Aufgabengruppe 2 hauptsächlich den Anforderungsbereich III enthalten.

Für die Bearbeitung der Aufgaben sind – außer Schreib- und Zeichenwerkzeugen und einem Wörterbuch der deutschen Sprache – keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

Die Aufgaben des Prüfungsteils A werden zentral gestellt. Jede Aufgabe ist auf 5 Bewertungseinheiten ausgelegt.

Die Schulen erhalten die Aufgaben zum Prüfungsteil A in zwei Paketen, von denen sie je eines für jeden Kurs auswählen; ein Paket mit Aufgaben zu den Sachgebieten Analysis,

Analytische Geometrie und Stochastik und ein Paket mit Aufgaben zu den Sachgebieten Analysis, Lineare Algebra und Stochastik.

Die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden und die von ihm bearbeitet werden müssen, hängt vom Anforderungsniveau der Prüfung ab.

- a) Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau (für alle Schülerinnen und Schüler der Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen)

Dem Prüfling werden insgesamt 10 Aufgaben zum Aufgabenteil A vorgelegt und

zwar

- 4 Aufgaben (2x Analysis, 1x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 1x Stochastik) der Aufgabengruppe 1, die alle vom Prüfling zu bearbeiten sind,
- 6 Aufgaben (2x Analysis, 2x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 2x Stochastik) der Aufgabengruppe 2, von denen er zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt, die auch aus demselben Sachgebiet stammen können.

- b) Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau (für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Fächerwahl an Freien Waldorfschulen und im Nichtschülerabitur)

Dem Prüfling werden insgesamt 9 Aufgaben zum Aufgabenteil A vorgelegt und

zwar

- 3 Aufgaben (1x Analysis, 1x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 1x Stochastik) der Aufgabengruppe 1, die alle vom Prüfling zu bearbeiten sind,
- 3 Aufgaben (1x Analysis, 1x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 1x Stochastik) der Aufgabengruppe 1, von denen er eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählt,
- 3 Aufgaben (1x Analysis, 1x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 1x Stochastik) der Aufgabengruppe 2, von denen er eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählt.

Prüfungsteil B (ohne Auswahloption)

Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt, je eine aus den Sachgebieten Analysis, Analytische Geometrie/Lineare Algebra und Stochastik, die alle von ihm zu bearbeiten sind. Für die Bearbeitung sind Hilfsmittel zulässig.

Insgesamt bearbeiten die Prüflinge somit drei komplexe Aufgaben, für deren Umfang insgesamt 70 Bewertungseinheiten bzw. 55 Bewertungseinheiten anzusetzen sind.

Die Aufgabe aus dem Sachgebiet Analysis wird zentral gestellt und ist auf erhöhtem Anforderungsniveau auf 30 Bewertungseinheiten und auf grundlegendem Anforderungsniveau auf 25 Bewertungseinheiten ausgelegt.

Die beiden Aufgaben zu den Sachgebieten Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik werden von dem fachlich zuständigen Ministerium aus den drei vorgelegten Aufgabenvorschlägen der Schule ausgewählt. Sie sind jeweils auf erhöhtem Anforderungsniveau auf 20 Bewertungseinheiten und auf grundlegendem Anforderungsniveau auf 15 Bewertungseinheiten ausgelegt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben:

- a) Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau (für alle Schülerinnen und Schüler der Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen)

Prüfungsteil A	4 Aufgaben der Aufgabengruppe 1 (2x Analysis, 1x Lin. Algebra/Analyt. Geometrie, 1x Stochastik)	20 BE
	2 Aufgaben der Aufgabengruppe 2 nach Auswahl aus 6 Aufgaben (2x Analysis, 2x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 2x Stochastik)	10 BE
Prüfungsteil B	1 Aufgabe Analysis	30 BE
	1 Aufgabe Lineare Algebra/Analytische Geometrie	20 BE
	1 Aufgabe Stochastik	20 BE
	Summe	100 BE

- b) Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau (für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Fächerwahl an Freien Waldorfschulen und im Nichtschülerabitur)

Prüfungsteil A	3 Aufgaben der Aufgabengruppe 1 (1x Analysis, 1x Lin. Algebra/Analyt. Geometrie, 1x Stochastik)	15 BE
	1 Aufgabe der Aufgabengruppe 1 nach Auswahl aus drei Aufgaben (1x Analysis, 1x Lineare Algebra/Analytische Geometrie, 1x Stochastik)	10 BE
	1 Aufgabe der Aufgabengruppe 2 nach Auswahl aus drei Aufgaben (1x Analysis, 1x Lin. Algebra/Analyt. Geometrie, 1x Stochastik)	
Prüfungsteil B	1 Aufgabe Analysis	25 BE
	1 Aufgabe Lineare Algebra/Analytische Geometrie	15 BE
	1 Aufgabe Stochastik	15 BE
	Summe	80 BE

2. Funktionstypen

Bei den Poolaufgaben zur Analysis im Prüfungsteil B stehen *vertiefte* Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu natürlichen Exponentialfunktionen und ganzrationalen Funktionen sowie deren Scharen im Vordergrund.

Vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden auch zu allgemeinen Sinus- und Kosinusfunktionen vorausgesetzt.

Außerdem können zur Bearbeitung einer Poolaufgabe *grundlegende* Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einfachen allgemeinen Exponentialfunktionen, einfachen Wurzelfunktionen, einfachen Logarithmusfunktionen und einfachen gebrochen-rationalen Funktionen erforderlich sein. Diese Funktionstypen bilden aber nicht den Schwerpunkt einer Poolaufgabe.

Als *grundlegend* werden (nach Verlautbarung des IQB) solche Kompetenzen angesehen, die im Zusammenhang mit den spezifischen Eigenschaften des jeweiligen Funktionstyps und einfachen Anwendungen dieser Eigenschaften stehen (z. B. Definitionsbereich, Wertebereich, Nullstellen, Verlauf des Graphen). Damit können auch Funktionen betrachtet werden, deren Funktionsterm sich durch elementare Verknüpfungen und Verkettungen aus

Termen der genannten Funktionstypen ergibt.

3. Hinweise zum Erstellen der (dezentralen) Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfung sind von der Lehrkraft drei Aufgabenvorschläge aus den Gebieten Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik einzureichen, von denen durch das fachlich zuständige Ministerium zwei zur Bearbeitung ausgewählt werden. Unter den drei einzureichenden Aufgaben muss mindestens je eine Aufgabe zur Linearen Algebra/Analytischen Geometrie und zur Stochastik sein.

Die drei einzureichenden Aufgaben sollen in Umfang und Anspruchsniveau etwa gleich sein und werden genau gleich gewichtet. Bei jeder Aufgabe werden die Bewertungseinheiten (auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt 20 BE und auf grundlegendem Anforderungsniveau insgesamt 15 BE) für die Prüflinge **sichtbar** an die Teilaufgaben geschrieben. Als Richtwert für die Bearbeitung einer einzureichenden Aufgabe auf erhöhtem Niveau sind 50 bis 55 Minuten zu veranschlagen und auf grundlegendem Niveau 40 bis 45 Minuten.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu gestalten, dass mehrere Leitideen und allgemeine mathematische Kompetenzen berücksichtigt werden, sodass mathematisches Arbeiten in der Oberstufe hinreichend erfasst wird. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen formalen und anwendungsbezogenen (innermathematischen oder realitätsnahen) Prüfungsanforderungen ist zu achten (Bildungsstandards 3.2.1.2).

Bei den Aufgabenvorschlägen sind die in den Bildungsstandards für das Fach Mathematik beschriebenen Anforderungsbereiche folgendermaßen zu berücksichtigen:

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungsbereiche II und III stärker als die Anforderungsbereiche I und II zu akzentuieren.

Den eingereichten Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine vollständige Lösung entsprechend der folgenden Vorlage:

Nr.	Lösung	BE im AFB			Kompetenzen
		I	II	III	
1a	...		3		K5
1b	...	1	1	3	K1, K2, K5

...					
2a	...		1	1	K5
...					
	Summe				
			II > III > I		

Darin werden zu jeder Teilaufgabe die zu erreichenden Bewertungseinheiten (BE) in den entsprechenden Anforderungsbereichen der Bildungsstandards und maximal drei der allgemeinen mathematischen Kompetenzen der Bildungsstandards (K1, ... K6) angegeben (s. Beispiel),

- Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe welche Lehrplanthemen behandelt wurden,
- Angaben darüber, welches der im Lehrplan ausgewiesenen Wahlpflichtthemen in „Lineare Algebra/Analytische Geometrie“ behandelt wurde,
- Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln (WTR (wissenschaftlicher Taschenrechner), CAS (Computeralgebrasystem)) jeweils mit genauer Angabe des Typs).

Weitere Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn es für das Verständnis der Aufgabenstellung erforderlich ist.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass die fehlerhafte Bearbeitung in einer Teilaufgabe die Bearbeitung der folgenden Teilaufgaben nicht unmöglich macht. Falls erforderlich können zu einzelnen Teilaufgaben Zwischenergebnisse angegeben werden.

Bei der Formulierung der eingereichten Aufgaben ist die Operatorenliste des IQB (Grundstock von Operatoren) zugrunde zu legen. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/mathematik>

4. Ablauf der Prüfung

Zu Prüfungsbeginn stehen den Prüflingen sowohl die Aufgaben zum Prüfungsteil A als auch die zum Prüfungsteil B zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die Prüflinge bearbeiten zunächst die Aufgaben des Prüfungsteils A. Jeder Prüfling entscheidet selbst über den Zeitpunkt, an dem er die Bearbeitung zum Prüfungsteil A abgibt und die für den Prüfungsteil B zugelassenen Hilfsmittel erhält. Dieser Zeitpunkt muss auf erhöhtem Anforderungsniveau innerhalb der ersten 110 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau innerhalb der ersten 100 Minuten nach Prüfungsbeginn liegen.

Bei der Abgabe der Prüfungsunterlagen zum Prüfungsteil A ist vom Prüfling zu dokumentieren, welche Aufgaben von ihm ausgewählt und bearbeitet wurden. Eine Rückgabe und erneute Bearbeitung des Prüfungsteils A ist nach dessen Abgabe nicht mehr möglich.

Die Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt für beide Prüfungsteile A und B auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt 300 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau insgesamt 255 Minuten.

5. Hilfsmittel

Grundsätzlich dürfen die Prüflinge in allen Teilen der schriftlichen Abiturprüfung Schreib- und Zeichenwerkzeuge verwenden und es steht ihnen ein Regelwerk der deutschen Sprache zur Verfügung.

Der Prüfungsteil B wird unter Verwendung eines zugelassenen digitalen Mathematikwerkzeugs (WTR oder CAS) und des IQB-Formeldokuments (Mathematisch-naturwissenschaftliche Formelsammlung) bearbeitet. Die Entscheidung darüber, welche Variante des digitalen Mathematikwerkzeugs in einem Kurs eingesetzt wird, richtet sich danach, welche Variante im Unterricht und in Kursarbeiten eingesetzt wurde.

Das IQB-Formeldokument kann zum Beispiel von der Homepage des IQB (<https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/mathematik>) heruntergeladen werden.

Weitere Formelsammlungen sind nicht zugelassen. Formeln, die darüber hinaus für die Lösung der dezentralen Aufgaben notwendig sind, können direkt in die Aufgabenstellung aufgenommen werden.

6. Bewertung der Prüfungsleistung

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung dürfen auch halbe Bewertungseinheiten vergeben werden.

Folgendes Bewertungsraster gilt sowohl für das erhöhte als auch für das grundlegende Anforderungsniveau.

Es gibt an, wie die vom Prüfling in den Prüfungsteilen A und B insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten in Notenpunkte umgesetzt werden.

Mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten	Notenpunkte
95%	15
90%	14
85%	13
80%	12
75%	11
70%	10
65%	9
60%	8
55%	7
50%	6
45%	5
40%	4
33%	3
27%	2
20%	1
0%	0

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des IQB:

<https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/mathematik/>

II. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sind längere Rechnungen und Herleitungen zu vermeiden, vielmehr sollten die Darstellung, Erklärung und Begründung von Aussagen, Zusammenhängen und Verfahren im Vordergrund stehen. Dabei müssen zwei der drei Gebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik angesprochen werden. Nach wie vor gilt, dass zur Prüfung alle drei Sachgebiete zur Verfügung stehen müssen, d.h. dem Prüfling darf ggf. die Einschränkung nicht bereits im Vorfeld mitgeteilt werden.

Die mündliche Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit geben nachzuweisen, dass er über mathematische Sachverhalte in freiem Vortrag referieren und im Gespräch zu mathematischen Fragen Stellung nehmen kann. Insbesondere soll er nachweisen, inwieweit

- ein Überblick über grundlegende Begriffe und Sätze der Mathematik vorhanden ist,

- das Verständnis für mathematische Arbeits- und Denkweisen entwickelt ist,
- ein Einblick in mathematische Problemstellungen und Zusammenhänge gegeben ist,
- die mathematische Fachsprache zur Argumentation herangezogen werden kann.

Die Prüfung stützt sich auf die vorbereiteten Prüfungsaufgaben. Sie soll aus einer möglichst eigenständigen, zusammenhängenden Darbietung des Prüflings, in dem dieser die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben vorträgt, und einem freien Prüfungsgespräch bestehen. In dem Gespräch sollen alle noch offenen Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden. Darüber hinaus soll es Gelegenheit geben, die Themenstellungen zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Aufgaben, die sich in Teilaufgaben zunehmend öffnen, bieten dem Prüfling eine besondere Chance, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines mathematischen Verständnisses darzustellen. Darüber hinaus ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Prüfungsaufgaben sollen weiterhin einen einfachen Einstieg erlauben und so angelegt sein, dass der Prüfling unter Beachtung der Anforderungsbereiche grundsätzlich jede Note erreichen kann.

Mathematik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Mathematik 2026**

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Eine vollständige Lösung entsprechend der angegebenen Vorlage mit BE, Anforderungsbereichen und allgemeinen mathematischen Kompetenzen der Bildungsstandards ist beigelegt.
- ☐ Bei jeder Aufgabe sind die Bewertungseinheiten für die Prüflinge sichtbar an die Teilaufgaben geschrieben.
- ☐ Es ist angegeben, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe welche Lehrplanthemen behandelt wurden und welches der im Lehrplan ausgewiesenen Wahlpflichtthemen in „Lineare Algebra/Analytische Geometrie“ behandelt wurde.
- ☐ Die zugelassenen Hilfsmittel sind jeweils mit genauer Angabe des Typs angegeben:
 - CAS Typ:
 - WTR Typ:
- ☐ Die Quellen der Aufgaben bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Den eingereichten Aufgaben liegt die Operatorenliste des IQB zugrunde.
- ☐ Die eingereichten Aufgaben wurden von einer zweiten Fachlehrkraft vollständig gelöst.

 Unterschrift der Fachlehrkraft

4.15 Musik

Bezug: EPA für das Fach Musik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenart zugelassen: **1a) Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation**

Man versteht darunter Untersuchung von Material, Struktur und Verlauf eines vorgegebenen Musikstücks, sowie nachfolgende Deutung des Analysebefundes.

1b) Erschließung von Musik durch Erörterung fachbezogener Texte

Der Prüfling soll die inhaltliche Position dieser Texte erfassen, sie in Verbindung mit einem Musikstück setzen und dazu Stellung nehmen.

1c) Gestaltung von Musik (mit erläuterndem Text)

Der Prüfling soll nach bestimmten Vorgaben in traditioneller, erweiterter oder graphischer Notation einen Tonsatz oder eine Spielanweisung im Sinne der Neuen Musik oder eine Komposition (oder mehrere kleine Kompositionen) entwerfen oder teilweise ausarbeiten. Verfahren und Ergebnisse müssen in einem ausführlichen angehängten Text erläutert werden.

Der Prüfling muss die Möglichkeit haben, seine klanglichen Ergebnisse an einem Instrument, mit der Stimme oder per Computer zu überprüfen. Bei Einsatz eines Notensatzprogrammes sind die Empfehlungen für den Computereinsatz in Kursarbeiten und Abiturarbeiten im Fach Informatik zu beachten.

2. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Die Fachlehrkraft reicht drei deutlich verschiedene Aufgabenvorschläge aus den in der Qualifikationsphase behandelten Themen ein. Innerhalb der einzelnen Aufgabenvorschläge können die Aufgabenarten nach 1 - 3 kombiniert werden. In diesem Fall ist aber auf die unterschiedliche Schwerpunktsetzung in den verschiedenen Aufgabenvorschlägen zu achten. Insgesamt ist die unterschiedliche inhaltliche Gestaltung der drei Aufgabenvorschläge zu berücksichtigen.

Ein Vorschlag muss in seinem inhaltlichen Schwerpunkt dem Themenbereich der Jahrgangsstufe 13 an G9/IGS bzw. 12 am G8 (Musik des 20. und 21. Jahrhunderts)

entstammen. Die einzelnen Aufgabenvorschläge sollten in sich einheitlich (d.h. inhaltlich zusammenhängend), in der Fragestellung untergliedert und nicht zu umfangreich sein. Notenbeispiele sind mit einzureichen.

Hörbeispiele sind auf einem USB-Stick dann einzureichen, wenn sie zum Verständnis der Aufgabenstellung notwendig sind. Hörbeispiele, die auf Streaming-Plattformen wie YouTube verlinkt sind, sind nicht zulässig.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

3. Bewertung

Der Prüfling soll vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten im Fach Musik nachweisen. Er muss in der Lage sein, wissenschaftliche Arbeitsmethoden (z.B. Entdecken von Problemen, Finden von Lösungswegen, Behandlung von Hypothesen) eigenständig auszuwählen und anzuwenden. Er muss in der Lage sein, in musikalischem Material denken zu lernen und sich über und durch Musik eindeutig zu artikulieren.

Der Prüfling soll erkennen, dass Musik aus den Bindungen ihrer Zeit heraus entsteht. Er soll Verbindung zu außermusikalischen Bereichen, wo möglich, aufzeigen und deuten.

II. Mündliche Prüfung

Es gelten die gleichen Bewertungskriterien und Aufgabenarten wie für die schriftliche Prüfung. Darüber hinaus kann in der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfling eine musik-praktische Aufgabe mit zusätzlichen Fragen (z.B. zur Form oder Interpretation) gestellt werden. Die instrumentalen und/oder vokalen Fähigkeiten sollen, soweit sie außerhalb des Unterrichts erworben wurden, nur von untergeordneter Bedeutung bei der Bewertung sein. Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase beziehen.

Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Art und Aufgabenstellung und der gewählten Beispiele 20 bis 45 Minuten.

Musik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Musik 20__

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

Im Falle von Gestaltungsaufgaben (auch Teilaufgaben):

Der Prüfling kann seine Ergebnisse klanglich auf folgende Weise überprüfen:

Bei Computer-Einsatz:

Der Umgang mit dem Computer in der Prüfung entspricht den Regeln für das Fach Informatik.

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der letzten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase eingereicht.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.16 Philosophie

Bezug: EPA für das Fach Philosophie vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

I. Schriftliche Prüfung (entfällt)

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Die Prüfung beinhaltet philosophische Problemstellungen aus mindestens zwei nicht verwandten Arbeitsbereichen der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) einschließlich methodologischer Aspekte.

Grundlage der Prüfung ist in der Regel eine philosophische Problemreflexion (Problemerkennung, Problembearbeitung, Problemverortung) auf der Basis von diskursivem (Text) und/oder präsentativem Material (z.B. Bild), die unter vorgegebenen Gesichtspunkten bzw. Leitfragen vorzunehmen ist. Der Prüfling muss mit der Bearbeitungsform der philosophischen Problemreflexion aus dem Unterricht vertraut sein. Die Materialvorlage darf dem Prüfling aus dem Philosophieunterricht nicht bekannt sein. Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge die fachspezifischen Anforderungsbereiche (Begreifen, Erörtern, Urteilen) berücksichtigen.

2. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit seine Überlegungen schriftlich festhalten.

3. Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Das anschließende Prüfungsgespräch rekurriert auf die dargelegte Problemreflexion in vertiefender und/oder erweiternder Form.

4. Bewertung

Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung ihrer drei Elemente Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung zu bewerten. Eine Gewichtung von Bewertungskriterien im Rahmen der Gesamtleistung ergibt sich aus der konkreten Aufgabenstellung. Dabei sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen:

innere Kohärenz, Differenziertheit und Tiefe der Problemreflexion sowie der Grad der Selbstständigkeit. Weiterhin sind kommunikative Fähigkeiten wie Klarheit der Darlegung sowie Sicherheit im Umgang mit philosophischer Terminologie und entsprechenden philosophischen Methoden in die Bewertung mit einzubeziehen.

4.17 Physik

Bezug:

- Bildungsstandards im Fach Physik für die Allgemeine Hochschulreife
(Beschluss der KMK vom 18.06.2020)
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Allgemeines

Bei der Aufgabenstrukturierung werden - den Bildungsstandards entsprechend - folgende Begriffe verwendet:

Prüfungsaufgabe:	Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit aller Aufgaben, die ein Prüfling in der Abiturprüfung eines Faches zu bearbeiten hat.
Aufgabe:	Die Aufgabe zeichnet sich durch einen thematischen Zusammenhang aus und ermöglicht eine Auseinandersetzung mit einem komplexen Sachverhalt.
Teilaufgabe:	Teilaufgaben können den Komplexitätsgrad einer Aufgabe reduzieren und den Aufgabenlösungsprozess strukturieren.

Einzureichen sind **drei gleichwertige Aufgabenvorschläge**. Aus den drei Aufgabenvorschlägen werden von der Abiturauswahlkommission zwei ausgewählt, die um zwei weitere zentrale Aufgaben ergänzt werden. Jeder Prüfling wählt aus den vier ihm vorgelegten Aufgaben drei zur Bearbeitung aus – diese bilden die **Prüfungsaufgabe**. Jede Aufgabe muss hierbei in 90 Minuten zu bearbeiten sein, die Gesamtprüfungszeit (Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit) beträgt 300 Minuten²⁸.

2. Fachspezifische Hinweise

2.1 Aufgabenarten

Als Aufgabenarten sind materialgebundene Aufgaben, fachpraktische Aufgaben (d.h. wichtige Daten werden im Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen) oder eine Mischung aus beiden möglich.

²⁸ Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs gilt, dass die gesamte Prüfungszeit 255 Minuten beträgt. Jede Aufgabe muss hierbei in 75 Minuten zu bearbeiten sein.

Fachpraktisches Arbeiten darf nur in einem Aufgabenvorschlag verlangt werden. Bei fachpraktischen Aufgaben müssen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

Bei Aufgabenvorschlägen mit fachpraktischem Arbeiten kann die Bearbeitungszeit verlängert werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist zu begründen und auf dem Deckblatt unter Bemerkungen anzugeben.

2.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Jeder der drei Aufgabenvorschläge

- muss zur Gewährleistung einer angemessenen inhaltlichen Breite mindestens zwei Lehrplanbausteinen der Qualifikationsphase zuzuordnen sein. Die zu benennenden Bausteine sollten dabei in ausreichendem Umfang inhaltlich ausgeschöpft werden.
- deckt alle drei Anforderungsbereiche ab (AFB II > AFB I > AFB III).
- berücksichtigt mehrere Kompetenzbereiche (Sach-, Erkenntnisgewinnungs-, Kommunikations- und Bewertungskompetenz) der Bildungsstandards.
- enthält eine angemessene Anzahl von Teilaufgaben, die mit Hilfe von klar definierten Operatoren (siehe Operatorenliste²⁹ des IQB) formuliert sind und im begrenzten Umfang noch einmal gegliedert sein können. Die Teilaufgaben müssen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein. Die Aufgliederung in Teilaufgaben soll nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird. Durch die Teilaufgaben werden nicht kleinschrittig einzelne Aspekte abgefragt und es wird dem Prüfling in angemessener Weise eine selbstständige Strukturierung der eigenen Darstellung ermöglicht.
- bezieht sich auf mitgeliefertes Material in angemessenem Umfang, das verschiedene Darstellungsformen (z.B. Diagramm, Tabelle, Abbildung, Text) berücksichtigt und auf das in der Aufgabenstellung konkret zu verweisen ist. Im Material ist die Quellenangabe nur anzugeben, wenn die Kenntnis des Urhebers oder der Quelle zur Bearbeitung der Aufgabe notwendig ist.
- weist 40 Bewertungseinheiten (BE)³⁰ auf, deren Verteilung an den Teilaufgaben auf dem Aufgabenblatt anzugeben ist.

²⁹ https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/abitur/dokumente/naturwissenschaften/N_Grundstock_von.pdf

³⁰ Für freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs sind 30 BE auszuweisen.

- darf nicht im Wesentlichen aus bereits veröffentlichten Aufgaben (z.B. Aufgabensammlungen, Internet) bestehen.

Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die im neunjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 13 bzw. im achtjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 12 unterrichtet wurden.

In der Gesamtheit der Aufgabenvorschläge findet mindestens ein Wahlpflichtbaustein der Qualifikationsphase Berücksichtigung.

Eine Einschränkung der unterrichteten Lehrplaninhalte gegenüber den Prüflingen ist nicht zulässig.

2.3 Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben sind ein wissenschaftlicher Taschenrechner oder ein digitales Hilfsmittel, das mindestens die Funktionalität eines wissenschaftlichen Taschenrechners (WTR) hat, und die vom IQB vorgeschriebene Formelsammlung³¹ grundsätzlich zugelassen. Bei fachpraktischem Arbeiten sind auch die dafür benötigten Geräte und Materialien zugelassen. Weitere im Unterricht eingeführte Hilfsmittel (z.B. eine andere Formelsammlung) können von der Lehrkraft zugelassen werden.

2.4 Erwartungshorizont und Bewertung

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils ein tabellarischer **Erwartungshorizont** beizufügen, in welchem für jede Teilaufgabe eine mögliche Lösung dargestellt wird. Nicht dargestellte korrekte Lösungen sind als gleichwertig zu akzeptieren.

Im Erwartungshorizont werden zu den Teilaufgaben die **Anforderungsbereiche** (AFB) der Bildungsstandards, die maximal erreichbaren **Bewertungseinheiten** (BE) und die zugeordneten **Kompetenzbereiche** (S, E, K, B) angegeben.

³¹ Die IQB-Formelsammlung kann auf der Seite des IQB unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/abitur/dokumente/naturwissenschaften/N_Mathematischna.pdf
Neben der direkt vom IQB veröffentlichten digitalen Version sind auch alle Druckausgaben der Formelsammlung, die von Verlagen herausgegeben werden, in der Prüfung zugelassen.

Außerdem ist die Zuordnung der **Lehrplanbausteine** des Lehrplans und der **Halbjahre** zu den Teilaufgaben anzugeben.

Für die **Bewertung** der Gesamtleistung eines Prüflings ist das allgemeine Bewertungsraster (siehe 1.14) zu verwenden, das die Zuordnung der insgesamt erreichten Bewertungseinheiten zu MSS-Punkten festlegt.

Formatvorlage Erwartungshorizont:

		BE/AFB			Kompetenzbereich (S, E, K, B)	Lehrplanbaustein	Halbjahr
		I	II	III			
Nr. der Teilaufgabe	Wiederholung der Aufgabenstellung						
	Mögliche Lösung Die Lösungsskizze muss erkennen lassen, wie differenziert die Antworten der Prüflinge erwartet werden. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.						
	Summe						

Zusätzliche Hinweise zu den **unterrichtlichen Voraussetzungen** sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabe oder der Lösung erforderlich ist.

Die zuvor gesicherten Messergebnisse einer fachpraktischen Aufgabe sind zusätzlich dem Erwartungshorizont beizufügen.

Für alle in den Aufgaben verwendeten Materialien sind im Erwartungshorizont die Quellen anzugeben.

II. Mündliche Prüfung

1. Prüfungsaufgabe

Dem Prüfling wird eine Prüfungsaufgabe bestehend aus zwei Aufgaben zur schriftlichen Vorbereitung vorgelegt.

Die Aufgaben greifen jeweils Inhalte aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase auf.

Die mündliche Prüfung muss sich auf mehrere Kompetenzbereiche erstrecken und sich auf mindestens **zwei** verschiedene Inhaltsbereiche der Bildungsstandards beziehen.

Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung so zu konzipieren, dass alle drei Anforderungsbereiche (AFB II > AFB I > AFB III) abgedeckt werden und dass jede Note erreicht werden kann.

Die Aufgaben sind materialgebunden oder fachpraktisch. Die Vorbereitungszeit des Prüflings kann bei fachpraktischen Aufgaben verlängert werden. Beim Misslingen des Experiments müssen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Jede Aufgabe kann durch sinnvoll aufbauende Teilaufgaben strukturiert werden und ist so offen formuliert, dass sie dem Prüfling Freiraum für die Darstellung eigener Lösungswege lässt und ihm ermöglicht den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines Fachwissens darzustellen.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu gestalten, dass sie einen guten Einstieg in die Prüfung ermöglicht.

Ein Erwartungshorizont ist schriftlich vorzuhalten.

2. Struktur der mündlichen Prüfung

Die Prüfung zeigt für jede der beiden Aufgaben folgenden Verlauf:

Zunächst sollen die Prüflinge die Lösung der Aufgabe in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren. Davon ausgehend sollen größere fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch erörtert werden.

Das Prüfungsgespräch

- klärt offene Punkte der vorgestellten Lösungen,
- thematisiert ausgehend von der vorbereiteten Prüfungsaufgabe größere fachliche Zusammenhänge,
- zielt in der Gesprächsführung nicht auf die Überprüfung von zusammenhanglosen Einzelkenntnissen ab, sondern muss dem Prüfling Spielraum für eigene Darlegungen und Entwicklungen bieten.

Physik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Physik 20__****1. Aufgabenvorschlag - Thema:** _____

Lehrplanbausteine:

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

Bei folgendem Aufgabenvorschlag ist ein Experiment vorgesehen: ____**Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:**

- ☐ Mindestens zwei der Qualifikationsphase zugeordnete Lehrplanbausteine sind bei jedem Aufgabenvorschlag zu Grunde zu legen.
- ☐ In der Gesamtheit der Aufgabenvorschläge findet mindestens ein Wahlpflichtbaustein der Qualifikationsphase Berücksichtigung.
- ☐ Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die in Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. Jahrgangsstufe 12 (G8) unterrichtet wurden.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag deckt alle drei Anforderungsbereiche ab (AFB II > AFB I > AFB III).
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag berücksichtigt mehrere Kompetenzbereiche der Bildungsstandards.
- ☐ Auf dem Aufgabenblatt sind den Teilaufgaben Bewertungseinheiten (Summe 40 BE³²) zugeordnet.
- ☐ Der Bezug zum Material muss in den Aufgaben eindeutig hergestellt sein.
- ☐ Die Teilaufgaben müssen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein.
- ☐ Ein tabellarischer Erwartungshorizont gemäß Formatvorlage ist beigelegt.
- ☐ Die zur Bearbeitung der Aufgaben notwendigen Materialien sind eindeutig nummeriert und im Druckbild deutlich lesbar.

Unterschrift der Fachlehrkraft: _____

³² Für Freie Waldorfschulen: Bei Aufgaben für den Grundkurs beträgt die Summe 30 BE.

4.18 Evangelische und Katholische Religion

Bezug: EPA für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre vom 1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind die Aufgabenarten „Textaufgabe“ und „erweiterte Textaufgabe“ zugelassen.

Die Textaufgabe zielt auf die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich). Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

Bei der erweiterten Textaufgabe müssen Texte und Materialien in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen; sie können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bei beiden Aufgabenarten wird eine gegliederte Aufgabe gestellt.

Beide Aufgabenvorschläge müssen auf dem gehaltenen Unterricht aufbauen. Die Texte und Materialien dürfen nicht den im Unterricht eingesetzten Materialsammlungen entnommen werden.

Die Sachgebiete der Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und jeweils mindestens zwei Themenbereichen bzw. zwei Kurshalbjahren zuzuordnen sein.

Die Länge der Texte sollte je nach Schwierigkeitsgrad eine bis zwei Druckseiten betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Kleinschrittigkeit ist bei der Aufgabenstellung zu vermeiden.

Die Arbeitsaufträge sind an den fachspezifischen Operatoren der EPA zu orientieren und sollen folgende Anforderungsebenen einbeziehen:

- Sachverhalt (I. Reproduktion): z.B. Probleme, explizite bzw. implizite Prämissen und Aussagen, Begriffe und Terminologie, gedanklich-argumentativer Aufbau;

- Analyse (II. Transfer): z.B. sprachliche Mittel, methodisches Vorgehen, Wirklichkeitserfassung, sozio-historischer und theologischer Kontext, normative Orientierung;
- Stellungnahme (III. Problemlösendes Denken): z.B. Auseinandersetzung mit den Prämissen, Problemen und Argumenten; Vergleich mit anderen Positionen; begründete eigene Wertung. Die geforderte Stellungnahme muss in besonderer Weise christliche Positionen und Überzeugungen reflektieren sowie weitere Perspektiven (Religionen, Weltanschauungen und Wissenschaften) berücksichtigen.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr.1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

II. Mündliche Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Im anschließenden Prüfungsgespräch geht es darum, an geeigneter Stelle Vertiefungen bzw. Erweiterungen des Dargestellten vorzunehmen.

Im Prüfungsgespräch werden – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge hergestellt und andere Themen erschlossen. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschriftigen Dialog.

Außerdem wird auf § 23 Abs. 5 der Abiturprüfungsordnung hingewiesen: Die Sachgebiete der vom Prüfling selbständig zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und auch bei einer Schwerpunktbildung mindestens zwei Themenbereichen bzw. zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase zuzuordnen sein.

Ev./Kath. Religion: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben kath. Religion 20__****1. Aufgabenvorschlag:**

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ Halbjahre: _____

2. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ Halbjahre: _____

3. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ Halbjahre: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Die Prüfungsaufgaben sind auf der Basis der im Religionsunterricht vermittelten Kompetenzen und Inhalte konzipiert.
- ☐ Aus der Formulierung jeder Teilaufgabe ist die Art und der Umfang der geforderten Leistung erkennbar. Dies geschieht wesentlich auch durch die fachspezifischen Operatoren der EPA.
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Aufgabenvorschläge beziehen sich jeweils auf verschiedene Halbjahre bzw. Themenbereiche der Qualifikationsphase. Ein Aufgabenvorschlag muss sich auch auf die in der der Jahrgangsstufe 13 (G9/IGS) bzw. in der Jahrgangsstufe 12 (G8GTS) behandelten Unterrichtsinhalte beziehen.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.19 Russisch

Bezug: EPA für das Fach Russisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 06.06.2013

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung eines vorgegebenen Textes (im weiteren Sinne) verlangt. Vorlagen im Sinne eines weiteren Textbegriffes können sein:

- Sachtexte und literarische Texte,
- audiovisuelle Vorlagen und Hörtexte,
- Bilder und Grafiken.

Die Verbindung mehrerer Vorlagen ist möglich; sie müssen thematisch miteinander verbunden sein. Hörtexte, Bilder und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen schriftlichen Vorlagen Teil der Prüfung sein.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Vorlage

Die Vorlagen müssen authentische Texte in russischer Sprache sein, einen der Kursart angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben, in Thematik und Struktur hinreichend komplex und thematisch bedeutsam sein.

Speziell für den Fremdsprachenunterricht verfasste Texte oder Texte aus im Unterricht verwendeten Lehrbüchern oder Aufgabensammlungen, Anthologien und Lektüren sind nicht erlaubt. Es ist jedoch möglich, Texte oder Passagen aus im Unterricht besprochenen Ganzwerken einzureichen, falls diese speziellen Auszüge nicht Gegenstand einer eingehenden Behandlung im Unterricht waren.

Der vorgelegte Text sollte zwischen 450 und 900 Wörter umfassen. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen.

Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (z.B. Gedichte, Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (z.B. Bilder, Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Wortzahl rechtfertigen.

Wenn in Ausnahmefällen Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Verständnis nicht notwendig sind. Die Kürzung darf den besonderen

Charakter des Textes nicht beeinträchtigen. Streichungen sind deutlich zu kennzeichnen. Wenn Angebote aus dem Internet als Textvorlage dienen, sind sie entweder als Papierausdruck oder als Kopie auf einer CD-ROM den Prüflingen zur Bearbeitung vorzulegen.

Wird dem Prüfling eine audiovisuelle Vorlage oder ein Hörtext (z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen, Theaterstücken) präsentiert, müssen die Charakteristika der Textsorte in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Hör- bzw. Hör-/Sehtexte sollte fünf Minuten nicht überschreiten.

Die Bearbeitung dieser Vorlagen im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Als Vorlage können auch alle bildlichen Darstellungen dienen (Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder). Hierbei wird die Fähigkeit des Prüflings überprüft, visuelle Impulse in Sprache umzusetzen. Die Prüfungsleistung darf sich nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränken.

Arbeitsanweisungen

Die vorgeschlagenen Aufgaben/Themen für die schriftliche Prüfung dürfen nur Themenbereichen des jeweils gültigen Lehrplans in der Qualifikationsphase entnommen werden und müssen von den Anforderungen her vergleichbar sein.

In den Aufgaben der Abiturprüfung wird die Fähigkeit überprüft, russischsprachige Vorlagen auf den Ebenen der Anforderungsbereiche I bis III bearbeiten zu können.

- **Anforderungsbereich I:**

Aufgaben, die auf der Grundlage von im Unterricht erworbenem Wissen, der Textverständnissicherung dienen.

- **Anforderungsbereich II:**

Aufgaben, die die Auswahl und Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden in Bezug auf die Vorlage verlangen (Aufgaben zur Analyse und Interpretation des Textes).

- **Anforderungsbereich III:**

Aufgaben, die eine weitgehend selbständige Einordnung von Ergebnissen in größere Zusammenhänge erfordern (textübergreifende Aufgaben, persönliche Stellungnahme, kreativer Bearbeitungsauftrag).

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind. (Die Erstellung eines in sich geschlossenen Textes soll möglich sein.)

Es dürfen nicht mehr als fünf Arbeitsanweisungen gegeben werden. Sie müssen alle Anforderungsbereiche abdecken.

Es ist möglich, eine einzige auf die Materialien bezogene umfassende Aufgabe zu stellen und diese durch Strukturierungshilfen so zu ergänzen, dass die Prüflinge Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen müssen.

Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein. Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Erwartungshorizont beizufügen, indem die für die Lösung vorauszusehenden Schülerleistungen konkret und kriterienorientiert auf die Anforderungsbereiche bezogen beschrieben werden.

Es sind Angaben über den Unterrichtsbezug und wesentliche Aspekte der erwarteten Leistung zu machen.

Deutlich werden müssen:

- die Komplexität der Aufgabenstellung,
- der Anspruch an die Selbständigkeit der Prüfungsleistung,
- die Anforderungen an eine „gute“ und „ausreichende“ Leistung.

3. Hilfsmittel

Der Gebrauch von einsprachigen Wörterbüchern ist zugelassen. Der Gebrauch zweisprachiger Wörterbücher kann zugelassen werden. Die jeweiligen Hilfsmittel sind anzugeben.

4. Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt für Grund- und Leistungsfach nach denselben Kategorien. Eine Differenzierung ergibt sich aus den unterschiedlichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen inhaltlichen und sprachlichen Anforderungen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Inhalt“ und „Sprache“.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet:

- Text- und Problemverständnis,

- Themaentfaltung,
- die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge,
- die Fähigkeit zur Argumentation,
- die Fähigkeit zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet:

- Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung, stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und
- Sprachrichtigkeit (Beachtung der sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche und sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Fall nur einmal in die Bewertung ein.

In Bezug auf die Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet (vgl. EPA 3.5.2, S.26 ff).

II. Mündliche Prüfung

Die Prüflinge sollen in der mündlichen Prüfung einerseits ihre Sprach- und Methodenkompetenz in einem Vortrag unter Beweis stellen, andererseits auch zeigen, dass sie in der Fremdsprache spontan und angemessen auf verschiedene Impulse reagieren und über die Grenzen des Schulfaches hinausblicken können.

1. Aufgabenstellung und Durchführung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfasst mindestens 1/3 der gesamten Prüfungszeit.

In dem ersten Prüfungsteil sollen die Prüflinge selbständig eine Aufgabe lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren.

In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch bzw. Rollenspiel oder in Gruppengesprächen

gestaltet werden. Das Prüfungsgespräch kann in Form einer Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass im Verlauf der gesamten mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden.

Für die Aufgabenstellung zum ersten Prüfungsteil kommt als Aufgabenart die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte zur Anwendung.

Prüfungsgrundlagen können sein

- ein Text oder mehrere Texte von insgesamt ca. 150 bis 250 Wörtern (Sach- oder literarischer Text),
- visuelle Materialien (z.B. bildliche Darstellungen) ggf. zusammen mit einem Text,
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3 bis 5 Minuten) ggf. in Verbindung mit visuellem Material,

jeweils ergänzt durch eine oder mehrere möglichst globale Arbeitsanweisung(en).

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dabei ist mindestens ein weiteres Sachgebiet aus einem anderen Kurshalbjahr anzusprechen. Diese Festlegung kann entfallen, wenn ein Diskurs zwischen Schülerinnen oder Schülern Bestandteil der Prüfung ist (vgl. EPA 4.2, S.32 ff).

2. Vorbereitung

Die Benutzung von ein- bzw. zweisprachigen Wörterbüchern während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne weiteres den zugelassenen Wörterbüchern zu entnehmen sind. Es wird empfohlen, dem Prüfling wegen der kurzen Vorbereitungszeit (ca. 20 Minuten) lexikalische Hilfen zu geben.

Weitere Hilfsmittel, die eine wirkungsvolle Präsentation unterstützen, sind den Prüflingen zur Verfügung zu stellen.

3. Bewertung

Die oben beschriebenen Bewertungskriterien Inhalt, Ausdrucksvermögen und Sprachrichtigkeit gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, sind aber zu ergänzen durch die Kriterien Präsentationstechniken und interaktive Gesprächsfähigkeit (vgl. EPA 4.3, S.34).

Bei der Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit sind die Merkmale eines Gesprächs angemessen zu berücksichtigen. Abhängig von der Art der Aufgabenstellung ist bei der Bewertung ein zeitweiliges Zurücktreten der Sprachrichtigkeit zu Gunsten des kommunikativen Erfolgs der Aussage denkbar. Die Verständlichkeit der Aussage darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

4.20 Sport

Bezug: EPA für das Fach Sport vom 01.12.1989 i. d. F. vom 28.09.2017

Die Abiturprüfung im Fach Sport besteht aus einer Fachprüfung und ggf. einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung umfasst

- einen schriftlichen Teil und
- einen sportpraktischen Teil.

Die Fachprüfung im Leistungsfach Sport wird in einer schriftlichen Prüfung nach den Anforderungen für das Leistungsfach und in einer sportpraktischen Prüfung durchgeführt, die sich auf die in der Qualifikationsphase behandelten Themen beziehen.

I. Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft der 13. (G9/IGS) bzw. 12. (G8) Jahrgangsstufe schlägt über die Schulleiterin/den Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor.

1. Aufgabenarten:

- Auswertung von Material (Text, Grafik, Statistik, Film u.a.)

Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbstständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren; die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein; die Aufgabe kann ihren Schwerpunkt in einer Analyse, einem Vergleich oder einer Problemerkörterung haben.

- Problemerkörterung ohne Material

Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbstständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren.

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der EPA Sport vom 1.12.1989 i. d. F. vom 28.09.2017 und nach den Zielen und Inhalten des geltenden Lehrplans Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

Dabei sind dem fachlich zuständigen Ministerium zwei Aufgabenvorschläge vorzulegen, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf Fragestellungen aus mindestens zwei der drei Lernbereiche beziehen, die in den EPA verlangt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die inhaltliche Füllung der Lernbereiche in den EPA.

EPA (2017)	
Lernbereich I	Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Lernbereich II	Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Lernbereich III	Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Die beiden Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit alle oben angeführten Lernbereiche enthalten und echte Alternativen hinsichtlich Qualität und Inhalt darstellen. Dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 am G9/IGS bzw. 12/2 am G8 und ein weiteres Qualifikationshalbjahr zu berücksichtigen. Pro Aufgabenvorschlag müssen mindestens zwei verschiedene Bewegungsfelder oder Sportarten thematisiert werden.

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgaben werden durch eindeutig formulierte, aber nicht zu kleinschrittige Arbeitsanweisungen gegliedert.

Die Anzahl der Aufgaben sowie deren zu erwartende inhaltliche Ausgestaltung müssen dem zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden entsprechen. Eine Einlesezeit ist nicht vorgesehen.

Für beide Aufgabenvorschläge ist jeweils ein Erwartungshorizont mit einer Zuordnung der Anforderungsbereiche der EPA zu den Aufgabenteilen zu erstellen. Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind ebenfalls in knapper Form hinzuzufügen, insbesondere zu den behandelten Praxisinhalten. Falls Inhalte in digitaler Form zum Einsatz

kommen, sind diese mitsamt einer Darlegung der spezifischen Prüfungsorganisation beizufügen (z.B. USB-Stick oder Link).

3. Bewertung der schriftlichen Prüfung

Die Note des schriftlichen Teils macht die Hälfte der Note der Fachprüfung im Fach Sport aus.

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung und des Erwartungshorizonts. Kriterien der Leistungsbewertung sind Qualität (Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Strukturierung und Differenziertheit) und sprachliche sowie formale Gestaltung.

II. Sportpraktische Prüfung

1. Leistungsanforderungen

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportartübergreifenden Mehrkampf, welcher Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, und eines der beiden in der Qualifikationsphase betriebenen Mannschafts- oder Rückschlagspiele umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind.

Zum Ablauf der vier Prüfungen:

G9/IGS: Aus klimatischen Gründen wird die Prüfung in Leichtathletik vorverlegt und bis zu den Herbstferien durchgeführt. Die drei weiteren Prüfungen finden nach dem schriftlichen Abitur statt und werden an einem Tag oder aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise an maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

G8: Hier findet die gesamte sportpraktische Abiturprüfung zwischen dem schriftlichen und mündlichen Abitur statt. Während die Leichtathletik-Prüfung an einem gesonderten Termin stattfindet, müssen die drei restlichen Prüfungen an einem Tag oder aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise an maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.

Für die sportpraktische Abiturprüfung ist ein Fachprüfungsausschuss zu bilden, der aus einem Prüfungsvorsitz, einer Protokollantin oder einem Protokollanten (Sportlehrkraft S II) sowie der Kurslehrkraft als Fachprüferin oder -prüfer besteht.

Die Prüfungsergebnisse werden den Schülerinnen und Schülern nach Beendigung der Prüfung in einer Sportart mitgeteilt. Muss eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung in einer Sportart – nachträglich attestiert – abbrechen, so muss die gesamte Prüfung in dieser Sportart wiederholt werden; eine Wertung einzelner Teildisziplinen oder Prüfungsteile ist nicht zulässig. Vollständig absolvierte Prüfungen in einer Sportart werden nicht wiederholt.

Für die einzelnen Sportarten gelten folgende Forderungen:

Leichtathletik

Vier Disziplinen:

- Kurzstrecke (bis 400m) oder Hürdenlauf,
- Mittel- oder Langstrecke (für Mädchen ab 800 m, Jungen ab 1000 m),
- Sprung,
- Wurf oder Stoß.

Schwimmen

Zwei verschiedene Lagen auf Zeit:

- eine Lage über 100 m,
- eine Lage über 50 m.

Turnen ggf. kombiniert mit Gymnastik oder Tanz

Zwei Turnübungen mit jeweils vier Elementen an zwei Geräten oder eine Übung mit vier Elementen an einem Gerät und Sprung.

Folgende Geräte sind zugelassen:

- für Mädchen: Boden, Schwebebalken, Sprung, Stufenbarren oder Reck,
- für Jungen: Barren, Boden, Reck, Sprung.

Eine der zwei geforderten Turnübungen kann durch eine selbst erarbeitete Bewegungskomposition im Bereich Gymnastik oder Tanz ersetzt werden, wenn Gymnastik/Tanz zuvor in mindestens dem Kursniveau I des Lehrplans S II entsprechendem Maße unterrichtet wurde. Der Bereich Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, wird dann wie eine Sportart behandelt.

Im Bereich Turnen muss auf jeden Fall ein Hang- oder Stützgerät (Reck, Barren oder Stufenbarren) gewählt werden.

Der Prüfling hat das Recht, jede der beiden Turnübungen zu wiederholen. Dabei muss er nach dem ersten Versuch entscheiden, ob dieser Versuch gewertet werden soll oder ob er die Übung wiederholt. Der Fachprüfungsausschuss teilt nach dem ersten Versuch keine Note oder Einschätzung mit. Entscheidet sich der Prüfling für die Wiederholung, wird nur der zweite Durchgang bewertet.

Beim Sprung hat der Prüfling zwei Versuche, wobei auch unterschiedliche Sprünge ausgewählt werden dürfen. Der besser bewertete Sprung geht in die Gesamtwertung ein.

Mannschafts- oder Rückschlagspiel

Es findet eine Überprüfung in einem der beiden in der Qualifikationsphase behandelten Spiele statt, aus denen der Prüfling ein Spiel wählen darf.

2. Bewertung der sportpraktischen Leistungen

Die Leistungsbewertung der Sportarten Leichtathletik und Turnen erfolgt entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II – Teil 2“ festgelegten Regelungen.

Für das Schwimmen gilt die Tabelle in Teil 1 der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II“.

Im ausgewählten Mannschafts- oder Rückschlagspiel wird die Spielfähigkeit im Spiel und ggf. in spielnahen Situationen bewertet.

Die Punktergebnisse für die Leistungen in den einzelnen Sportarten gehen zu gleichen Teilen in das Endergebnis des sportpraktischen Teils der Fachprüfung ein. Dabei sind die Punktergebnisse für die Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Spiel unter Berücksichtigung von zwei Nachkommastellen einzubringen. Trotz der Überpunkteregelung im Turnen und in der Leichtathletik können in diesen Sportarten jeweils höchstens 15 Punkte in die Berechnung des Gesamtergebnisses eingehen. Eine Rundung erfolgt erst bei der Verrechnung der Ergebnisse der schriftlichen und sportpraktischen Abiturprüfung.

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, ist die Punktzahl, die in der praktischen Halbjahresabschlussprüfung des entsprechenden Kurses in der Sportart erreicht wurde, als Ergebnis des betreffenden Teils der praktischen Prüfung zu werten.

3. Ermittlung des Prüfungsergebnisses der Fachprüfung im Fach Sport

Die Note für die Fachprüfung im Fach Sport errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Punktergebnissen für die beiden Prüfungsteile (schriftliche und sportpraktische Prüfung), wobei die schriftliche Prüfung in MSS-Punkten und die sportpraktische Prüfung wie in 2. dargestellt eingeht.

Ein ungenügendes Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile schließt in der Regel eine Gesamtnote von mehr als 3 MSS-Punkten, ein mangelhafter Prüfungsteil eine Gesamtnote von mehr als 6 MSS-Punkten aus (siehe 3.1.1 der EPA Sport).

Bei Durchführung einer mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der Fachprüfung (schriftliche und sportpraktische Prüfung) wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in anderen Leistungsfächern behandelt.

III. Mündliche Prüfung

1. Themen

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase behandelten Themen.

Themen aus dem Lernbereich I sollte besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dabei ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen herzustellen.

2. Aufgabenstellung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und eindeutig formulierte Aufgabe, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material bezieht. Die Aufgabenstellung muss es ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nachzuweisen.

3. Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Sport: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Sport 20__

1. Aufgabenvorschlag:

Lernbereiche (bitte ankreuzen):

- ☐ Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
- ☐ Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
- ☐ Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Bewegungsfelder/Sportarten:1. _____ 2. _____

2. Aufgabenvorschlag:

Lernbereiche (bitte ankreuzen):

- ☐ Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
- ☐ Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
- ☐ Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Bewegungsfelder/Sportarten:1. _____ 2. _____

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.

- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Pro Vorschlag sind mindestens zwei, in beiden Vorschlägen zusammen alle drei Theoriebereiche abgedeckt.
- ☐ Pro Vorschlag wird mehr als ein Bewegungsfeld oder eine Sportart behandelt.
- ☐ Aufgaben sind nicht zu kleinschrittig und haben angemessene Zahl von Teilaufgaben, je nach Zuschnitt der Aufgabenstellung.
- ☐ Gegliederte Arbeitsaufträge weisen einen inneren Zusammenhang auf.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Zur Anwendung kommende digitale Medien sind der Einreichung beigelegt und deren Anwendung ist im Erwartungshorizont vermerkt.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Deckblatt zu den Aufgabenvorschlägen eines Kurses

.....
(Anschrift und Telefonnummer der Schule)

Ort, Datum:

Abiturprüfung 2026

Name der Lehrkraft: **Fach:** **Kurs:**

Die eingereichten Unterlagen umfassen Aufgabenvorschläge.

Hilfsmittel zur Bearbeitung:

Nur bei Bedarf: Folgende Aufgabenvorschläge sind kursübergreifend:

☐ * Aufgabenvorschlag:
(Kurs, Lehrkraft, Schule)

☐ * Aufgabenvorschlag:
(Kurs, Lehrkraft, Schule)

☐ * Aufgabenvorschlag:
(Kurs, Lehrkraft, Schule)

Bemerkungen:

.....

Telefonische Erreichbarkeit der Fachlehrkraft/Fachlehrkräfte am Tage der Sitzung der
Auswahlkommission unter folgender Telefonnummer bis 17 Uhr:

.....

.....
(Fachlehrkraft bzw. Fachlehrkräfte der Schule)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Wird vom fachlich zuständigen Ministerium bzw.
der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission ausgefüllt.**

Genehmigte Aufgabenvorschläge:

.....

Unterschrift:

Datum:

Bemerkungen:

.....

Begleitschreiben zu den Aufgabenvorschlägen einer Schule

Ort, Datum.....

.....
(Anschrift der Schule)

An den Leiter der Abteilung 4 C
im Ministerium für Bildung
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Abiturprüfung 2026

Aufgabenvorschläge für den schriftlichen Prüfungsteil

Anlagen: offene Briefumschläge
(mit Aufgabenvorschlägen und ausgefülltem Deckblatt)

Als Anlage übersende ich Ihnen:

Fach	Anzahl der Briefumschläge	Fach	Anzahl der Briefumschläge
Bildende Kunst		Latein	
Biologie		Mathematik	
Chemie		Musik	
Deutsch		Philosophie	
Englisch		Physik	
Erdkunde		Ev. Religion	
Französisch		Kath. Religion	
Geschichte		Russisch	
Griechisch		Sozialkunde	
Informatik		Spanisch	
Italienisch		Sport	
		Insgesamt:	

.....
(Unterschrift der Schulleiterin /des Schulleiters)